



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2008/2009 – Ausgegeben am 30.06.2009 – 26. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

- 191.** Korrektur: Curriculum für das Masterstudium Vergleichende indoeuropäische Sprachwissenschaft und Keltologie (veröffentlicht am 23.06.2009, 25. Stück, Nr. 185)
- 192.** Schreibfehlerberichtigung im Curriculum für das Bachelorstudium Evangelische Fachtheologie (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 30.04.2009, 19. Stück, Nr. 140)
- 193.** Schreibfehlerberichtigung im Curriculum für das Masterstudium Evangelische Fachtheologie (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 30.04.2009, 19. Stück, Nr. 141)
- 194.** Schreibfehlerberichtigung im Curriculum für das Masterstudium Sprachen und Kulturen der französischsprachigen Räume (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 25.06.2008, 36. Stück, Nr. 309)
- 195.** Schreibfehlerberichtigung im Curriculum für das Masterstudium Sprachen und Kulturen der Iberoromania (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 25.06.2008, 36. Stück, Nr. 311)
- 196.** Schreibfehlerberichtigung im Curriculum für das Masterstudium Sprachen und Kulturen der Itoloromania (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 25.06.2008, 36. Stück, Nr. 312)
- 197.** Schreibfehlerberichtigung im Curriculum für das Masterstudium Sprachen und Kulturen der Südostromania (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 25.06.2008, 36. Stück, Nr. 313)
- 198.** Schreibfehlerberichtigung im Curriculum für das Masterstudium Sprache und Kommunikation in der Romania (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 25.06.2008, 36. Stück, Nr. 314)
- 199.** 2. Änderung des Curriculums für das Bakkalaureatsstudium Ernährungswissenschaften
- 200.** 2. Änderung des Curriculums für das Bakkalaureatsstudium Statistik
- 201.** 2. Änderung des Curriculums für das Magisterstudium Statistik
- 202.** 1. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Bildungswissenschaft
- 203.** 1. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Bildungswissenschaft
- 204.** Neufassung und Wiederverlautbarung des Erweiterungscurriculums „Grundlagen der Österreichischen Gebärdensprache (ÖGS) I“

205. Neufassung und Wiederverlautbarung des Erweiterungscurriculums „Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) II

206. 4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Diplomstudium Katholische Fachtheologie

207. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Katholische Religionspädagogik

208. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Soziologie

209. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Soziologie

210. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bakkalaureatsstudium Chemie

211. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Meteorologie

212. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Biologie

213. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Niederlandistik

214. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Sinologie

215. 1. (geringfügige) Änderung und Schreibfehlerberichtigung des Curriculums für das Bachelorstudium Japanologie

216. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Koreanologie

217. 3. (geringfügige) Änderung des Studienplans für das Diplomstudium Romanistik

218. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Romanistik

219. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Romanische Literatur- und Medienwissenschaften

220. 2. (geringfügige) Änderung des Studienplans für das „Lehramtsstudium“ an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

221. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Anglophone Literatures and Cultures

222. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den „Universitätslehrgang Interdisziplinäre Balkanstudien“

223. Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang Library and Information Studies- Wiederverlautbarung

WAHLEN

224. Ergebnis der Wahl der/der Vorsitzenden und der/der stellvertretenden Vorsitzenden der Curricularkommission

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

225. Erteilung der Lehrbefugnis

CURRICULA

191. Korrektur: Curriculum für das Masterstudium Vergleichende indoeuropäische Sprachwissenschaft und Keltologie (veröffentlicht am 23.06.2009, 25. Stück, Nr. 185)

Es wurde das Kennzahlssystem für die Lehrveranstaltungen geändert. Diese nachfolgende Fassung des Curriculums ersetzt die am 23. Juni 2009 veröffentlichte Version.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission mittels Umlaufbeschluss beschlossene Curriculum für das Masterstudium Vergleichende indoeuropäische Sprachwissenschaft und Keltologie in der nachfolgenden Fassung genehmigt. Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung

§ 1 Studienziel(e) und Qualifikationsprofil

(1) AbsolventInnen des Masterstudiums *Vergleichende indoeuropäische Sprachwissenschaft und Keltologie* an der Universität Wien besitzen die nachgewiesene Fähigkeit zur selbstständigen Forschung in den Schwerpunkten *Vergleichende indoeuropäische Sprachwissenschaft und Keltologie*. Insbesondere verfügen sie über Qualifikationen in mindestens einem der beiden Hauptbereiche. Im Einzelnen bedeutet dies:

- Kenntnisse in Vergleichender Grammatik, Sprachgeschichte und Philologie indoeuropäischer Sprachen, Vertrautheit mit der Erschließung und Beschreibung historischer sowie mit der Rekonstruktion prähistorischer Sprachstufen, Einsicht in die Mechanismen des Sprachwandels sowohl aus empirischer Perspektive als auch in Hinblick auf typologische und allgemeinsprachwissenschaftliche Erkenntnisse. Zudem verfügen AbsolventInnen über Einsicht in die Kultur und Geistesgeschichte indoeuropäischer Sprechergemeinschaften.
- Einsicht in die Linguistik der keltischen Sprachen und linguistisch-philologische Kenntnisse keltischer Einzelsprachen sowie Einsicht in die Kulturwissenschaft keltischer Sprechergemeinschaften vom Altertum bis zur Neuzeit.

(2) Die AbsolventInnen des Masterstudiums *Vergleichende indoeuropäische Sprachwissenschaft und Keltologie* an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinausgehend vertraut mit Kenntnissen und analytisch-synthetischen Fähigkeiten zum selbstständigen wissenschaftlichen Umgang mit Forschungsfragen, deren methodengerechter Bearbeitung und deren adäquater wissenschaftlicher Darstellung. Sie erhalten eine fundierte Vorbereitung auf ein weiterführendes wissenschaftliches Arbeiten im Bereich von indoeuropäischer Sprachwissenschaft und/oder keltischen Studien.

(3) Aus der Vielfalt der indoeuropäischen Sprachen und ihrer Peripherie sind für das Fachstudium mindestens folgende Sprachen und Sprachzweige relevant:

Anatolisch: Hethitisch, Palaisch, Luwisch, Lykisch, Karisch, Lydisch

Tocharisch: Osttocharisch (A), Westtocharisch (B)

Indoiranisch- Indisch: Sanskrit (Vedisch), Pāli, Prakrits

Iranisch: Avestisch, Altpersisch, Mittelpersisch (=Pahlavi), Neupersisch, Parthisch, Sogdisch, Kurdisch, Pashto, Osetisch

Armenisch: Altarmenisch, Mittelfarmenisch, Neuestarmenisch, Neuostarmenisch

Albanisch (Alt-, modernes Albanisch)

Griechisch: Mykenisch, Altgriechisch (mit Dialekten wie Attisch, Ionisch, Äolisch, Dorisch, Kyprisch)

Italisch- Sabellisch: Oskisch, Umbrisch, Südpikenisch

Latinofaliskisch: Faliskisch, Lateinisch
Venetisch
Messapisch
Etruskisch und Raetisch
Keltisch: Gallisch, Keltiberisch, Irisch (Alt-, Mittel-, Neu-), Schottisch, Manx, Kymrisch
(=Walisisch, Alt-, Mittel-, Neu-), Bretonisch (Alt-, Mittel-, Neu-), Kornisch
Germanisch
Ostgermanisch: Gotisch
Westgermanisch: Altenglisch, Altfriesisch, Althochdeutsch, Altsächsisch
Nordgermanisch: Runennordisch, Altländisch
Baltoslawisch-Baltisch: Altpreußisch, Litauisch, Lettisch
Slawisch: Altkirchenslawisch
Rest- und Trümmersprachen: Illyrisch, Thrakisch, Dakisch, Phrygisch, Lusitanisch

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium *Vergleichende indoeuropäische Sprachwissenschaft und Keltologie* beträgt 120 ECTS-Punkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums, eines gleichwertigen fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen vergleichbaren Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus. Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium *Sprachwissenschaft*.

(2) AbsolventInnen grundsätzlich vergleichbarer Studien oder Lehrgänge, denen nur Ergänzungen auf die Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Laufe des Masterstudiums zu absolvieren sind. Grundsätzlich vergleichbar sind insbesondere fachnahe Studien der philologisch-kulturwissenschaftlichen und der historisch-kulturwissenschaftlichen Fakultät.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums *Vergleichende indoeuropäische Sprachwissenschaft und Keltologie* ist der akademische Grad „*Master of Arts*“ – abgekürzt MA – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

Das Masterstudium *Vergleichende indoeuropäische Sprachwissenschaft und Keltologie* gliedert sich in sechs Module im Ausmaß von 120 ECTS-Punkten. Dabei ist das Modul 5 entweder aus dem Studienbereich *Indoeuropäistik* oder aus *Keltologie* zu wählen.

Pflichtmodul 1 (MA3-M1) **Theorie der Diachronie** (10 ECTS)
Vermittlung grammatiktheoretischer Grundlagen des Sprachwandels.
Ziel: Verständnis der Gebiete für deren praktische Anwendung an Einzelsprachen.
Leistungsnachweis: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen.

Einführung in die diachrone Phonologie oder Morphologie VO
2SWS 5ECTS
Einführung in die diachrone Syntax VO
2SWS 5ECTS

26. Stück – Ausgegeben am 30.06.2009 – Nr. 191-225

Pflichtmodul 2 (MA3-M2) Vergleichende Grammatik (15 ECTS)

Vermittlung der grundlegenden sprachlichen Charakteristika indoeuropäischer Sprachen. Die konkreten Daten des Sprachwandels werden anhand der indoeuropäischen Grundsprache und keltischer Töchter Sprachen behandelt.

Ziel: Erwerb der Struktur der indoeuropäischen Grundsprache sowie grundlegender Kenntnisse der keltischen Sprachwissenschaft.

Leistungsnachweis: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen.

Hauptkapitel indoeuropäischer Grammatik I VO	2SWS 5ECTS
Hauptkapitel indoeuropäischer Grammatik II VO	2SWS 5ECTS
Keltische Sprachwissenschaft VO	2SWS 5ECTS

Pflichtmodul 3 (MA3-M3) Methoden und Theorie der Rekonstruktion

(10 ECTS, davon 5 prüfungsimmanent)

Vermittlung der Methoden und der Theorie der historischen Rekonstruktion anhand von konkreten Beispielen aus den indoeuropäischen Sprachen.

Ziel: Anwendung der erworbenen Kenntnisse in der Rekonstruktion einer Sprache/Sprachgruppe.

Leistungsnachweis: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen.

Interne und komparative Rekonstruktion VO	2SWS 5ECTS
Interne und komparative Rekonstruktion UE	2SWS 5ECTS

Wahlmodulgruppe 4 (MA3-WM4) Indoeuropäische Sprachen und linguistische Theorie

(20 ECTS, davon 10 prüfungsimmanent)

Zwei aus den vier Wahlmodulen müssen absolviert werden. Die Wahlmodule bauen nicht auf einander auf. Die Buchstaben "A", "B" usw. stehen für verschiedene Sprachen / Sprachgruppen sowie Teilgebiete der allgemeinen Sprachwissenschaft.

Ziel: Vertiefende Auseinandersetzung mit Grammatiktheorie und/oder Erwerb primärer Sprachkenntnisse.

Leistungsnachweis: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen.

Wahlmodul 4.1 (MA3-WM4.1)	Linguistische Theorie A
LV aus Morphologie	2SWS 5ECTS
LV aus Typologie und komparativer Grammatiktheorie	2SWS 5ECTS

Wahlmodul 4.2 (MA3-WM4.2)	Linguistische Theorie B
LV aus Phonologie	2SWS 5ECTS
Proseminar aus Grammatiktheorie PS	2SWS 5ECTS

Wahlmodul 4.3 (MA3-WM4.3)	Indoeuropäische Sprache A
Sprachwissenschaftliche Einführung zur indoeuropäischen Sprache A VO	2SWS 5ECTS
Übung zur indoeuropäischen Sprache A UE	2SWS 5ECTS

Wahlmodul 4.4 (MA3-WM4.4)	Indoeuropäische Sprache B
Sprachwissenschaftliche Einführung zur indoeuropäischen Sprache B VO	2SWS 5ECTS
Übung zur indoeuropäischen Sprache B UE	2SWS 5ECTS

Alternative Modulgruppe 5a (MA3-AM5a) Schwerpunktfach Indoeuropäistik

(30 ECTS, davon 15 prüfungsimmanent)

Auseinandersetzung mit Hauptproblemen der indoeuropäischen Sprachwissenschaft und vertiefende Beschäftigung mit der Grammatik indoeuropäischer Einzelsprachen und/oder Einzelzweige.

Ziel: Spezialisierung auf das Schwerpunktfach Indoeuropäistik.

Leistungsnachweis: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen.

26. Stück – Ausgegeben am 30.06.2009 – Nr. 191-225

Beide Pflichtmodule und ein Wahlmodul müssen absolviert werden.

Pflichtmodul 5a.1 (MA3-APM5a.1)

Hauptkapitel indoeuropäischer Grammatik III

Thema der indoeuropäischen Grammatik VO 2SWS 5ECTS

Seminar zur indoeuropäischen Grammatik SE 2SWS 5ECTS

Pflichtmodul 5a.2 (MA3-APM5a.2)

Historische Grammatik und Spezialbereiche indoeuropäischer Einzelsprachen oder Einzelzweige I

Historische Grammatik einer älteren indoeuropäischen Sprache C VO

2SWS 5ECTS

Übung zur Sprache C UE

2SWS 5ECTS

Wahlmodul 5a.3 (MA3-AWM5a.3)

Historische Grammatik und Spezialbereiche indoeuropäischer Einzelsprachen oder Einzelzweige II

Historische Grammatik einer älteren indoeuropäischen Sprache D VO

2SWS 5ECTS

Übung zur Sprache D UE

2SWS 5ECTS

Wahlmodul 5a.4 (MA3-AWM5a.4)

Indoeuropäische Sprache (aus Modul 4 auszusuchen, wobei eine dort bereits absolvierte Sprache nicht noch einmal angerechnet werden kann)

Sprachwissenschaftliche Einführung zur indoeuropäischen Sprache (A oder B) VO

2SWS 5ECTS

Übung zur indoeuropäischen Sprache (A oder B) UE

2SWS 5ECTS

Alternative Modulgruppe 5b (MA3-AM5b) Schwerpunktfach **Keltologie**

(30 ECTS, davon 15 prüfungsimmanent)

Auseinandersetzung mit Hauptproblemen der Keltologie, mit wahlweiser Vertiefung in keltischer Sprach- oder Kulturwissenschaft.

Ziel: Spezialisierung auf das Schwerpunktfach Keltologie.

Leistungsnachweis: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen.

Zu absolvieren sind das Pflichtmodul und 20 weitere ECTS Punkte, davon 10 prüfungsimmanent, die durch positive Absolvierung von 4 Lehrveranstaltungen aus dem Wahlmodul angerechnet werden.

Pflichtmodul 5b.1 (MA3-APM5b.1)

keltische Sprachen und Philologien

Vorlesung aus dem Bereich VO

2SWS 5ECTS

Seminar aus dem Bereich SE

2SWS 5ECTS

Wahlmodul 5b.2 (MA3-AWM5b.2)

keltische Sprachen und Sprachwissenschaft sowie kulturwissenschaftliche Keltologie

Vorlesung aus dem Bereich "keltische Sprachen und Sprachwissenschaft" VO

2SWS 5ECTS

Proseminar aus dem Bereich "keltische Sprachen und Sprachwissenschaft" PS

2SWS 5ECTS

Sprachwissenschaftliche Einführung zu einer keltischen Sprache VO

2SWS 5ECTS

Übung zu einer keltischen Sprache UE

2SWS 5ECTS

Vorlesung aus kulturwissenschaftlicher Keltologie VO

2SWS 5ECTS

Vorlesung aus kulturwissenschaftlicher Keltologie VO

2SWS 5ECTS

Proseminar aus kulturwissenschaftlicher Keltologie PS

2SWS 5ECTS

26. Stück – Ausgegeben am 30.06.2009 – Nr. 191-225

Proseminar aus kulturwissenschaftlicher Keltologie PS 2SWS 5ECTS
Pflichtmodul 6 (MA3-M6) **Masterarbeitsvorbereitung**
(5 ECTS, davon 5 ECTS prüfungsimmanent)
Ziel: Intensive Vorbereitung der Masterarbeit.
Leistungsnachweis: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltung.

Seminar zur Masterarbeitsvorbereitung 2SWS 5ECTS

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflicht- bzw. Alternativen Pflichtmodule zu wählen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 25 ECTS Punkten.

§ 7 Masterprüfung - Voraussetzung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist in folgender Form abzulegen:
Als kommissionelle Gesamtprüfung vor einem Prüfungssenat.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 5 ECTS Punkten.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Es gibt vier Lehrveranstaltungstypen:

Vorlesungen (VO) beschäftigen sich mit der Vermittlung der Hintergrundkenntnisse der Module, besonders mit verschiedenen theoretischen Entwicklungen. Sie werden mit einer mündlichen oder einer schriftlichen Abschlussprüfung abgeschlossen. Dieser Lehrveranstaltungstyp ist nicht prüfungsimmanent.

Übungen (UE) dienen zum vertieften und intensiveren Erwerb von Sprachen. Hier wird eine permanente aktive Mitarbeit verlangt, bei der mündliche Prüfungen vorgesehen sein können. Eine kürzere Abschlussarbeit oder Abschlussprüfung kann verlangt werden.

Proseminare (PS) sind prüfungsimmanente Veranstaltungen in denen verstärkt empirisch orientierte Ansätze verfolgt werden. Ziel ist das Verständnis und der Vergleich bestehender Analysen aus der Literatur. Hier wird eine permanente aktive Mitarbeit verlangt, bei der eine mündliche Präsentation mit Hilfe schriftlicher Unterlagen vorgesehen sein kann. Eine kürzere Abschlussarbeit kann verlangt werden.

In Seminaren (SE) sollen die TeilnehmerInnen eigenständig empirische Probleme anhand von existierender Literatur bearbeiten. Auch dieser Typ ist prüfungsimmanent. Neben der Präsentation ist hier eine schriftliche Abschlussarbeit Pflicht.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

(1) In prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen besteht folgende Höchstzahlregelung: 40 Studierende, in Seminaren 30 Studierende.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, werden bei der Aufnahme nach Möglichkeit folgende Kriterien berücksichtigt:

1. Im Studium weiter fortgeschrittene Studierende haben den Vortritt.
2. Lässt sich aufgrund des Kriteriums 1. keine Entscheidung treffen, so entscheidet die zeitliche Reihenfolge der Anmeldung.
3. Studierende, die bei der betreffenden Lehrveranstaltung bereits einmal auf die Warteliste gesetzt wurden, werden bei ihrer nächsten Anmeldung vorrangig aufgenommen.
4. Studierende mit nachgewiesenen Betreuungspflichten werden vorrangig aufgenommen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen von der Bestimmung des Abs. 1 zuzulassen.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(3) Verbot der Doppelanrechnung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2009 ihr Studium beginnen.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
H r a c h o v e c

192. Schreibfehlerberichtigung im Curriculum für das Bachelorstudium Evangelische Fachtheologie (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 30.04.2009, 19. Stück, Nr. 140)

In § 11 Übergangsbestimmungen wird Absatz 3 wie folgt berichtigt: „Studierende...sind berechtigt ihr Studium bis längstens 30.04.2015 abzuschließen.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
H r a c h o v e c

193. Schreibfehlerberichtigung im Curriculum für das Masterstudium Evangelische Fachtheologie (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 30.04.2009, 19. Stück, Nr. 141)

In § 12 Übergangsbestimmungen werden Abs 2 und 3 ersatzlos gestrichen.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

194. Schreibfehlerberichtigung im Curriculum für das Masterstudium Sprachen und Kulturen der französischsprachigen Räume (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 25.06.2008, 36. Stück, Nr. 309)

Neubezeichnung der Sprachkurse I, II: Ersatz durch A, B (Vermeidung einer Verwechslung mit den BA-Kursen)

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

195. Schreibfehlerberichtigung im Curriculum für das Masterstudium Sprachen und Kulturen der Iberoromania (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 25.06.2008, 36. Stück, Nr. 311)

Neubezeichnung der Sprachkurse I, II: Ersatz durch A, B (Vermeidung einer Verwechslung mit den BA-Kursen)

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

196. Schreibfehlerberichtigung im Curriculum für das Masterstudium Sprachen und Kulturen der Itoloromania (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 25.06.2008, 36. Stück, Nr. 312)

Neubezeichnung der Sprachkurse I, II: Ersatz durch A, B (Vermeidung einer Verwechslung mit den BA-Kursen)

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

197. Schreibfehlerberichtigung im Curriculum für das Masterstudium Sprachen und Kulturen der Südostromania (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 25.06.2008, 36. Stück, Nr. 313)

Neubezeichnung der Sprachkurse I, II: Ersatz durch A, B (Vermeidung einer Verwechslung mit den BA-Kursen)

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

198. Schreibfehlerberichtigung im Curriculum für das Masterstudium Sprache und Kommunikation in der Romania (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 25.06.2008, 36. Stück, Nr. 314)

Neubezeichnung der Sprachkurse **I, II**: Ersatz durch **A, B** (Vermeidung einer Verwechslung mit den BA-Kursen)

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

199. 2. Änderung des Curriculums für das Bakkalaureatsstudium Ernährungswissenschaften

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 11. Mai 2009 beschlossene 1. Änderung des Curriculums Bakkalaureatsstudium Ernährungswissenschaften (erschieden am 2. Juni 2006 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 32. Stück, Nr. 199, 1. (geringfügige) Änderung erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 14.3.2007, 18. Stück, Nr. 96, in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

1. Umbenennung

Im gesamten Dokument wird der Terminus „Bakkalaureat...“ durch „Bachelor...“ ersetzt.

2. Qualifikationsprofil und Studienziele:

§ 1 Absatz 2 lautet wie folgt:

- (2) Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Ernährungswissenschaften an der Universität Wien sind befähigt, in entsprechend zusammengesetzten Arbeitsgruppen Problemstellungen, die sich aus der Beziehung der Nahrung zum Menschen und der Beziehung des Menschen zu seiner Nahrung ergeben, theoretisch und praktisch zu bearbeiten. Sie erhalten multidisziplinäres akademisches Grundlagenwissen auf dem Gebiet der Ernährungswissenschaften (Humanernährung) und verfügen somit über
- die notwendigen Vorkenntnisse für ein Masterstudium Ernährungswissenschaften
 - Fähigkeiten als kompetente, unterstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Belange dieses Faches in öffentlichen Organisationen, Körperschaften, Wirtschaft, Medien oder sonstiger Einrichtungen.
 - ein breites ernährungsrelevantes Wissensspektrum, das für die Mitarbeit an zielgruppenspezifischen Präventionsmaßnahmen und Aktivitäten zur Förderung von gesundheitsbewusstem Verhalten befähigt.

3. Dauer und Umfang

§ 2 lautet wie folgt:

Das Bachelorstudium der Ernährungswissenschaften gilt als absolviert bei positivem Abschluss aller Module (180 ECTS). Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern; diese beinhaltet die für die Anfertigung der Bachelorarbeit vorgesehene Zeit (max. 8 Wochen, entsprechend 14 ECTS Punkte).

Das Studium beginnt mit der Vermittlung von naturwissenschaftlichen Grundlagen, auf die dann eine umfassende wissenschaftliche Berufsvorbildung folgt. Das Studium wird mit einer Bachelorarbeit abgeschlossen.

Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die der akademischen Ausbildung in den theoretischen und praktischen allgemeinen naturwissenschaftlichen Fächern sowie der Schaffung der Grundlagen zum Verständnis der studienrelevanten Fächer dienen.

Teil der Berufsvorbildung ist die Vertiefung in Form der Bachelorarbeit.

Die Verfassung der Bachelorarbeit erfolgt durch selbständige Bearbeitung eines dem Studium der Ernährungswissenschaften zugehörigen Themas. Die Arbeit wird im Rahmen von Lehrveranstaltungen abgefasst (§ 80 Abs 1 UG 2002).

4. Akademischer Grad

§ 4 lautet wie folgt:

Absolventinnen bzw. Absolventen des Bachelorstudiums Ernährungswissenschaften ist der akademische Grad "*Bachelor of Science*" – abgekürzt *BSc* – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

5. Aufbau: Module ¹, Lehrveranstaltungen und Fachprüfungen mit ECTS-Punktezuweisung

5.1. Studieneingangsphase

§ 5 Absatz 1 lautet wie folgt:

- (1) Das Bachelorstudium Ernährungswissenschaften beinhaltet eine Studieneingangsphase im Ausmaß eines Moduls (18 ECTS Punkte):

Die Studieneingangsphase „Naturwissenschaftliche Grundlagen der Ernährungswissenschaften“ (eigenständiges Modul, Modul 1, Teil der Pflichtmodule) dient der Einführung in das Studium der Ernährungswissenschaften für Studienanfängerinnen und Studienanfänger und umfasst daher einführende und das Studium besonders kennzeichnende Fächer. Hier werden die Grundlagen der Chemie vermittelt, die für das weitere Verständnis der Kernfächer der Ernährungswissenschaften unabdingbar sind. Außerdem werden anatomische und physiologische Grundlagen des Menschen zusammenhängend dargestellt, auf die dann weitere Inhalte des Stoffwechsels, der Diätetik, der Gesundheitsförderung aufbauen. Die Dimensionen der Ernährungswissenschaften als ein angewandtes und multidisziplinäres Studium werden in der einführenden Vorlesung zur Ernährungslehre vorgestellt. Ziel der Studieneingangsphase ist im Wesentlichen das Kennenlernen der besonderen Voraussetzungen, die zu Weiterführung und Abschluss des Studiums der Ernährungswissenschaften erforderlich sind, sodass eine frühzeitige Entscheidung über die persönliche Eignung zum Studium der Ernährungswissenschaften erfolgen kann. Der positive Abschluss der Studieneingangsphase ist Voraussetzung für die Module 2, 5, 6, 7, 8, 13, 14, 15, 16, 17 und 18.

Modul 1 (STEP) besteht aus den folgenden Lehrveranstaltungen:

Allgemeine und Organische Chemie
Anatomie und Histologie des Menschen
Grundlagen der Physiologie des Menschen
Ernährungslehre: angewandt und multidisziplinär

5.2. Moduleinteilung

Absatz 2 lautet wie folgt:

- (2) Das Bachelorstudium Ernährungswissenschaften umfasst

2.1 Pflichtmodule – insgesamt 166 ECTS Punkte

Modul 1: Naturwissenschaftliche Grundlagen der Ernährungswissenschaften (18 ECTS) = Studieneingangsphase
Modul 2: Grundlagen der Biochemie und praktische Vertiefung der Chemie, Histologie und Zytologie (14 ECTS)
Modul 3: Biologische Grundlagen/Ernährung und Gesundheit (18 ECTS)

¹ Die Größe der Module ist so bemessen, dass sie in jeweils zwei Semestern absolviert werden können.

- Modul 4: Physik (5 ECTS)
- Modul 5: Naturstoffchemie und analytische Chemie (6 ECTS)
- Modul 6: Praktische Vertiefung der Biochemie (9 ECTS)
- Modul 7: Ernährung des Menschen I (7 ECTS)
- Modul 8: Grundlagen der Lebensmittellehre I (9 ECTS)
- Modul 10: Hygienische, chemische und sensorische Aspekte der Lebensmittelqualität (12 ECTS)
- Modul 11: Biometrie, Statistik und EDV (5 ECTS)
- Modul 13: Ernährung des Menschen II (13 ECTS)
- Modul 14: Spezielle Biochemie und Physiologie (6 ECTS)
- Modul 15: Lebensmittelchemie und Lebensmitteltechnologie (13 ECTS)
- Modul 16: Lebensmittelqualität (6 ECTS)
- Modul 17: Spezielle Ernährungslehre und Diätetik (11 ECTS)
- Modul 18: Wissenschaftliche Vertiefung und Bachelorarbeit (14 ECTS)

2.2 Wahlpflichtmodule – 14 ECTS Punkte

- Modul 9: Grundlagen der Lebensmittellehre II (5 ECTS)
- Modul 12: Wirtschaftslehre (9 ECTS)

5.3. Modulbeschreibungen und Lehrziele

Aufgrund der Änderungen in den Absätzen 1 und 2 ergeben sich folgende Modulbeschreibungen und Lehrziele sowie der im Anhang aufgeführte Studienplan:

(3) Modulbeschreibungen und Lehrziele

Modul 1 Naturwissenschaftliche Grundlagen der Ernährungswissenschaften (Studieneingangsphase, 18 ECTS)

Das fundierte Verständnis der naturwissenschaftlichen Grundlagen, insbesondere der Grundlagen der Chemie, ist eine wesentliche Voraussetzung für nahezu alle nachfolgenden Fächer der Ernährungswissenschaften. Speziell die Biochemie, Physiologie, Ernährungsphysiologie und Lebensmittelchemie bauen auf diesen Grundlagen auf. Daher bilden die Grundlagen der allgemeinen Chemie, der anorganischen und organischen Chemie, aber auch Fähigkeiten und Methoden der qualitativen Chemie, der präparativen organischen Chemie und der Naturstoffchemie einen Teil der Lernziele dieses Moduls.

Ohne die theoretischen Grundkenntnisse der Anatomie und Histologie sowie der Physiologie des Menschen können die Prinzipien der ernährungswissenschaftlichen Fragestellungen nicht verstanden werden. Lernziele dieser Fächer des Moduls sind daher Kenntnisse der allgemeinen Zytologie und Histologie, der Organologie unter besonderer Berücksichtigung des Verdauungstraktes und des Exkretionssystems des Menschen, der Aufbau und die Funktion von Zellen und Zellorganellen, der Physiologie von Niere, Atmung, Verdauung, Stoffwechsel, Nervensystem, Herz und Gefäßsystem, sodass das Erkennen der Zusammenhänge zwischen Bau und Funktion von Zellen, Geweben und Organen für das Verständnis der ernährungswissenschaftlichen Kernfächer ermöglicht wird.

Zudem erfolgt in diesem Modul die Einführung in das Studium der Ernährungswissenschaften und die Vermittlung von Grundbegriffen der Ernährungslehre, von Informationen zur Ernährungssituation im deutschen Sprachraum und weltweit, Grundlagen der Körperzusammensetzung, der Ernährungsanthropometrie, der Erhebung der Nahrungs- und Nährstoffzufuhr, sowie die Einführung in die verschiedenen Formen der Ernährung des Menschen. Die Ernährung zur Deckung des Bedarfs entlang des Lebenszyklus mit Hinweisen auf Lebensmittelqualität und –sicherheit im Themenfeld Lebensmittel, Ernährung und Gesundheit sind weitere Lernziele dieses Moduls.

Insgesamt erfolgt durch die Fächer des Moduls eine Einführung in die Grundlagen der Naturwissenschaften und in die besonders kennzeichnenden Merkmale des Studiums der

Ernährungswissenschaften, deren Absolvierung für eine sinnvolle Fortführung des Studiums unabdingbar ist. Durch die Fächer dieses Moduls kann somit frühzeitig überprüft werden, ob eine Befähigung und das Interesse für das Studium der Ernährungswissenschaften vorliegt.

Der positive Abschluss dieses Moduls ist daher Voraussetzung für die didaktisch darauf aufbauenden Module 2, 5, 6, 7, 8, 13, 14, 15, 16, 17 und 18.

Modul 2 Grundlagen der Biochemie und praktische Vertiefung der Chemie, Histologie und Zytologie (14 ECTS)

Lernziele dieses Moduls sind die Vertiefung der theoretischen Fähigkeiten aus den entsprechenden Fächern aus Modul 1 mit Hilfe von praktischen Übungen zur qualitativen organischen Analyse, der präparativen organischen Chemie, der Naturstoffchemie und des histologischen und zytologischen Aufbaus der menschlichen Gewebe als Grundlage zum Verständnis der biochemischen, physiologischen und ernährungswissenschaftlichen Aspekte des menschlichen Organismus. Da die Ernährungswissenschaften auch und insbesondere eine experimentelle naturwissenschaftliche Disziplin sind, sind praktische Fähigkeiten im Labor eine wichtige Voraussetzung für das Verständnis der experimentell ermittelten und untermauerten Erkenntnisse und die Beurteilung ihrer Relevanz für die Ernährung des Menschen.

Die Biochemie ist eines der wichtigsten Fächer zum Verständnis nahezu aller ernährungswissenschaftlicher Fragestellungen. Der gesamte menschliche Stoffwechsel sowie die erwünschten und unerwünschten Wirkungen von Lebensmittelinhaltsstoffen können nur verstanden werden, wenn eine fundierte Grundlage der Biochemie und ihrer Methoden in der biochemischen und ernährungswissenschaftlichen Forschung vorliegt. Lernziel dieses Moduls ist daher die Kenntnis der biochemischen Grundlagen (Biomoleküle, Stoffwechsel, Molekularbiologie). Gemeinsam mit den anderen Lernzielen dieses Moduls sind die theoretischen und praktischen Kenntnisse der biochemischen und molekularbiologischen Methoden für die Ernährungswissenschaften als experimentelle Naturwissenschaft eine wichtige Voraussetzung für das Verständnis der experimentell ermittelten und untermauerten Erkenntnisse und die Beurteilung ihrer Relevanz für die Ernährung des Menschen.

Modul 3 Biologische Grundlagen/Ernährung und Gesundheit (18 ECTS)

Die in Modul 1 vermittelten naturwissenschaftlichen Grundlagen werden durch die weiteren biologischen Grundlagen dieses Moduls ergänzt. Auch diese dienen im Wesentlichen der Vermittlung von Kenntnissen, die für die weiterführenden ernährungswissenschaftlichen Kernfächer erforderlich sind, da diese Fächer didaktisch auf diesen Grundlagen aufbauen. Lernziele dieses Moduls sind daher das Verständnis der allgemeinen biologischen, botanischen, zoologischen und ökologischen Grundlagen mit besonderer Berücksichtigung der Relevanz dieser Fächer für ernährungswissenschaftliche Fragestellungen. Insbesondere erfolgt hier eine Vermittlung von Kenntnissen der Photosynthese, der Biochemie und der Molekularbiologie der Pflanze, Grundlagen des pflanzlichen Primär- und Sekundärstoffwechsels, der Biosynthese der wichtigsten Primär- und Sekundärstoffklassen sowie der ökologischen Bedeutung des pflanzlichen Stoffwechsels. Zudem werden aufbauend auf dieser Naturerfahrung verschiedene Themen aus dem Bereich der Umweltbildung und des Naturschutzes behandelt. Kenntnisse der für die Ernährung relevanten Nutzpflanzen und ihrer Einordnung in die Systematik der Botanik und der für die Ernährung relevanten Nutztiere und ihrer Einordnung in die Systematik der Zoologie sowie der vergleichenden Physiologie bilden die Grundlage der lebensmittelwissenschaftlichen Fächer der nachfolgenden und darauf aufbauenden Module. Soweit für ernährungswissenschaftliche Fragestellungen relevant, werden Kenntnisse der weiteren für das ökologische Verständnis erforderliche botanischen und zoologischen Grundlagen vermittelt. Selbstverständlich sind auch Kenntnisse über die Zusammenhänge zwischen Mensch und Umwelt, die Veränderung der Biosphäre durch den Menschen und deren Rückwirkungen auf den Menschen gemeinsam mit dem gesamten Ökosystem eine weitere Grundlage für das Verständnis der Ernährungswissenschaften und stellen daher ein weiteres Lernziel dieses Moduls dar. Zusätzliches Lernziel für dieses Modul sind die grundlegenden Zusammenhänge von Ernährung und Gesundheit (Public Health Nutrition) mit den wichtigsten Methoden zur Ermittlung der gesundheitsrelevanten Aspekte ernährungswissenschaftlicher Fragestellungen.

Modul 4 Physik (5 ECTS)

Das Modul 4 stellt das letzte der Module im Bereich der weiteren naturwissenschaftlichen Grundlagen in Ergänzung zu den Modulen 1, 2 und 3. Lernziele dieses Moduls sind die theoretischen Grundlagen und praktische Übungen auf den Gebieten Materie und Kräfte, Mechanik, Wärme, Gerätetechnik, Elektrizität, Elektromagnetismus, Mikroelektronik und Optik. Neben dem Erlernen des Umgangs und sicheren Bedienens einiger Messinstrumente und physikalischer Versuchseinrichtungen ist die kritische Wertung (Fehlerabschätzung) der selbstständig erarbeiteten Ergebnisse ein weiteres Lernziel. Nicht nur für die kritische Beurteilung von Methoden der Nahrungszubereitung ist das Verständnis physikalischer Grundlagen für die Fächer der Ernährungswissenschaften erforderlich, sondern auch und insbesondere das Verständnis biomechanischer Vorgänge im menschlichen Organismus basiert auf Kenntnissen der Physik.

Modul 5 Naturstoffchemie und Analytische Chemie (6 ECTS)

Aufbauend auf den Kenntnissen aus Modul 1 wird in diesem Modul das Verständnis der Naturstoffchemie, also der organischen Chemie der Kohlenhydrate, Aminosäuren, Peptide und Proteine, Fetten, sowie Nucleoside, Nucleotide, Nucleinsäuren, Vitamine, Coenzyme, Tetrapyrrole, Hormone, Pheromone und der sekundären Naturstoffe vertieft. Mit dem Kennenlernen der Naturstoffklassen, ihrer wichtigsten Vertreter, ihrer biologischen Bedeutung und ihrer chemischen Eigenschaften werden somit die Kenntnisse in organischer Chemie vertieft. Die Methoden zur Analytik dieser Naturstoffe sind ein weiteres Lernziel, sodass chromatographische, spektroskopische und massenspektroskopische Grundlagen als Basis für darauf aufbauende Module der Lebensmittelanalytik, der Biochemie und der Ernährungsphysiologie verfügbar sind. Die Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der organischen und analytischen Chemie ist eine wesentliche Voraussetzung für das Verständnis der Zusammensetzung der Nahrung des Menschen und ihrer Ermittlung sowie für die chemischen Grundlagen des menschlichen Stoffwechsels und vieler biochemischer Vorgänge im Organismus.

Modul 6 Praktische Vertiefung der Biochemie (9 ECTS)

Zur Vertiefung der in Modul 2 vermittelten Grundlagen der Biochemie als einem der wichtigsten Fächer zum Verständnis nahezu aller ernährungswissenschaftlicher Fragestellungen, sind die Lernziele dieses Moduls der Erwerb praktischer Fähigkeiten biochemischer Analysemethoden (chromatographische Methoden, elektrophoretische Trennungen, Proteinanalytik, Spektroskopie, Photometrie, Enzymdiagnostik, immunologische Methoden, Molekularbiologie, Theorie und Praxis der Zentrifugation, Zellkulturtechniken, Mikroskopie, Radiomarkierung und Nachweismethoden). Analog zu den Lernzielen aus Modul 2 gilt auch hier, dass die theoretische und praktische Kenntnis der biochemischen und molekularbiologischen Methoden für die Ernährungswissenschaften als experimentelle Naturwissenschaft eine wichtige Voraussetzung für das Verständnis der experimentell ermittelten und untermauerten Erkenntnisse und die Beurteilung ihrer Relevanz für die Ernährung des Menschen ist.

Modul 7 Ernährung des Menschen I (7 ECTS)

Naturgemäß stellt die Ernährung des Menschen ein Kernfach des Studiums der Ernährungswissenschaften dar. Gemeinsam mit dem weiterführenden Modul 13 sowie den Modulen 8 und 9 zur Lebensmittellehre werden in diesen Modulen die wesentlichen Kenntnisse der Ernährungswissenschaften vermittelt. Zunächst ist das Lernziel in Modul 7 das Verständnis des Stoffwechsels der Makronährstoffe Kohlenhydrate, Fette und Fettsäuren, sowie Proteine und Aminosäuren, der Bedeutung der Ballaststoffe, des Stoffwechsels von Cholesterin und Alkohol sowie das Verstehen des menschlichen Flüssigkeitshaushalts. Nachdem die naturwissenschaftlichen Grundlagen bereits in den vorangegangenen Modulen vermittelt wurden, werden die Kenntnisse der organischen Chemie, Biochemie und Physiologie für dieses Modul vorausgesetzt. Die theoretischen Kenntnisse werden ergänzt durch die Vermittlung von praktischen Fähigkeiten von laborchemischen Messungen der Verdauungsphysiologie, anthropometrischer Methoden zur Ermittlung der Körperzusammensetzung sowie den Methoden zur Erhebung des Lebensmittelverzehrs.

Modul 8 Grundlagen der Lebensmittellehre I (9 ECTS)

Ernährungswissenschaftliche Fragestellungen sind ohne die fundierte Kenntnis der Lebensmittel in der Ernährung des Menschen nicht bearbeitbar. Daher ist die Lebensmittelwissenschaft ein weiteres Kernfach der Ernährungswissenschaften. Lernziele des ersten Moduls zu den Grundlagen der Lebensmittellehre sind die naturwissenschaftlichen und technischen Grundkenntnisse der Produktion und Verarbeitung von Lebensmitteln unter Zugrundelegung einer verfahrensorientierten Betrachtungsweise, wobei die Methoden der Biotechnologie und Gentechnik besonders berücksichtigt werden. Kenntnisse der Produktion von pflanzlichen und tierischen Lebensmitteln sind ein wesentliches Lernziel für das Verständnis der Lebensmittelqualität. Im Themenbereich Pflanzenbaus werden die Produktionsgrundlagen pflanzlicher Lebensmittel mit ihren Wechselwirkungen in Hinblick auf Klima, Boden, Wasser, Nährstoffe und Nährstoffkreisläufe vermittelt. Kenntnisse über Bodenwasserhaushalt und Erosion sowie über Saat, Fruchtfolge und Ernte ergänzen diesen Bereich. Lernziele im Bereich der Produktion tierischer Lebensmittel sind die Zucht, Fütterung und Haltung von Nutztieren mit Relevanz für die menschliche Ernährung, also Rindern, Pferden, Schafen, Ziegen, Schweinen und Geflügel, sowie der Einsatz von Futtermitteln und Futterzusatzstoffen für die Tierernährung und deren spezifische Einflüsse auf die Leistungen und die Qualität der tierischen Produkte (Fleisch, Milch und Eier).

Modul 9 Grundlagen der Lebensmittellehre II = Wahlpflichtmodul (5 ECTS)

Ein wesentliches Kriterium für die Lebensmittelqualität und damit für die Gesundheit des Menschen ist der Umgang mit Lebensmitteln zur Verbesserung ihrer Haltbarkeit und im Rahmen von Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen. Lernziele dieses Moduls sind daher Kenntnisse über diverse Verfahren der Lebensmittelkonservierung (z.B. Pökeln, Trocknen, Einkochen, Sterilisieren) und des Vorratsschutzes sowie die Formen und Aufgaben der Gemeinschaftsverpflegung und ihre Bedeutung in Österreich, die Großküchenorganisation, Hygiene und Betriebswirtschaft, sowie Marketing und Qualitätsmanagement, Speisenplangestaltung und Rezeptentwicklung im Zusammenhang mit der praktischen Umsetzung der DACH-Referenzwerte für die Nährstoffzufuhr. Dieses Modul stellt gemeinsam mit Modul 12 ein Wahlpflichtmodul dar, es können für dieses Modul abweichend von den vorgeschlagenen Lehrveranstaltungen andere Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Universität Wien absolviert werden.

Modul 10: Hygienische, chemische und sensorische Aspekte der Lebensmittelqualität (12 ECTS)

Lernziele des Moduls Lebensmittelqualität sind Kenntnisse über die allgemeine Mikrobiologie und Hygiene, Umwelthygiene und Umweltschutz. Im einzelnen erfolgt in diesem Modul die Vermittlung der Grundlagen der Hygiene, der Infektionshygiene, der Krankenhaushygiene und des Umweltschutzes, sowie Kenntnisse über das Auftreten von Infektionskrankheiten, die Abwehrmechanismen gegen das Eindringen von Krankheitserregern in den Körper und Maßnahmen der Infektionsbekämpfung, Desinfektion, Sterilisation und Mikrobiologie. Das Erlernen praktischer Fertigkeiten im Umgang mit mikrobiologischen Arbeitsmethoden ergänzt die theoretischen Grundlagen. Zudem erfolgt in diesem Modul der Erwerb von Kenntnissen der Grundbegriffe der Lebensmitteltoxikologie, toxikologische Tests, Einheiten und Definitionen von antinutritiven und toxischen Inhaltsstoffen in Lebensmitteln. Ein weiterer Aspekt der Lebensmittelqualität wird über die Vermittlung von Grundlagen der Lebensmittelsensorik (Begriffsbestimmungen, Physiologie der Sinne, sensorische Prüfmethode, methodische Möglichkeiten und Grenzen, Aufgaben und Anwendungsgebiete der sensorischen Analyse) behandelt.

Modul 11 Biometrie, Statistik und EDV (5 ECTS)

Biometrie, Statistik und EDV-basierte statistische Verarbeitung sind Grundlagen jeder naturwissenschaftlichen Forschung für die Auswertung experimentell ermittelter Daten. Bereits in diesem frühen Stadium des Studiums werden daher die grundlegenden Kenntnisse vermittelt, um Standardaufgaben der Biometrie zu lösen. Lehrziele dieses Moduls sind die Beherrschung der Wahrscheinlichkeitsrechnung, von Wahrscheinlichkeitsverteilungen, der Parameterschätzung, das Testen von Unterschiedshypothesen (1-Stichprobenvergleiche, 2-Stichprobenvergleiche bei

metrischen Grundgesamtheiten, 2-Stichprobenvergleiche bei dichotomen Grundgesamtheiten, 1-faktorielle ANOVA, Korrelation und Regression). Die Kenntnisse der Biometrie sind für das Verständnis nahezu aller weiteren Module wesentlich und diese bauen unter anderem auf diesen biometrischen Grundlagen auf, daher wird davon ausgegangen, dass die entsprechenden Kenntnisse in diesem Modul erworben werden und für das Verständnis weiterführender Module vorhanden sind.

Modul 12 Wirtschaftslehre = Wahlpflichtmodul (9 ECTS)

Ernährungswissenschaften können in einer ökonomisch geprägten Gesellschaft, wie fast alle wissenschaftlichen Disziplinen, nicht getrennt von wirtschaftlichen Problemfeldern behandelt werden. Wirtschaftliche Aspekte sind in allen beruflichen Ausrichtungen von grundlegender Bedeutung. Lernziele dieses Moduls sind daher die Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, ein Überblick über die wichtigsten Weltagrarmärkte sowie die Interpretation der Auswirkungen von internationalen Abkommen und sonstigen Markteingriffen und die Regelungen, Ziele und Probleme der Konsumentenpolitik auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Dieses Modul stellt gemeinsam mit Modul 9 ein Wahlpflichtmodul dar, es können für dieses Modul abweichend von den vorgeschlagenen Lehrveranstaltungen andere Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Universität Wien absolviert werden.

Modul 13 Ernährung des Menschen II (13 ECTS)

Aufbauend auf Modul 7 erfolgt in diesem Modul als einem weiteren Kernfach der Ernährungswissenschaften die Vertiefung und Ergänzung der ernährungsphysiologischen Grundlagen der Humanernährung mit der Vermittlung von Kenntnissen im Bereich der Mikronährstoffe (Vitamine, Mineralstoffe, Spurenelemente und sekundäre Inhaltsstoffe der pflanzlichen Lebensmittel). Über die Vermittlung ausgewählter Aspekte der Ernährungsphysiologie und Ernährungsproblematik erfolgt der Erwerb der wesentlichen Kenntnisse zur Bearbeitung von Problemstellungen, die sich aus der Beziehung des Menschen zu seiner Nahrung und der Beziehung der Nahrung zum Menschen ergeben. Hierzu gehört auch das Erlernen des selbstständigen Erarbeitens eines ernährungswissenschaftlich relevanten Themas aus der wissenschaftlichen Literatur, dem Erstellen eines aussagekräftigen Handouts, der wissenschaftlichen Präsentation der erarbeiteten Aussagen und deren Diskussion. Die theoretischen Kenntnisse erfolgen eine entsprechende Vertiefung durch die praktische Aufbereitung der Lehrinhalte mit dem Ziel des Erlernens der Methodik zur Analyse von Metaboliten und Bestimmungen von Nährstoffen in Blut und Harn sowie Methoden der Ernährungserhebungen und ihrer Möglichkeiten und Grenzen zur fundierten und kritischen Beurteilung der wissenschaftlichen Literatur und zur Vorbereitung von experimentellen Studien zur ernährungswissenschaftlichen Forschung.

Modul 14 Spezielle Biochemie/Pathophysiologie (6 ECTS)

Das Verständnis der Zusammenhänge zwischen Ernährung und Gesundheit erfordert vertiefende Kenntnisse der Zusammenhänge biochemischer und pathobiochemischer Stoffwechselfvorgänge. Lehrziele dieses Moduls sind daher die Grundlagen der Pathophysiologie mit den Mechanismen der Zellschädigung, der Tumorphathologie, der Infektionspathologie, Entzündung, unspezifischer Abwehr, spezifischer Abwehr und genetisch bedingter Störungen, sowie die Pathophysiologie verschiedener Organ(systeme).

Modul 15 Lebensmittelchemie und -technologie (13 ECTS)

Die Chemie der Lebensmittel und die technologischen Aspekte ihrer Herstellung sind eine weitere Grundlage für ernährungswissenschaftliche Fragestellungen. Lernziele des Moduls sind daher Kenntnisse in den theoretischen Grundlagen der Lebensmittelchemie, Kenntnisse über Lebensmittelinhaltsstoffe, die Charakterisierung der Lebensmittelgruppen sowie der Erwerb praktischer Fähigkeiten verschiedener lebensmittelchemischer Untersuchungsmethoden. Im Bereich der Lebensmitteltechnologie werden die naturwissenschaftlichen und technischen Grundkenntnisse der Be- und Verarbeitung von Lebensmitteln unter Zugrundelegung einer gesamtheitlichen, physikalisch-chemisch verfahrensorientierten Betrachtungsweise vermittelt.

Modul 16 Lebensmittelqualität (6 ECTS)

Ergänzend zu Modul 10 erfolgt in diesem Modul die Vermittlung von Kenntnissen der Lebensmittelsicherheit, der amtlichen Lebensmittelüberwachung und ihrer gesetzlichen Grundlagen einschließlich der analytischen Ansätze und der Konsumentensicherheit, sowie der Methodik der Lebensmitteluntersuchung und deren analytische Möglichkeiten und Anwendungen. Zudem werden die Grundkenntnisse im österreichischen und europäischen Lebensmittelrecht, seine historischen Wurzeln und die politischen Zusammenhänge vermittelt, wobei anhand konkreter Gesetzestexte und Fallbeispiele auch die lebensmittelrechtliche Praxis aufgezeigt wird. Lernziel ist hierbei die fundierte Beurteilung lebensmittelrechtlicher Themen auch im Hinblick derer emotionaler Diskussion in den Medien und der Tagespolitik.

Modul 17 Spezielle Ernährungslehre und Diätetik (11 ECTS)

Abschließende ernährungswissenschaftliche Kernfächer stellen die spezielle Ernährungslehre sowie die Grundlagen der Diätetik zur Behandlung ernährungsassoziierter Erkrankungen dar. Lernziele ist die Kenntnis der wichtigsten ernährungstherapeutischen Maßnahmen für häufige und bedeutende Erkrankungen unter Berücksichtigung epidemiologischer Daten, pathophysiologischer Mechanismen und therapeutischer Möglichkeiten aufbauend auf den erworbenen Kenntnissen der vorhergehenden Module zu den verschiedenen Aspekten der naturwissenschaftlichen Grundlagen, der biochemischen, pathobiochemischen, ernährungsphysiologischen, biometrischen und lebensmittelwissenschaftlichen Besonderheiten und Problemstellungen. Der praktische Umgang mit Nährwertdatenbanken, die Erstellung spezieller Ernährungspläne (z.B. leichte Vollkost, der Ernährung bei Diabetes, Hyperlipidämie, Hyperurikämie und dergleichen) sowie die Beurteilung aktueller Themen der speziellen Diätetik sind die grundlegenden Lernziele dieses Moduls. Hier werden zudem die prinzipiellen Kenntnisse der Zusammenhänge im Leistungsstoffwechsel (Energiestoffwechsel, Muskelkraft, Kreislaufsystem, Lunge und Atmung, Ergometrie und Spiroergometrie, Ernährung im Leistungssport, leistungssteigernde Substanzen) vermittelt.

Modul 18 Wissenschaftliche Vertiefung und Bachelorarbeit (14 ECTS)

Mit der Anfertigung der Bachelorarbeit zeigen die Absolventinnen und Absolventen ihre Fähigkeit, eine spezielle wissenschaftliche Fragestellung selbständig zu bearbeiten und die dafür geeigneten Methoden sinnvoll anzuwenden. Sie können somit und zudem wissenschaftliche Ergebnisse unter Einbeziehung des theoretischen Hintergrundes sowie wichtiger Literaturbefunde in übersichtlicher Form (allenfalls in engl. Sprache) schriftlich und mündlich präsentieren. Die Bachelorarbeit wird im Rahmen der Lehrveranstaltung „Wissenschaftliche Vertiefung und Bachelorarbeit“ absolviert.

5.4 Zulassungsvoraussetzungen zwischen und innerhalb der Module

Aufgrund der Änderungen in den Absätzen 1 und 2 und der Integration der Zulassungsvoraussetzungen aus § 8 wird Absatz 4 mit folgendem Wortlaut angehängt:

(4) Zulassungsvoraussetzungen zwischen und innerhalb der Module

Für folgende Module und Lehrveranstaltungen gelten Zulassungsvoraussetzungen:

- Zulassungsvoraussetzungen für Module

Für	erfolgreicher Abschluss von
Module 2, 5, 6, 7, 8, 13, 14, 15, 16, 17 und 18	Modul 1 (Studieneingangsphase)
Module 6 und 13	Modul 2

- Zulassungsvoraussetzungen innerhalb der Module

In	Für	erfolgreicher Abschluss von
Modul 4	Übungen zur Physik	Physik
Modul 6	Biochemische Übungen	Einführung in die Arbeitstechniken der Biochemie
Modul 7	Übungen zur Ernährung des Menschen I einschließlich	Ernährungslehre: Energiestoffwechsel,

In	Für	erfolgreicher Abschluss von
	Ernährungsanthropometrie	Makronährstoffe
Modul 9	Übungen zur Vorratshaltung und Vorratsschutz	Lebensmittellehre II: Einführung in Vorratshaltung und Vorratsschutz, Gemeinschaftsverpflegung
Modul 10	Übungen zur Mikrobiologie und Hygiene	Einführung in die Mikrobiologie und Hygiene
Modul 11	Übungen zur EDV und Biometrie	Einführung in die Biostatistik
Modul 13	Ernährungswissenschaftliches Seminar	Ernährungslehre: Mikronährstoffe und sekundäre Pflanzenstoffe
	Übungen zur Ernährung des Menschen II	Ernährungslehre: Mikronährstoffe und sekundäre Pflanzeninhaltsstoffe
Modul 15	Lebensmittelchemisches Praktikum	Lebensmittelchemie
Modul 17	Übungen Lebensstil- und ernährungsassoziierte Erkrankungen/Diätetik	Lebensstil- und ernährungsassoziierte Erkrankungen/Diätetik

6. Teilnahmebeschränkungen

Aufgrund der Änderungen in § 5 und der Integration von § 8 in § 5 lautet § 8 nun:

- (1) Für Lehrveranstaltungen des Typs Seminare (SE), Proseminare (PS), Übungen (UE), Projektpraktika (PP) und Exkursionen (EX) können bei beschränkten Raum-, Personal- oder Finanzressourcen und/oder auf Grund anderer logistischer Rahmenbedingungen Teilnahmebeschränkungen erlassen werden. Im Bedarfsfall werden im Rahmen gegebener Möglichkeiten Parallelveranstaltungen auch in der lehrveranstaltungsfreien Zeit angeboten, damit den Studierenden keine Studienverlängerung erwächst.
- (2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, obliegt die Platzvergabe dem Lehrveranstaltungsleiter bzw. der Lehrveranstaltungsleiterin nach folgenden Kriterien:
 - Die Studierenden des betreffenden Studiums haben Vorrang vor anderen
 - Reihenfolge der Anmeldungen
 - Studienfortschritt auf Basis der ECTS-Punkte
 - Leistungen in der entsprechend den Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 4 (Zulassungsvoraussetzungen innerhalb der Module) festgelegten Lehrveranstaltung
 - Präferenzsystem: die Studierenden geben eine erste, zweite oder dritte Wahl an, und werden darüber hinaus zugeteilt.
 - Losverfahren

Das Vergabeverfahren ist jedenfalls rechtzeitig (möglichst zu Beginn des vorhergehenden Semesters) öffentlich bekannt zu geben.

7. Prüfungsordnung

Aufgrund der Integration von § 8 in § 5 erfolgt eine Umnummerierung von § 10 in § 9 der Wortlaut bleibt unverändert.

8. Inkrafttreten

Aufgrund der Umnummerierung wird § 11 in § 10 umbenannt und lautet:

- (1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2009/10 ihr Studium beginnen.

- (2) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt ihr Studium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.
- (3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums in einem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Studienplan unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30. November 2012 abzuschließen.
 Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das zuständige akademische Organ von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren und anzuerkennen sind.

Im Namen des Senates:
 Der Vorsitzende der Curricularkommission
 H r a c h o v e c

10. Anhang

Entsprechend der Änderungen in den §§ 3 und 5 ergibt sich folgender Studienplan und folgende ECTS-Punktezuweisung

	Fachsemester (SWS)						Fachsemester (ECTs)					
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Modul 1 (ECTs 18): Studieneingangsphase Naturwissenschaftliche Grundlagen der Ernährungswissenschaften												
Allgemeine und organische Chemie VO	4						6,0					
Anatomie und Histologie des Menschen VO	3						4,5					
Grundlagen der Physiologie des Menschen VO	3						4,5					
Ernährungslehre: angewandt und multidisziplinär VO	2						3,0					
Modul 2 (ECTs 14) Grundlagen der Biochemie und praktische Vertiefung der Chemie, Histologie und Zytologie												
Chemische Übungen UE			8						8,0			
Übungen zur Histologie und Zytologie UE			3						3,0			
Grundlagen der Biochemie VO			2						3,0			
Modul 3 (ECTs 18) Biologische Grundlagen/Ernährung und Gesundheit												
Botanik und allgemeine Biologie VO	4						6,0					
Zoologie VO		2						3,0				
Ökophysiologie der Nutzpflanzen VO		2						3,0				

26. Stück – Ausgegeben am 30.06.2009 – Nr. 191-225

	Fachsemester (SWS)						Fachsemester (ECTs)					
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Humanökologie VO	2						3,0					
Einführung in Public Health Nutrition VO		2						3,0				
Modul 4 (ECTs 5) Physik												
Physik VO	2						3,0					
Übungen zur Physik UE		2						2,0				
Modul 5 (ECTs 6) Naturstoffchemie und analytische Chemie												
Chemie der Naturstoffe VO			2						3,0			
Analytische Chemie/Schwerpunkt Lebensmittelanalytik VO			2						3,0			
Modul 6 (ECTs 9) Praktische Vertiefung der Biochemie												
Einführung in die Arbeitstechnik der Biochemie VO				2						3,0		
Biochemische Übungen UE				6						6,0		
Modul 7 (ECTs 7) Ernährung des Menschen I												
Ernährungslehre: Energiestoffwechsel, Makronährstoffe VO			2						3,0			
Übungen zur Ernährung des Menschen I einschließlich Ernährungsanthropometrie UE				4						4,0		
Modul 8 (ECTs 9) Grundlagen der Lebensmittellehre I												
Biotechnologie und Gentechnik in der Lebensmittelproduktion VO				2						3,0		
Pflanzenproduktion VO				2						3,0		
Produktion tierischer Lebensmittel VO				2						3,0		
Modul 9 (ECTs 5) Grundlagen der Lebensmittellehre II²												
Lebensmittellehre II: Einführung in Vorratshaltung und Vorratsschutz, Gemeinschaftsverpflegung VO				2						3,0		
Übungen zu Vorratshaltung und Vorratsschutz UE				2						2,0		

² Anstelle der genannten Lehrveranstaltungen können andere Lehrveranstaltungen im angegebenen Ausmaß aus dem Lehrangebot der Universität Wien gewählt werden.

	Fachsemester (SWS)						Fachsemester (ECTs)					
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Modul 10 (ECTs 12) Hygienische, chemische und sensorische Aspekte der Lebensmittelqualität												
Einführung in die Mikrobiologie und Hygiene VO		2						3,0				
Übungen zur Mikrobiologie und Hygiene UE			3						3,0			
Lebensmitteltoxikologie VO			2						3,0			
Qualitätsbeurteilung und sensorische Analyse von Lebensmitteln VO		2						3,0				
Modul 11 (ECTs 5) Biometrie, Statistik und EDV												
Einführung in die Biostatistik VO		2						3,0				
Übungen zur EDV und Biometrie UE			2						2,0			
Modul 12 (ECTs 9) Wirtschaftslehre³												
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre VO		2						3,0				
Weltagrarmärkte VO		2						3,0				
Konsumentenpolitik VO		2						3,0				
Modul 13 (ECTs 13) Ernährung des Menschen II												
Ernährungslehre: Mikronährstoffe und sekundäre Pflanzeninhaltsstoffe VO					2						3,0	
Methoden der Ernährungserhebungen, Literaturrecherche und –auswertung VO					2						3,0	
Übungen zur Ernährung des Menschen II UE						5						5,0
Ernährungswissenschaftliches Seminar SE						2						2,0
Modul 14 (ECTs 6) Spezielle Biochemie und Pathophysiologie												
Biochemische Stoffwechselregulationen inklusive Pathobiochemie VO				2						3,0		
Pathophysiologie VO					2						3,0	
Modul 15 (ECTs 13) Lebensmittelchemie und Lebensmitteltechnologie												
Lebensmittelchemie VO					3						4,5	

26. Stück – Ausgegeben am 30.06.2009 – Nr. 191-225

	Fachsemester (SWS)						Fachsemester (ECTs)					
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Lebensmitteltechnologie: chemische und physikalische Verfahren der Lebensmittelverarbeitung VO					3						4,5	
Lebensmittelchemisches Praktikum UE						4						4,0
Modul 16 (ECTs 6) Lebensmittelqualität												
Methoden zur Ermittlung der Lebensmittelsicherheit VO					2						3,0	
Einführung in das Lebensmittelrecht VO					2						3,0	
Modul 17 (ECTs 11) Spezielle Ernährungslehre und Diätetik												
Sport und Ernährung VO					2						3,0	
Ernährungstherapie inklusive künstliche Ernährung VO						2						3,0
Lebensstil- und ernährungs- assoziierte Erkrankungen / Diätetik VO					2						3,0	
Übungen zu Lebensstil- und ernährungsassoziierte Erkrankungen / Diätetik UE						2						2,0
Modul 18 (ECTs 14) Wissenschaftliche Vertiefung und Bachelorarbeit												
Wissenschaftliche Vertiefung und Bachelorarbeit SE						7						14,0
SWS	20	20	26	22	20	20						
ECTS							30	29	31	30	30	30
GESAMT												
SWS / ECTS	128						180					

200. 2. Änderung des Curriculums für das Bakkalaureatsstudium Statistik

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 11. Mai 2009 beschlossene 2. Änderung des Curriculums für das Bakkalaureatsstudium Statistik, veröffentlicht am 06.06.2006 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 33. Stück, Nr. 215, 1. Änderung erschienen am 27.06.2007, 33. Stück, Nr. 190, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

1. In § 1 (1) wird in der dritten Zeile „insbesondere“ durch „etwa“ ersetzt.
2. In § 2(3) wird die Wortfolge „mit Lehrenden“ ersetzt durch „mit den Lehrenden“. Des Weiteren wird „anzugeben“ ersetzt durch „angegeben“.
3. In § 5 (1) wird „120 ECTS“ durch „126 ECTS“ ersetzt. Die Wahlfachmodule umfassen nunmehr 48 ECTS. Am Ende von Absatz (1) werden die Sätze „Die Wahlfachmodule teilen sich in jene Module, die jedenfalls einen Fachbezug zur Statistik aufweisen (8 ECTS) und freie Wahlfächer (40 ECTS). Insgesamt 6 ECTS entfallen auf zwei Bakkalaureatsarbeiten.“ eingefügt.
4. In § 8 (1), Zeile 1 wird „dreizehn“ durch „vierzehn“ ersetzt. Weiters wird in der Aufzählung der Modulkorb „Finanz und Versicherungsmathematik“ durch „Wahlfach: Finanz- und Versicherungsmathematik bzw. Bioinformatik und statistische Genetik“ ersetzt. Darüber hinaus werden der Aufzählung noch die beiden Punkte
 - Seminar
 - Mathematische Statistikangefügt.
5. § 8 (2), Zeile 1: Der Satzteil „Aus den Wahlfächern“ wird ersetzt durch „Aus den freien Wahlfächern“. Weiters wird „60 ECTS“ durch „40 ECTS“ ersetzt.
6. § 10. Die Modultafel wird wie folgt abgeändert:
 - 6.1. Zu Modul 5 werden die folgende beiden Lehrveranstaltungen hinzugefügt
VO Höhere Analysis (3 SSt./6 ECTS/ Sem. 3)
UE Höhere Analysis (2 SSt./4 ECTS/ Sem. 3)
 - 6.2. Die Lehrveranstaltungsstunden und ECTS Punkte zu Modul 9 teilen sich nunmehr wie folgt auf:
 - 6.3. UK Statistisches Programmieren (3 SSt./5 ECTS/ Sem. 3)
UK Computational Statistics (2 SSt./3 ECTS/ Sem. 4)
 - 6.4. In Modul (11) wird die UK Einführung in die Ökonometrie nunmehr für das fünfte Semester empfohlen.
 - 6.5. Die Modulkorbüberschrift „Finanz- und Versicherungsmathematik“ wird in „Finanz- und Versicherungsmathematik bzw. Bioinformatik und Statistische Genetik“ geändert.
 - 6.6. Modul (12) erhält nunmehr die Nummerierung (11a). Gleichzeitig wird unter dem Modul (12a) das folgende Modul (12b) eingefügt:
(11b) Bioinformatik und Statistische Genetik
UK Statistische Genetik und Bioinformatik (2 SSt./4 ECTS/ Sem. 5)
PR Statistische Genetik und Bioinformatik (2 SSt./4 ECTS/ Sem. 6)
 - 6.7. Nach Modul (13) wird die Überschrift „Mathematische Statistik“, sowie darunter das folgende neue Modul eingefügt:
(14) Mathematische Statistik
UK Mathematische Statistik (5 SSt./8 ECTS/ Sem. 5)
7. Bei den Wahlfachmodulen wird die Überschrift in „Freie Wahlfächer“ geändert. Des Weiteren werden die Semestermodule 3 und 5 gestrichen. Semestermodul 2 erhält 11 statt bisher 10 ECTS Punkte.
8. § 11 (3) vorletzte Zeile: „zeitlichem“ wird durch „zeitlichen“ ersetzt.
9. § 11 (4), letzte Zeile: Der Bezug auf „§ 8 (3)“ wird ersetzt durch „§ 8 (2)“.
10. § 14 (2). Nach „0.5“ wird ein Beistrich eingefügt.
11. Die Modulbeschreibungen ändern sich wie folgt:
 - 11.1. In der Beschreibung von Modul 5 wird vor dem letzten Satz die Wortfolge „mehrdimensionale Integralrechnung, Fixpunktsätze, Näherungsverfahren, Grundlagen der numerischen Mathematik“ eingeschoben.
 - 11.2. Die Beschreibung zu Modul 11 wird ersetzt durch
„Lineare Regressionsmodelle mit heteroskedastischen bzw. autokorrelierten Fehlern, SUR-Modelle, ARFIMA-Modelle, GARCH-Modelle, Spektralanalyse.“
 - 11.3. Die Beschreibung zu Modul 12 wird nunmehr für Modul (12a) übernommen. Modul (12b) erhält die Beschreibung:
Einführung in die Bioinformatik mit besonderer Beachtung der dort auftretenden statistischen Probleme, statistische Analyse moderner komplexer Genomdaten

- 11.4. Die Beschreibung zu Modul 13 wird ersetzt durch
Selbstständige theoretische (Fachliteratur) und gegebenenfalls auch praktische (Anwendungen, Illustrationen, Simulationen) Bearbeitung einer speziellen statistischen Fragestellung und Präsentation der Ergebnisse in schriftlicher (Seminararbeit) und mündlicher (Seminarvortrag) Form.
- 11.5. Das neue Modul 14 erhält die folgende Beschreibung:
Statistische Entscheidungstheorie, Suffizienz, Exponentialfamilien, Schätztheorie (incl. Minimax- und Bayes-Verfahren), Testtheorie (incl. Neyman-Pearson Lemma)

§ 16 Abs 2 wird hinzugefügt: Diese Änderungen treten mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

201. 2. Änderung des Curriculums für das Magisterstudium Statistik

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 11. Mai 2009 beschlossene 1. Änderung des Curriculums für das Magisterstudium Statistik, veröffentlicht am 06.06.2006 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 33. Stück, Nr. 216, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

1. Im Regelwerk des Magisterstudiums wird der letzte Satz von § 1 (1) ersetzt durch: *"Daneben vermittelt das Studium eine Einführung in moderne Entwicklungen der Statistik sowie in die Anwendungsgebiete ‚Quantitative Finance‘ und ‚Biometrie‘."*
2. § 1 (3) wird ersatzlos gestrichen.
3. § 2 (3) „Kontaktzeiten mit Lehrenden“ wird ersetzt durch „Kontaktzeiten mit den Lehrenden“
4. § 3 (3) lautet nunmehr *"Sind im Bakkalaureatstudium Statistik an der Universität Wien bereits Module im Ausmaß von mindestens 90 ECTS positiv absolviert worden, so können bereits Module bzw. Lehrveranstaltungen aus dem Magisterstudium Statistik vorgezogen werden."*
5. In § 3 (4) wird der Passus *‚können Studierende mit‘* durch *‚ist bei‘* ersetzt. Des Weiteren wird *‚ist‘* in Zeile 5 von § 3 (4) gestrichen. Außerdem wird in § 3 (4) Modul 9 gestrichen, und Modul 7 bzw. 10 in Modul 6 bzw. 9 abgeändert.
6. § 3 (5) Unterpunkt 1 lautet nunmehr: *"Das Bakkalaureatsstudium Betriebswirtschaft an der Universität Wien mit der Vertiefung Wirtschaftsstatistik; zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit können die Module 6 und 9 aus Absatz (4) im Ausmaß von 16 ECTS Punkten vorgeschrieben werden, sofern diese nicht bereits in der Vertiefung Wirtschaftsstatistik des Bakkalaureatsstudiums Betriebswirtschaft an der Universität Wien absolviert wurden. Weiters sind Kenntnisse im Ausmaß der VO/UE Höhere Analysis aus Modul 5 des Bakkalaureatsstudium Statistik an der Universität Wien nachzuweisen; alternativ ist eine Nachholung dieser Lehrveranstaltung im Rahmen der freien Wahlfächer möglich."*
7. § 3 (5) Unterpunkt 2 lautet nunmehr: *„Das Bakkalaureatsstudium Volkswirtschaft an der Universität Wien; zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit können die Module 6 und 9 aus Absatz (4) im Ausmaß von 16 ECTS Punkten vorgeschrieben werden, sofern diese nicht bereits im Wahlpflichtfach gemäß § 11 des Curriculums des Bakkalaureatsstudiums Volkswirtschaft an der Universität Wien absolviert wurden. Weiters sind Kenntnisse im Ausmaß der VO/UE Höhere Analysis aus Modul 5 des Bakkalaureatsstudium Statistik an der Universität Wien nachzuweisen; alternativ ist eine Nachholung dieser Lehrveranstaltung im Rahmen der freien Wahlfächer möglich.“*
8. Der erste Satz von § 5 lautet nunmehr: *„Das Magisterstudium Statistik besteht aus einer Kernmodulen (90 ECTS) sowie freien Wahlfächern (10 ECTS).“*
9. § 7 Der erste Satz wird geschlechtsneutral formuliert und beginnt nunmehr: *„Aufbau, Gestaltung, Beurteilungskriterien sowie die notwendigen Vorkenntnisse einer*

Lehrveranstaltung sind vom Lehrveranstaltungsleiter bzw. von der Lehrveranstaltungsleiterin vor Beginn ...“

10. § 8 (1) Die Modulkörbe lauten nunmehr:

Wahrscheinlichkeitstheorie und Asymptotische Statistik

10.1.1.1.1. Stochastik

Ökonometrie

Vertiefung Statistik

Quantitative Finance and Decision Support

Biometrie

11. In § 8 wird folgender Absatz (2) neu eingefügt: „(2) Daneben gibt es freie Wahlfächer im Ausmaß von 10 ECTS.“ Die alten Absätze (2)-(4) werden nun mit (3)-(5) nummeriert.

12. Die Modultafel laut § 10 wird wie folgt abgeändert:

12.1. Modul (1) wird ersetzt durch:

(1) *Wahrscheinlichkeitstheorie*

UK Wahrscheinlichkeitstheorie 1 (4 SSt./6 ECTS/ Sem. 1)

UK Wahrscheinlichkeitstheorie 2 (4 SSt./6 ECTS/ Sem. 2)

12.2. Modul (2) wird ersetzt durch:

(2) *Asymptotische Statistik*

UK Asymptotische Statistik (4 SSt./8 ECTS/ Sem. 3)

12.3. Die Module (1) und (2) werden unter der neuen Überschrift *Wahrscheinlichkeitstheorie und Asymptotische Statistik* zu einem Modulkorb zusammengefasst.

12.4. Modul (5) enthält nunmehr Lehrveranstaltungen aus dem bisherigen Modul (7) und wird sohin ersetzt durch:

(5) *Ökonometrie*

UK Ökonometrie (3 SSt./5 ECTS/ Sem. 2)

UK Multivariate Zeitreihenanalyse (3 SSt./4 ECTS/ Sem. 2)

12.5. Die Modulkorbüberschrift „Theoretische Statistik“ wird ersetzt durch „Ökonometrie“.

12.6. Modul (6) wird ersetzt durch:

(6) *Statistische Methoden und deren Anwendungen*

UK Statistische Fallstudien (2 SSt./4 ECTS/ Sem. 1)

UK Komplexe Statistische Methoden (2 SSt./4 ECTS/ Sem. 1)

UK Nichtparametrische Statistik und Resampling-Methoden (3 SSt./5 ECTS/ Sem. 2)

12.7. Modul (7) wird ersetzt durch:

(7) *Statistical Learning, Optimization and Data Analysis*

UK Machine Learning (2 SSt./4 ECTS/ Sem. 3)

UK Applied Optimization (2 SSt./4 ECTS/ Sem. 4)

UK Classification, Clustering and Discrimination (2 SSt./4 ECTS/ Sem. 4)

12.8. Modul (8) wird durch das bisherige Modul (11) ersetzt, wobei die Lehrveranstaltung „SE Seminar aus Statistik im Magisterstudium“ nunmehr 3 ECTS Punkte erhält.

12.9. Modul (9) wird ersetzt durch:

(9) *Praktikum*

Praktikum (5 SSt./8 ECTS/ Sem. 3)

12.10. Die neu definierten Module (6)-(9) werden nunmehr unter der Modulkorbüberschrift „Vertiefung Statistik“ zusammengefasst.

12.11. Modul (10) wird ersetzt durch:

(10) *Decision Support*

UK Methods of Decision Support (2 SSt./3 ECTS/ Sem. 2)

12.12. Modul (11) lautet nunmehr:

(11) Finanzmathematik

UK Finanz- und Versicherungsmathematik (2 SSt./3 ECTS/ Sem. 3)

12.13. Die neu definierten Module (10)-(11) werden nunmehr unter der Modulkorbüberschrift „*Quantitative Finance and Decision Support*“ zusammengefasst.

12.14. Die Wahlfachmodule (12a) und (12b), sowie (13a) und (13b) werden gestrichen.

12.15. Das Pflichtmodul

(12) Biometrie

UK Biometrie 1 (2 SSt./3 ECTS/ Sem. 2)

UK Biometrie 2 (2 SSt./3 ECTS/ Sem. 3)

wird eingefügt.

12.16. Weiters werden freie Wahlfächer im Ausmaß von 10 ECTS eingeführt. Hier werden bewusst keine Stundenvorgaben gemacht:

(13) Freie Wahlfächer

Freie Wahlfächer (10 ECTS)

13. § 11 (3) In der vorletzten Zeile wird „*zeitlichem*“ durch „*zeitlichen*“ ersetzt.

14. § 13 (1), Zeile 2: „*gehörigen*“ wird durch „*angehörigen*“ ersetzt.

15. Die Modulbeschreibungen ändern sich wie folgt:

15.1. Modul 1:

Wahrscheinlichkeitsmaße und Wahrscheinlichkeitsräume, Lebesgue Maß auf $(0,1]$, W -Maße auf R und Verteilungsfunktionen, Messbare Abbildungen und deren Eigenschaften, Bildmaß, Integralbegriff, Satz von der monotonen Konvergenz, Stochastische Ungleichungen (zb Markov, Chebychev, Jensen, Minkowski, Hölder, Ljapunov), Transformationssatz, Unabhängigkeit, Borel-Cantelli Lemma, Null-Eins Gesetz von Kolmogorov, Produkträume, Satz von Tonelli-Fubini, Zufallsvektoren, Konvergenzbegriffe für Folgen von Zufallsvektoren (Konvergenz fast sicher, in Wahrscheinlichkeit, im p -ten Mittel), Lemma von Fatou, Satz von der dominierten Konvergenz, Lemma von Scheffe, Gesetze der großen Zahlen (schwach, stark, Glivenko-Cantelli), schwache Konvergenz, Portmanteau-Theorem, Continuous Mapping Theorem, Skorohod Darstellung, Satz von Slutsky, Cramer-Wold device, charakteristische Funktionen, zentraler Grenzwertsatz.

15.2. Für das neue Modul 2 wird die Modulbeschreibung des bisherigen Moduls 5 übernommen.

15.3. Modul 5:

Simultane Gleichungssysteme, nichtlineare Modelle, Modellselektion, Kreuzspektralanalyse, multivariate ARMA Modelle, Unit-root-Tests, Kointegration.

15.4. Modul 6:

Statistische Methoden und deren Anwendung Fallstudien: statistische Modellierung anhand von Praxisfällen Komplexe Statistische Methoden: Wechselnder Inhalt, wie z.B. hochdimensionale statistische Modelle, multiples Testen, räumliche Statistik, Extremwertstatistik, Statistik von Punktprozessen, Stichprobenverfahren und Simulation., Nichtparametrische Statistik und Resampling Methoden: Rangtests, Einführung in Dichteschätzung und nichtparametrischer Regressionsschätzung, Bootstrap Verfahren.

15.5. Modul 7:

Statistical, computational and optimization aspects of Statistical Learning, including classification, regression, clustering, and discrimination. Statistical analysis of high-dimensional, massive and symbolic data.

15.6. Für das neue Modul 8 wird die Modulbeschreibung des bisherigen Moduls 11 übernommen.

15.7. Modul 9:

Praktikum

Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten durch Bearbeitung einer speziellen

26. Stück – Ausgegeben am 30.06.2009 – Nr. 191-225

wissenschaftlichen Fragestellung (insbesondere aus einem der folgenden Gebiete: Ökonometrie, Finanzmathematik und Biostatistik).

15.8. Modul 10:

Methoden des OR und der Optimierung zur Entscheidungsunterstützung

15.9. Modul 11:

Continuous Time Finance: Stochastic Differential equations, Ito-Calculus, Derivative pricing, Levy processes, stable distributions, Copulas.

15.10. Modul 12:

Moderne statistische Verfahren in Hinblick auf deren Anwendung in Biologie, Genetik und Medizin

§ 15 Inkrafttreten: Abs 2 wird hinzugefügt: Diese Änderungen treten mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

202. 1. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Bildungswissenschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. April 2009 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 16. April 2009 beschlossene 1. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Bildungswissenschaft, veröffentlicht am 20.06.2007 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 29. Stück, Nr. 147, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

§5 Aufbau - Module und ECTS-Punktezuweisung

statt bisher:

"Pflichtmodule (65 ECTS)"

nunmehr:

"Pflichtmodule (60 ECTS)"

§7 Aufbau des Studienangebotes

(1) Modul der Studieneingangsphase - 1.Semester

statt bisher:

"Step 1: Einführung in das Studium der Bildungswissenschaft: Grundbegriffe, Wissenschaftstheorie, Forschungsmethoden, Handlungsfelder, Disziplinen (10 ECTS Vorlesung mit Übung als VÜ oder als VO+UE)

Step 2: Grundzüge bildungswissenschaftlichen Denkens (5 ECTS, Proseminar in Verbindung mit der Vorlesung)"

nunmehr:

Step 1: Einführung in das Studium der Bildungswissenschaft I: Grundbegriffe, Wissenschaftstheorie, Forschungsmethoden sowie Forschungsbereiche Handlungsfelder und Subdisziplinen (4 ECTS Vorlesung mit Übung als VÜ).

• **Step 2:** Bildung, Lehren und Lernen I: Bildungstheorie, klassische Lehr- und Lerntheorien sowie aktuelle didaktische Modelle (2 ECTS, Vorlesung mit Übung als VÜ)

• **Step 3:** Einführung in das Studium der Bildungswissenschaft II: Grundbegriffe, Wissenschaftstheorie, Forschungsmethoden sowie Forschungsbereiche Handlungsfelder und Subdisziplinen (6 ECTS Vorlesung mit Übung als VÜ; Teilnahme setzt erfolgreichen Abschluss der STEP 1 und 2 voraus).

- **Step 4:** Bildung, Lehren und Lernen II: Bildungstheorie, klassische Lehr- und Lerntheorien sowie aktuelle didaktischer Modelle (3 ECTS, Vorlesung mit Übung als VÜ; Teilnahme setzt erfolgreichen Abschluss der STEP 1 und 2 voraus)

(2) Pflichtmodule

statt bisher:

Modul 1: Lehren und Lernen

Die Studierenden verfügen über Kenntnisse der klassischen Lehr- und Lerntheorien sowie aktueller didaktischer Modelle, deren Anwendungsmöglichkeiten und Grenzen. (5 ECTS, Vorlesung)

nunmehr:

Modul 1: Bildungswissenschaftliches Arbeiten in Theorie und Praxis

Die Studierenden verfügen über Kenntnisse aus einem Teilbereich der Bildungswissenschaft sowie über basale Kompetenzen bildungswissenschaftlichen Arbeitens in Theorie und Praxis. (5 ECTS, Proseminar; Teilnahme setzt erfolgreichen Abschluss der STEP 1-4 voraus)

statt bisher:

Modul 4: Bildung und Geschichtlichkeit

"Die Studierenden können die historische Konditionierung von Bildungstheorien und -praxen theoretisch und anhand konkreter Beispiele ... empirisch beschreiben.

nunmehr:

Modul 4: Bildung und Geschichtlichkeit

"Die Studierenden können die historische Konstituierung von Bildungstheorien und -praxen theoretisch und anhand von Beispielen ... beschreiben.

statt bisher:

Modul 5: Bildung und Politik

"Die Studierenden können ... empirisch beschreiben."

nunmehr:

Modul 5: Bildung und Politik

"Die Studierenden können ... beschreiben."

statt bisher:

Modul 6: Individuum und Entwicklung

"Die Studierenden können Bildung und Entwicklung als Vergesellschaftungsprozess aus Sicht des Individuums ... empirisch beschreiben.

nunmehr:

Modul 6: Individuum und Entwicklung

"Die Studierenden können Bildung und Entwicklung ... beschreiben.

Das bisherige Modul 7: "Wissenschaftstheorie in der Bildungswissenschaft" wird nunmehr zu Modul 22: "Wissenschaftstheorie in der Bildungswissenschaft" Die bisherigen Module 8 - 22 werden also nunmehr zu den Modulen 7 -21.

In den Modulen 7, 8 und 9 wird der Ausdruck "Spielarten" durch den Ausdruck "Formen" ersetzt, der Ausdruck "typisch" entfällt.

(3) Schwerpunkte

Unter dem Punkt "Ziel" der Schwerpunkte I und II

statt bisher:

"konkrete Beispiele"

nunmehr:

"Beispiele"

(4) Forschung

Modul 22: Wissenschaftstheorie in der Bildungswissenschaft

statt bisher:

"Studierende verstehen..."

nunmehr:

"Studierende kennen..."

Modul 24: Bachelorarbeit I

statt bisher:

" Teilnahme setzt erfolgreichen Abschluss der STEP und der Pflichtmodule voraus"

nunmehr:

" Teilnahme setzt erfolgreichen Abschluss der Module 22 und 23 voraus"

Modul 25: Bachelorarbeit II

statt bisher:

" Teilnahme setzt erfolgreichen Abschluss der STEP und der Pflichtmodule voraus"

nunmehr:

" Teilnahme setzt erfolgreichen Abschluss der STEP, der Pflichtmodule und das Moduls 22 voraus"

§ 8

Bei Vorlesung mit Übung (VÜ) wird der Satz „VÜ sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen“ eingefügt.

Es wird als 8. folgender neuer Lehrveranstaltungstypus eingefügt:

Vorlesung in Kombination mit Übung (VO+UE) stellt eine Sonderform der Verbund-Lehre dar: Zur Absolvierung eines Moduls ist eine Vorlesung und in Verbindung damit eine Übung zu besuchen, wobei sowohl die Vorlesung als auch die Übung im Unterschied zur VÜ als eigenständige Lehrveranstaltungen angekündigt werden.

Bei Proseminar (PS) wird der Satz „PS sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen“ eingefügt.

Bei Übung (UE) wird der Satz „UE sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen“ eingefügt.

Bei Seminar (SE) wird der Satz „SE sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen“ eingefügt.

§9 Prüfungsordnung

(4) Studienverlauf

statt bisher:

"Während des Studienverlaufs sind insgesamt neuen Seminare, Proseminare oder Übungen erfolgreich zu absolvieren."

nunmehr:

"Die Module 23,24 und 25 setzen die Vorlage von vier schriftlichen, positiv bewerteten Proseminararbeiten voraus."

§ 10 Inkrafttreten

Es wird Abs 2 hinzugefügt:

(2) Diese Änderungen treten mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

203. 1. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Bildungswissenschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. April 2009 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 16. April 2009 beschlossene 1. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Bildungswissenschaft, veröffentlicht am 20.06.2007 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 29. Stück, Nr. 147, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

§ 1 Studienziel und Qualifikationsprofil: (Formulierungsänderung)

statt bisher:

"Das Ziel des Masterstudiums ...ist,"

nunmehr:

"Das Ziel des Masterstudiums ...besteht darin,"

§ 5 Aufbau

unter: Struktur a) Pflichtmodulgruppe

statt bisher:

"Als Modul 3 ist mindestens eines der vier folgenden Angebote zu wählen"

nunmehr:

"Als Modul 3 sind mindestens zwei der vier folgenden Angebote zu wählen"

statt bisher:

- Modul 3a: Gegenstandstheorie „Bildung, Medien und gesellschaftliche Transformation“ (Education and Change) (10 ECTS, davon wenigstens 5 ECTS in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen)

nunmehr:

- Modul 3a: Gegenstandstheorie „Bildung, Medien und gesellschaftliche Transformation“ (Education and Change) (5 ECTS in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen)

statt bisher:

- Modul 3b: Gegenstandstheorie „Lehren und Lernen“ (Curriculum and Instruction 10 ECTS, davon wenigstens 5 ECTS in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen)

nunmehr:

- Modul 3b: Gegenstandstheorie „Lehren und Lernen“ (5 ECTS in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen)

statt bisher:

- Modul 3c: Gegenstandstheorie „Inklusive Pädagogik bei speziellem Bedarf“ (Special Needs and Inclusive Education) (10 ECTS, davon wenigstens 5 ECTS in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen)

nunmehr:

- Modul 3c: Gegenstandstheorie „Inklusive Pädagogik bei speziellem Bedarf“ (Special Needs and Inclusive Education) (5 ECTS in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen)

statt bisher:

- Modul 3d: Gegenstandstheorie „Bildung, Beratung und Entwicklung über die Lebensalter“ (Education, Counseling and Human Development) (10 ECTS, davon wenigstens 5 ECTS in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen)

nunmehr:

- Modul 3d: Gegenstandstheorie „Bildung, Beratung und Entwicklung über die Lebensalter“ (Education, Counseling and Human Development) (5 ECTS in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen)

unter: b) Vier alternativ wählbare Pflichtmodulgruppen (60 ECTS; davon wenigstens 30 ECTS in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen)

statt bisher:

im Umfang von weiteren 30 ECTS, die aus den Wahlmodulen zu wählen sind (Module 8 – 15).

nunmehr:

im Umfang von weiteren 30 ECTS, die aus den Wahlmodulen zu wählen sind (Module 8 – 16).

Bei den Alternativen Pflichtmodulgruppen I-IV wird der jeweils letzte Satz um „...und Modul 16.“ ergänzt.

unter: c) Masterarbeit und Masterprüfung (30 ECTS)

statt bisher:

Modul 16

nunmehr:

Modul 17

Modulziele c) Wahlmodule

statt bisher:

Die folgenden Module werden für je zwei oder drei Pflichtmodulgruppen (I, II, III oder IV) gemeinsam angeboten.

nunmehr:

Die folgenden Module werden für je zwei, drei oder vier Pflichtmodulgruppen (I, II, III oder IV) gemeinsam angeboten.

nach Modul 15 neu:

Modul 16 (I/II/III/IV): Wissenschaftspraktikum (5 ECTS)

Die Studierenden erwerben durch die Mitarbeit an wissenschaftlichen Aktivitäten des Instituts für Bildungswissenschaft Kenntnisse und Fertigkeiten in der Planung, Durchführung, Publikation und Evaluation bildungswissenschaftlicher Forschung und / oder Lehre. Die Leistung im Modul 16 wird mit „mit Erfolg teilgenommen“ oder mit „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet.

unter: d) Masterarbeit und -prüfung

statt bisher:

Modul 16 : Masterarbeit (15 ECTS) mit Begleitseminar (5 ECTS) und Masterprüfung (10 ECTS).

nunmehr:

Modul 17 : Masterarbeit (15 ECTS) mit Begleitseminar (5 ECTS) und Masterprüfung (10 ECTS).

unter: Modulübersicht

statt bisher:

c) Masterarbeit und -prüfung					
M 16	Masterarbeit	I v II v III v IV			15
	Masterseminar		SE	2	5
	Masterprüfung				10

nunmehr:

M 16 (I/II/III/IV)	Wissenschaftspraktikum		SE	2	5
c) Masterarbeit und -prüfung					
M 17	Masterarbeit	I v II v III v IV			15
	Masterseminar		SE	2	5
	Masterprüfung				10

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

statt bisher:

(3) Anmeldungen für Seminare müssen über das elektronische Anmeldesystem der Universität erfolgen. Wenn bei Seminaren die Zahl der zulässigen Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach Reihenfolge der Anmeldungen.

(4) Lehrveranstaltungen aus den alternativen Pflichtmodulgruppen dürfen erst nach erfolgreichem Abschluss der Grundlagen sichernden Pflichtmodulgruppe belegt werden.

(5) Die Teilnahme an Masterarbeitsseminaren setzt persönliche Anmeldung und die Zustimmung der jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen oder –leiter voraus.

nunmehr:

(3) Anmeldungen für Seminare müssen über das elektronische Anmeldesystem der Universität erfolgen.

(4) Lehrveranstaltungen aus den alternativen Pflichtmodulgruppen (Modul 4 – 7) dürfen erst nach erfolgreichem Abschluss der Grundlagen sichernden Pflichtmodulgruppe (Modul 1 – 3) belegt werden. Wenn es zu einem Seminar einer der alternativ wählbaren Pflichtmodulgruppen mehr Anmeldungen gibt als Plätze zur Verfügung stehen, entscheidet die Durchschnittsnote der Grundlagen sichernden Pflichtmodulgruppe über die Reihenfolge der Aufnahme.

(5) Die Teilnahme an Masterarbeitsseminaren erfordert eine persönliche Anmeldung und die Zustimmung der jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen oder –leiter. Die Zulassung setzt die erfolgreiche Absolvierung des Moduls des entsprechenden Schwerpunktes (Modul 4, 5, 6 oder 7) sowie die Vorlage von wenigstens drei positiv beurteilten schriftlichen Seminararbeiten voraus.

§ 11 Inkrafttreten

Es wird Abs 2 hinzugefügt:

(2)Die 1. Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 20.06.2007, 29. Stück, Nr. 147, treten mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
H r a c h o v e c

204. Neufassung und Wiederverlautbarung des Erweiterungscurriculums „Grundlagen der Österreichischen Gebärdensprache (ÖGS) I“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 11. Mai 2009 beschlossene 1. Änderung des Erweiterungscurriculums „Grundlagen der Österreichischen Gebärdensprache (ÖGS) I“, veröffentlicht am 23.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 34. Stück, Nr. 293, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums „Grundlagen der Österreichischen Gebärdensprache (ÖGS) I“ besteht darin, Studierenden eine Zusatzqualifikation im Bereich der Österreichischen Gebärdensprache (ÖGS) zu vermitteln. Insbesondere sollen sie Wissen über die Gehörlosengemeinschaft, linguistische Kenntnisse zu Gebärdensprachen sowie basale Aktiv- und Passivkompetenzen in ÖGS erwerben.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Grundlagen der Österreichischen Gebärdensprache (ÖGS) I“ beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungs Voraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum „Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) I“ setzt die erfolgreiche Absolvierung des Erweiterungscurriculums „Grundlagen der Heilpädagogik“ voraus. Für Studierende des BA-Studiengangs Bildungswissenschaft ist stattdessen die Absolvierung des Moduls „Grundlagen der Heilpädagogik und Inklusiven Pädagogik“ Voraussetzung. Die zusätzliche Absolvierung der Module „Beratung, Diagnostik, Rehabilitation und Therapie“ und Kategoriale Heilpädagogik bei speziellem Bedarf“ wird empfohlen.

Die Zulassung erfolgt für alle Studierenden über das universitäre Anmeldesystem nach den jeweils dort geltenden Regeln für TeilnehmerInnen begrenzter Lehrveranstaltungen.

Die nach der Zulassung durchzuführende Registrierung für das Erweiterungscurriculum Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) I berechtigt zur Teilnahme an allen darin vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Das Erweiterungscurriculum umfasst 15 ECTS-Punkte.

- **Modul ÖGS I – E1: Sprachwissenschaftliche Grundlagen von Gebärdensprachen**

Die Studierenden überblicken den Stand der Gebärdensprachforschung und haben Kenntnisse über die strukturellen und grammatikalischen Besonderheiten der Familie der Gebärdensprachen. (5 ECTS, Kurs)

- **Modul ÖGS I - E2: Politik, Kultur und Geschichte der Gehörlosengemeinschaft, Ethik im Umgang mit hörbehinderten Menschen**

Die Studierenden wissen über die politischen, kulturellen und historischen Entwicklungen der österreichischen Gehörlosengemeinschaft Bescheid und können diese international vergleichend einordnen. Sie sind weiters mit ethischen, rechtlichen und kultursensitiven Themen im Umgang zwischen hörenden und gehörlosen Menschen vertraut. (5 ECTS: davon 3 ECTS Kurs, 2 ECTS Sprachkurs).

- **Modul ÖGS I - E3: Einführung in die Österreichische Gebärdensprache**

Die Studierenden haben grundlegende Kenntnisse der Struktur und des Vokabulars der ÖGS und können einfache Kommunikationssituationen mit gehörlosen Menschen bewältigen. (5 ECTS: davon 3 ECTS Kurs mit Übung, 2 ECTS Sprachkurs) Der Besuch setzt den positiven Abschluss von Modul E1 und E2 voraus.

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Kurse sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und bestehen aus Vorträgen der Lehrveranstaltungsleiterin oder des Lehrveranstaltungsleiters, die einen Überblick über die entsprechenden Teilgebiete geben sollen. Sie können auch Raum für Diskussion bieten und durch Übungen und eLearning-Angebote ergänzt werden. Die Leistungsbeurteilung erfolgt nach einer mündlichen und/oder schriftlichen Prüfung.

Sprachkurse dienen dem Erwerb praktischer kommunikativer Fähigkeiten und Fertigkeiten in dieser Sprache. Sie sind auf maximal 16 Teilnehmer begrenzt. Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch eine mündliche und/oder schriftliche Prüfung. Sie sind prüfungsimmanent und es besteht Anwesenheitspflicht.

Kurse mit Übung sind Lehrveranstaltungen, in denen Fachwissen vermittelt wird und durch aktive Mitarbeit der Studierenden eingeübt wird (z.B. durch schriftliche Arbeiten, Hausaufgaben, Gruppenarbeiten etc.). In Kursen mit Übung wird der Vortrag der Lehrveranstaltungsleiterin oder des Lehrveranstaltungsleiters durch aufgabenorientiertes Arbeiten der Studierenden ergänzt. Das aufgabenorientierte Arbeiten wird durch Tutorien unterstützt. Sie sind für Studierende des Erweiterungscurriculums prüfungsimmanent und für sie besteht Anwesenheitspflicht

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

Alle für dieses Erweiterungscurriculum registrierten Studierenden können an den vorgesehenen Lehrveranstaltungen teilnehmen. Das Verfahren über die Zuteilung zu den Sprachkursen ist in Absprache mit der Studienprogrammleitung festzulegen.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen: Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff: Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Diese Änderungen treten mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

205. Neufassung und Wiederverlautbarung des Erweiterungscurriculums „Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) II

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 11. Mai 2009 beschlossene 1. Änderung des Erweiterungscurriculums „Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) II“, veröffentlicht am 23.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 34. Stück, Nr. 294, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

§ 1 Studienziel

Ziel ist die Befähigung zur Kommunikation in Österreichischer Gebärdensprache (ÖGS) auf dem Niveau A2-B1, sowie vertiefte Kenntnisse pädagogischer, kultureller und sozialer Spezifika der

Gehörlosengemeinschaft in Kombination mit einer Kompetenzentwicklung für sekundierende oder assistierende Tätigkeiten mit/für hörbehinderte/n Menschen (Kommunikationsassistenz).

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) II“ beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungs Voraussetzungen

Das Studium des Erweiterungscurriculums „Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) II“ setzt die positive Absolvierung des Erweiterungscurriculums „Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) I“ voraus.

Die Anzahl der Plätze im Erweiterungscurriculum „Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) II“ ist durch die Summe der im jeweiligen Studienjahr bereitgestellten Plätze in den Sprachkursen begrenzt und wird vor Beginn des Registrierungsverfahrens von der Studienprogrammleitung bekanntgegeben. Sofern die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Registrierungs Voraussetzungen erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, erfolgt die Zulassung entsprechend der im Erweiterungscurriculum „Österreichische Gebärdensprache I“ erzielten Durchschnittsnote aller Lehrveranstaltungen.

Die Registrierung für das Erweiterungscurriculum „Österreichische Gebärdensprache II“ beinhaltet die Zulassung zu allen darin vorgesehenen Lehrveranstaltungen. Für diese muss keine gesonderte Anmeldung mehr erfolgen.

Darüber hinaus können Studierende für das Erweiterungscurriculum „ÖGS II“ registriert werden, die das Erweiterungscurriculum „Grundlagen der Österreichischen Gebärdensprache (ÖGS) I“ positiv absolvierten, aufgrund der Sprachkursplatzbeschränkung aber keinen Platz in ÖGS II erhalten haben. Ihnen wird die Möglichkeit eingeräumt, an allen übrigen Lehrveranstaltungen des Erweiterungscurriculums „ÖGS II“ teilzunehmen, wenn sie begleitend gleichwertige Sprachkenntnisse erwerben oder bereits erworben haben. Der Nachweis über die Sprachbefähigung auf dem Niveau A2-B1 erfolgt am Ende des Studienjahres durch eine Prüfung.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Zuweisung

Das Erweiterungscurriculum umfasst 15 ECTS-Punkte.

• Modul ÖGS II - E1: Österreichische Gebärdensprache und Konversation

Die Studierenden beherrschen alle Satztypen, Alltags- und Fachvokabular, sowie die Kompetenz, unvorbereitet Konversation zu verschiedenen alltäglichen und beruflichen Themen zu führen. (5 ECTS: davon 2 ECTS Kurs, 3 ECTS Sprachkurs)

• Modul ÖGS II - E2: Grammatik der Österreichischen Gebärdensprache

Die Studierenden sind mit der Grammatik der ÖGS vertraut und können diese aktiv einsetzen. (5 ECTS: davon 4 ECTS Kurs, 1 ECTS Sprachkurs) Der Besuch setzt den positiven Abschluss von Modul E1 voraus.

• Modul ÖGS II - E3: Assistenz Tätigkeit unter Einsatz der Österreichischen Gebärdensprache (ÖGS)

Die Studierenden spezialisieren sich in einem selbst und individuell gewählten Bereich, um sekundierende, entlastende oder assistierende Tätigkeiten mit/für hörbehinderte/n Menschen leisten zu können. (5 ECTS, Proseminar)

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Kurse sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und bestehen aus Vorträgen der Lehrveranstaltungsleiterin oder des Lehrveranstaltungsleiters, die einen Überblick über die entsprechenden Teilgebiete geben sollen. Sie können auch Raum für Diskussion bieten und durch Übungen und eLearning-Angebote ergänzt werden. Die Leistungsbeurteilung erfolgt nach einer mündlichen und/oder schriftlichen Prüfung.

Proseminare dienen der wissenschaftsgeleiteten selbstständigen Auseinandersetzung mit dem Lehr- und Forschungsgegenstand. Sie sind prüfungsimmanent und es besteht Anwesenheitspflicht. Proseminare sind mit der selbstständigen Erstellung eines wissenschaftlichen Textes verbunden.

Sprachkurse dienen dem Erwerb praktischer kommunikativer Fähigkeiten und Fertigkeiten in dieser Sprache. Sie sind prüfungsimmanent und es besteht Anwesenheitspflicht. Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch eine mündliche und/oder schriftliche Prüfung.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

Alle für dieses Erweiterungscurriculum registrierten Studierenden können an den vorgesehenen Lehrveranstaltungen teilnehmen. Für Sprachkurse gilt eine Beschränkung auf maximal 16 Personen.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen: Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff: Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Die Änderungen treten mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

206. 4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Diplomstudium Katholische Fachtheologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 11. Mai 2009 beschlossene 4. Änderung des Curriculums für das Diplomstudium Katholische Fachtheologie, veröffentlicht am 19.06.2009 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 29. Stück, Nr. 294, 1. Änderung erschienen im Mitteilungsblatt am 10.03.2005, 20. Stück, Nr. 118, 2. Änderung erschienen im Mitteilungsblatt am 25.01.2007, 14. Stück, Nr. 20, 3. Änderung erschienen im Mitteilungsblatt erschienen im Mitteilungsblatt am 17.06.2008, 31. Stück, Nr. 225, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

§ 1 Abs. (1):

gültige Fassung 2008	veränderte Fassung 2009
Das Diplomstudium der Katholischen Fachtheologie dient der theologischen Bildung sowie der wissenschaftlichen Berufsvorbildung von Theologinnen und Theologen, insbesondere für das Priesteramt und andere Berufe im kirchlichen Dienst (etwa akademische PastoralassistentInnen), von theologischen Fachkräften in kirchlichen und nichtkirchlichen Institutionen sowie in wissenschaftlicher Lehre und Forschung.	Das Diplomstudium der Katholischen Fachtheologie dient der theologischen Bildung sowie der wissenschaftlichen Berufsvorbildung, insbesondere für das Priesteramt und andere Berufe im kirchlichen Dienst (etwa akademische PastoralassistentInnen), für Theologinnen und Theologen in kirchlichen und nichtkirchlichen Institutionen sowie in wissenschaftlicher Lehre und Forschung.

Das Studium der Katholischen Fachtheologie hat also Berufe, Aufgaben und Tätigkeiten im Blick, die eine breite und fundierte Auseinandersetzung mit der biblisch-christlichen Offenbarung, mit der Entfaltung des christlichen Glaubens und des kirchlichen Lebens im Horizont der geistigen, gesellschaftlichen, kulturellen und religiösen Rahmenbedingungen in Geschichte und Gegenwart erfordern und anstreben.	Das Studium der Katholischen Fachtheologie hat also Berufe, Aufgaben und Tätigkeiten im Blick, die eine breite und fundierte Auseinandersetzung mit der biblisch-christlichen Offenbarung, mit der Entfaltung des christlichen Glaubens und des kirchlichen Lebens im Horizont der geistigen, gesellschaftlichen, kulturellen und religiösen Rahmenbedingungen in Geschichte und Gegenwart erfordern und anstreben.
---	---

§ 1 Abs. (2) lit b):

gültige Fassung 2008	veränderte Fassung 2009
<p>b) <u>Metafachliche Kompetenzen</u> sind v.a.:</p> <p>Fähigkeit zu christlicher Lebensdeutung und –orientierung;</p> <p>Fähigkeit zu Selbstreflexion;</p> <p>Empathie und Authentizität;</p> <p>Respekt gegenüber anderen weltanschaulichen und religiösen Überzeugungen;</p> <p>Wahrnehmungsfähigkeit für gesellschaftliche Veränderungen und ethische Fragen;</p> <p>Sensibilität für heutige Denkweisen und Sprachmuster im Alltag;</p> <p>rhetorische und argumentative Potenz, Medienkompetenz;</p> <p>nach Erfordernis gestufte Beherrschung alter und lebender Sprachen;</p> <p>kommunikative Kompetenz, Teamfähigkeit, Fähigkeit zum Wahrnehmen und Hinterfragen von Geschlechterstereotypen;</p> <p>Fähigkeit zur Weiterbildung und zum Erwerb von Zusatzqualifikationen aus theologischen und anderen Gebieten.</p>	<p>b) <u>Metafachliche Kompetenzen</u> sind v.a.:</p> <p>Fähigkeit zu christlicher Lebensdeutung und –orientierung;</p> <p>Fähigkeit zu Selbstreflexion;</p> <p>Empathie und Authentizität;</p> <p>Respekt gegenüber anderen weltanschaulichen und religiösen Überzeugungen;</p> <p>Wahrnehmungsfähigkeit für gesellschaftliche Veränderungen und ethische Fragen;</p> <p>Sensibilität für heutige Denkweisen und Sprachmuster im Alltag;</p> <p>rhetorische und argumentative Potenz, Medienkompetenz;</p> <p>nach Erfordernis gestufte Beherrschung alter und lebender Sprachen;</p> <p>kommunikative Kompetenz, Teamfähigkeit;</p> <p>Fähigkeit zum Wahrnehmen und kritischen Hinterfragen von Ideologien und verbreiteten Stereotypen, insbesondere Geschlechterstereotypen;</p> <p>Fähigkeit zur Weiterbildung und zum Erwerb von Zusatzqualifikationen aus theologischen und anderen Gebieten.</p>

§ 5: Aufbau: Modul D 38:

gültige Fassung 2008:

D 38	Ökumenische Theologie: Theologien und Kirchen der Reformation	3 ECTS	2 SeSt
-----------------	--	---------------	---------------

26. Stück – Ausgegeben am 30.06.2009 – Nr. 191-225

Beschreibung	Das Modul führt in die zentralen theologischen Denkformen der Kirchen bzw. kirchlichen Gemeinschaften der Reformation ein und zeigt am Beispiel zentraler soteriologischer und theologischer Kategorien – wie z.B. Rechtfertigungslehre, Amt und Sakrament, Schrift und Tradition – den Stand des ökumenischen Gesprächs. Weiters werden in der Auseinandersetzung mit maßgeblichen evangelischen und reformierten Denkern wichtige Etappen der Ökumene rekonstruiert.
Ziele und Kompetenzen	Kenntnis der wesentlichen Gemeinsamkeiten und Unterschiede der verschiedenen christlichen Konfessionen des Westens; Kenntnis der Entwicklung und des Standes der Ökumene.
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung sämtlicher LV

Das Modul besteht aus folgender/n LV:

LV	Fach	Typ	ECTS	SeSt
Theologien und Kirchen der Reformation	FT/D	VO	3	2

veränderte Fassung 2009:

D 38	Ökumenische Theologie: Theologien und Ekklesiologien der Reformation	3 ECTS	2 SeSt
Beschreibung	Das Modul führt in die zentralen theologischen Denkformen der Reformation ein und zeigt am Beispiel zentraler soteriologischer und theologischer Kategorien – wie z.B. Rechtfertigungslehre, Amt und Sakrament, Schrift und Tradition – den Stand des ökumenischen Gesprächs. Weiters werden in der Auseinandersetzung mit maßgeblichen evangelischen und reformierten Denkern wichtige Etappen der Ökumene rekonstruiert.		
Ziele und Kompetenzen	Kenntnis der wesentlichen Gemeinsamkeiten und Unterschiede der verschiedenen christlichen Konfessionen des Westens; Kenntnis der Entwicklung und des Standes der Ökumene.		
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung sämtlicher LV		

Das Modul besteht aus folgender/n LV:

LV	Fach	Typ	ECTS	SeSt
Theologien und Ekklesiologien der Reformation	FT/D	VO	3	2

§ 5: Anhang Wahlmodule: Modul W 6

gültige Fassung 2008:

W 6	Kirche und Gesellschaft Leitfach: PT weitere Fächer: RPK, SE, MT, FT, D, TSp, RW u.a. 1. und 2. Studienabschnitt	9 ECTS	6 SeSt
Beschreibung	Auf der Basis praktisch-theologischer Reflexion ausgewählter gesellschaftlicher und kirchlicher Herausforderungen werden Kriterien, Perspektiven und Optionen für das Handeln der Kirche bzw. kirchliches Handeln entwickelt. TheologInnen können so lernen und einüben, ihren Dienst in Kirche und Gesellschaft verantwortet auszuüben.		

26. Stück – Ausgegeben am 30.06.2009 – Nr. 191-225

Ziele und Kompetenzen	<p>Kenntnis und Aneignung wissenschaftlicher Methoden (z.B. der Sozialforschung); Fähigkeit, theologisch verantwortet kirchlich und als Kirche zu handeln; Entwicklung und Förderung pastoraler Identität; Vernetzung und Integration des im Studium erworbenen theologischen Wissens bzw. der Kompetenzen im Dienst der Praxisreflexion und -entwicklung; Fähigkeit zur Entwicklung von Visionen und Zielen kirchlichen Handelns (inkl. deren Operationalisierung).</p>
Art der LV	VO, VU, SE, LS, UE, EX, PR, KO, WE
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der gewählten Lehrveranstaltungen.

LV	Fach	Typ	ECTS	SeSt
Praktisch-theologische Einführung und Begleitung inkl. human- und sozialwissenschaftlicher Grundlagen zum Thema (Pflicht)	PT	VU	3	2
Praktisch-theologisches Begleit-Konversatorium (Wahl)		KO	1	1
Praktisch-theologisches Begleit-Seminar (Wahl)		SE/WE/BP	1	1
Praxis-Werkstätte "Forschung" (Wahl)		WE/BP	5	3
Praxis-Werkstätte "Berufsvorbildung" (Wahl)		WE/BP	5	3

veränderte Fassung 2009:

W 6	Kirche und Gesellschaft	9 ECTS	5 SeSt
	<p>Leitfach: PT weitere Fächer: RPK, SE, MT, FT, D, TSp, RW u.a. 1. und 2. Studienabschnitt</p>		
Beschreibung	Auf der Basis praktisch-theologischer Reflexion ausgewählter gesellschaftlicher und kirchlicher Herausforderungen werden Kriterien, Perspektiven und Optionen für das Handeln der Kirche bzw. kirchliches Handeln entwickelt. TheologInnen können so lernen und einüben, ihren Dienst in Kirche und Gesellschaft verantwortet auszuüben.		
Ziele und Kompetenzen	<p>Kenntnis und Aneignung wissenschaftlicher Methoden (z.B. der Sozialforschung); Fähigkeit, theologisch verantwortet kirchlich und als Kirche zu handeln; Entwicklung und Förderung pastoraler Identität; Vernetzung und Integration des im Studium erworbenen theologischen Wissens bzw. der Kompetenzen im Dienst der Praxisreflexion und -entwicklung; Fähigkeit zur Entwicklung von Visionen und Zielen kirchlichen Handelns (inkl. deren Operationalisierung).</p>		
Art der LV	VO, VU, SE, LS, UE, EX, PR, KO, WE		
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der gewählten Lehrveranstaltungen.		

26. Stück – Ausgegeben am 30.06.2009 – Nr. 191-225

LV	Fach	Typ	ECTS	SeSt
Praktisch-theologische Einführung inkl. human- und sozialwissenschaftlicher Grundlagen zum Thema (Pflicht)		VU	1	1
Interdisziplinäres Begleit-Seminar (Wahl)		SE/WE/BP	4	2
Praxis-Werkstätte "Forschung" (Wahl)		WE/BP	4	2
Praxis-Werkstätte "Berufsvorbildung" (Wahl)		WE/BP	4	2

Neu: Wahlmodul W 9:

Da es sich um ein Wahlmodul handelt, bleibt die Gesamtzahl der ECTS wie auch der angebotenen Lehrstunden unverändert.

W 9	Glaube in Geschichte		9 ECTS	5 SeSt
	Leitfach: KG			
	weitere Fächer: offen			
	1. und 2. Studienabschnitt			
	Beschreibung	Das Modul reflektiert in interdisziplinärer Ausrichtung die geschichtlich wahrnehmbaren Wechselwirkungen von Offenbarungstext, theologischer Reflexion sowie christlicher Spiritualität und Glaubenspraxis im Hinblick auf konkrete Lebensformen und kirchliche Vollzüge.		
	Ziele und Kompetenzen	Vertiefte Kenntnis und kritische Reflexion kirchlicher Traditionen; Wahrnehmung von Historizität in der Theologie und Schärfung des historischen Bewusstseins; Fähigkeit, das Erfahrungsgut der Kirche für gegenwärtige Fragestellungen zu erschließen; kontextuelles Erfassen der Wirkungsgeschichte von theologischen, spirituellen und biblischen Texten.		
	Art der LV	VO, SE		
	Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der gewählten Lehrveranstaltungen.		

§ 10 Inkrafttreten

Abs 2 wird hinzugefügt: Diese Änderungen treten mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

207. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Katholische Religionspädagogik

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 11. Mai 2009 beschlossene 1. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Katholische Religionspädagogik, veröffentlicht am 17.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 31. Stück, Nr. 223, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

§ 1 Abs. (2) lit b):

gültige Fassung 2008	veränderte Fassung 2009
<p>b) <u>Metafachliche Kompetenzen</u> sind v.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fähigkeit zu christlicher Lebensdeutung und –orientierung; – Fähigkeit zu Selbstreflexion; – Empathie und Authentizität; – Respekt gegenüber anderen weltanschaulichen und religiösen Überzeugungen; – Wahrnehmungsfähigkeit für gesellschaftliche Veränderungen und ethische Fragen; – Sensibilität für heutige Denkweisen und Sprachmuster im Alltag; – rhetorische und argumentative Potenz, Medienkompetenz; – kommunikative Kompetenz, Teamfähigkeit, Fähigkeit zum Wahrnehmen und Hinterfragen von Geschlechterstereotypen; – Fähigkeit zur Weiterbildung und zum Erwerb von Zusatzqualifikationen aus theologischen und anderen Gebieten. 	<p>b) <u>Metafachliche Kompetenzen</u> sind v.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fähigkeit zu christlicher Lebensdeutung und –orientierung; – Fähigkeit zu Selbstreflexion; – Empathie und Authentizität; – Respekt gegenüber anderen weltanschaulichen und religiösen Überzeugungen; – Wahrnehmungsfähigkeit für gesellschaftliche Veränderungen und ethische Fragen; – Sensibilität für heutige Denkweisen und Sprachmuster im Alltag; – rhetorische und argumentative Potenz, Medienkompetenz; – kommunikative Kompetenz, Teamfähigkeit; – Fähigkeit zum Wahrnehmen und kritischen Hinterfragen von Ideologien und verbreiteten Stereotypen, insbesondere Geschlechterstereotypen; – Fähigkeit zur Weiterbildung und zum Erwerb von Zusatzqualifikationen aus theologischen und anderen Gebieten.

§ 5: Aufbau: Modul B21:

gültige Fassung 2008:

B 21	Ökumenische Theologie	6 ECTS	4 SeSt
	Beschreibung	<p>Das Modul führt in die zentralen theologischen Denkformen der Kirchen bzw. kirchlichen Gemeinschaften des christlichen Ostens sowie der Reformation ein und zeigt am Beispiel zentraler theologischer Kategorien den Stand des ökumenischen Gesprächs. Das Modul vermittelt einen Einblick in die konfessionelle Vielfalt der christlichen Kirchen; ihre Herkunft, ihre heutigen Erscheinungsformen und ihre aktuellen Verbreitungsgebiete (bes. in der westlichen Diaspora). Weiters werden in der Auseinandersetzung mit maßgeblichen evangelischen und reformierten Denkern wichtige Etappen der Ökumene rekonstruiert.</p>	

26. Stück – Ausgegeben am 30.06.2009 – Nr. 191-225

Ziele und Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> – Kenntnis der theologischen und historischen Gründe für die Kirchenspaltungen und die bis heute bestehenden theologischen Unterschiede der verschiedenen christlichen Konfessionen des Ostens wie des Westens; – Fähigkeit, die Vielfalt der Ostkirchen konfessionell zuordnen zu können; – Fähigkeit, einen Überblick über die ökumenischen Initiativen der jeweiligen Ostkirchen geben zu können.
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung sämtlicher LV

Das Modul besteht aus folgender/n LV:

LV	Fach	Typ	ECTS	SeSt
Theologien und Kirchen der Reformation	FT/D	VO	3	2
Einführung in die Ostkirchen	TGCO	VO	3	2

veränderte Fassung 2009:

B 21	Ökumenische Theologie		6 ECTS	4 SeSt
	Beschreibung	Das Modul führt in die wesentlichen theologischen und ekklesiologischen Denkformen des christlichen Ostens sowie der Reformation ein und zeigt am Beispiel zentraler theologischer Kategorien den Stand des ökumenischen Gesprächs. Das Modul vermittelt einen Einblick in die konfessionelle Vielfalt der christlichen Kirchen; ihre Herkunft, ihre heutigen Erscheinungsformen und ihre aktuellen Verbreitungsgebiete (bes. in der westlichen Diaspora). Weiters werden in der Auseinandersetzung mit maßgeblichen evangelischen und reformierten Denkern wichtige Etappen der Ökumene rekonstruiert.		
	Ziele und Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> – Kenntnis der theologischen und historischen Gründe für die Kirchenspaltungen und die bis heute bestehenden theologischen Unterschiede der verschiedenen christlichen Konfessionen des Ostens wie des Westens; – Fähigkeit, die Vielfalt der Ostkirchen konfessionell zuordnen zu können; – Kenntnis der Entwicklung und des Standes der Ökumene in den verschiedenen christlichen Konfessionen. 		
	Leistungsnachweise	Positive Absolvierung sämtlicher LV		

Das Modul besteht aus folgender/n LV:

LV	Fach	Typ	ECTS	SeSt
Theologien und Ekklesiologien der Reformation	FT/D	VO	3	2
Einführung in die Ostkirchen	TGCO	VO	3	2

§ 10 Inkrafttreten

Abs 2 wird hinzugefügt: Diese Änderungen treten mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

208. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Soziologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 11. Mai 2009 beschlossene 1. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Soziologie, veröffentlicht am 20.06.2007 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 29. Stück, Nr. 148, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Derzeitige Regelung	Änderung in
Modul Ba STEP 2 Einführung in das sozialwissenschaftliche Arbeiten mit Schwerpunkt Soziologie Anzahl der ECTS-Punkte: 15 Voraussetzung(en): Keine Prüfungsmodus: Lehrveranstaltungsprüfungen 7 ECTS 8 ECTS prüfungsimmanent (Studienplan Bachelor, Seite 3)	Modul Ba STEP 2 Einführung in das sozialwissenschaftliche Arbeiten mit Schwerpunkt Soziologie Anzahl der ECTS-Punkte: 15 Voraussetzung(en): Keine <u>Prüfungsmodus:</u> <u>Lehrveranstaltungsprüfungen 8 ECTS</u> <u>7 ECTS prüfungsimmanent</u>

§ 10 Inkrafttreten

Abs 2 wird hinzugefügt: Diese Änderungen treten mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

209. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Soziologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 11. Mai 2009 beschlossene 1. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Soziologie, veröffentlicht am 20.06.2007 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 29. Stück, Nr. 149, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Derzeitige Regelung	Änderung in
Modul Ma ET Erweiterung Theorien Anzahl der ECTS-Punkte: 6 Voraussetzungen Ma T	Modul Ma ET Erweiterung Theorien Anzahl der ECTS-Punkte: 6 <u>Voraussetzungen: keine</u>
Modul Ma EM Erweiterung Methoden Anzahl der ECTS-Punkte: 6 Voraussetzungen Ma M	Modul Ma EM Erweiterung Methoden Anzahl der ECTS-Punkte: 6 <u>Voraussetzungen: keine</u>

§ 11 Inkrafttreten

Abs 2 wird hinzugefügt: Diese Änderungen treten mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

210. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bakkalaureatsstudium Chemie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularcommission vom 11. Mai 2009 beschlossene 1. Änderung des Curriculums für das Bakkalaureatsstudium Chemie, veröffentlicht am 02.06.2006 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 32. Stück, Nr. 198, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Folgende Änderungen werden im Curriculum vorgenommen:

1. Im gesamten Dokument werden die Termini „Bakkalaureat“ bzw. „Bakkalaureus“ durch „Bachelor“ ersetzt.
2. Im gesamten Dokument wird der Terminus „Magister“ durch „Master“ ersetzt.
3. In § 5 wird der akademische Grad „Bakkalaurea der Naturwissenschaften“ bzw. „Bakkalaureus der Naturwissenschaften“ – abgekürzt „Bakk. Rer. Nat.“ – ersetzt durch „Bachelor of Science“ – abgekürzt B.Sc.
4. In § 8 Abs (2) wird im Basismodul I die Lehrveranstaltung „Chemisches Grundpraktikum I“ mit 9 ECTS Punkten in drei Teil-Lehrveranstaltungen aufgeteilt:
 - (a) Chemisches Grundpraktikum I / Proseminar / 1 ECTS
 - (b) Chemisches Grundpraktikum I / einführende Laborübungen / 5 ECTS
 - (c) Chemisches Grundpraktikum I / präparative Laborübungen / 3 ECTS
5. In § 8 Abs (2) wird im Modul Physikalische Chemie II die Lehrveranstaltung „Physikalisch-Chemische Rechenverfahren“ vom Typ „IP“ in den Typ „LP“ geändert
6. In § 8 Abs (4) werden die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend modifiziert: für die Lehrveranstaltung „Chemisches Grundpraktikum I / präparative Laborübungen“ ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltung „Chemisches Grundpraktikum I / einführende Laborübungen“ Voraussetzung. Sämtliche anderen Voraussetzungen bleiben unverändert.

§ 10 Inkrafttreten

Abs 2 wird hinzugefügt: Diese Änderungen treten mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularcommission
H r a c h o v e c

211. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Meteorologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularcommission vom 11. Mai 2009 beschlossene 1. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Meteorologie, veröffentlicht am 24.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 35. Stück, Nr. 300, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

1. § 5, Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung
 - 1.1 Im § 5 Absatz 1 wird die Wortfolge „im Ausmaß von 110 ECTS-Punkten“ durch „im Ausmaß von 70 ECTS-Punkten“ ersetzt.

26. Stück – Ausgegeben am 30.06.2009 – Nr. 191-225

1.2 Im § 5 Absatz 3 wird die Tabelle der Pflichtmodule wie folgt ersetzt:

Pflichtmodule		ECTS
Geofluiddynamik	PM-Geofluid	5
Alpine Meteorologie	PM-Alpin	5
Klimadiagnose und -prognose	PM-Klimadiag	5
Meteorologisch-klimatologische Exkursionen	PM-Exkur	5
Numerische Modellierung	PM-Num	10
Atmosphärische Datenanalyse	PM-Daten	10
Meteorologische Messungen	PM-Mess	10
Ensemble Vorhersage	PM-Ensemble	10
Benachbarte Naturwissenschaften	PM-Nawi	5
Master-Modul	PM-Master	5

1.3 Im § 5 Absatz 4 (Modulbeschreibungen) wird das unter „Pflichtmodule“ aufgeführte Modul PM-Wiss ersatzlos gestrichen

1.4 Im § 5 Absatz 4 (Modulbeschreibungen) wird das unter „Mastermodul“ aufgeführte Modul PM-Master durch das Modul PM-Master in folgender Form ersetzt:

Modultitel	Master-Modul Master Module			PM- Master
ECTS	Gesamt: 5	NPI: 0	PI: 5	
Beschreibung/Inhalt	Das Modul dient der Anleitung zur wissenschaftlichen Arbeit: <ul style="list-style-type: none"> – Systematisches Herangehen an eine wissenschaftlichen Fragestellung – Umgang mit Literatur- und Datenquellen – Umgang mit wissenschaftlicher Software sowie der Gestaltung einer wissenschaftlichen Arbeit. Insbesondere umfasst das Modul die Erstellung der Masterarbeit und die Präsentation der Masterarbeit im Rahmen eines Seminars.			
Leistungsnachweise, Bewertungsmodus	Das Modul ist bestanden und die ECTS-Punkte werden zuerkannt, wenn folgender Punkt erfüllt ist: <ul style="list-style-type: none"> – Positiv bewerteter Vortrag im meteorologischen Seminar 			
Lern/Qualifikationsziele	Systematische Bearbeitung von wissenschaftlichen Fragestellungen mit modernen Hilfsmitteln, Präsentation einer wissenschaftlichen Arbeit			
Vermittelte fachübergreifende Kompetenzen und Soft-Skills	Selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten, Analyse, Bearbeitung und Interpretation von Daten unter Verwendung bestehender Software auf unterschiedlichen Plattformen, Adaptierung bestehender Software und Softwareentwicklung, Kritische Verwendung und Bewertung von Informationsquellen			
Teilnahmevoraussetzungen	Abschluss der Pflichtmodule PM-Geofluid, PM-Alpin, PM-Mess			

2. § 6, Masterarbeit

2.1 § 6 wird Absatz 3 wie folgt hinzugefügt:

(3) Der positiv beurteilten Masterarbeit werden 30 ECTS Punkte angerechnet.

3. § 7, Masterprüfung

3.1 § 7 Absatz 2 wird folgender Satz hinzugefügt:

„Der positiv abgeschlossenen Masterprüfung werden 10 ECTS Punkte angerechnet.“

4. § 11, Inkrafttreten

4.1 § 11 wird ergänzt um:

Die 1. Änderung des Curriculums für das Masterstudium "Meteorologie" tritt nach ihrer Verlautbarung am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularcommission
H r a c h o v e c

Der im Anhang dargestellte „Empfohlene Semesterplan“ wird durch folgenden Anhang ersetzt:
ANHANG: Empfohlener Semesterplan und Ausmaß der Lehre in Semesterwochenstunden für das Masterstudium Meteorologie

Semester	1	2	3	4
ECTS				
1	Geofluiddynamik PM-Geofluid (5 ECTS) NPI: 2 PI: 1	Atmosphärische Datenanalyse PM-Daten (10 ECTS) NPI: 3 PI: 2	Ensemble Vorhersage PM-Ensemble (10 ECTS) NPI: 3 PI: 2	
2				
3				
4				
5				
6	Alpine Meteorologie PM-Alpin (5-ECTS) NPI: 2 PI: 1			Master-Modul
7				
8				
9				
10	Klimadiagnose und -prognose PM-Klimadiag (5 ECTS) NPI: 3 PI: 0	Meteorologische Messungen PM-Mess (10 ECTS) NPI: 3 PI: 2		PM-Master (5 ECTS) NPI: 0 PI: 2
11				
12				
13				
14				
15	Meteorologisch- klimatologische Exkursionen PM-Exkur (5 ECTS) NPI: 0 PI: 3		NPI: 0 PI: 2	Masterarbeit (30 ECTS)
16				
17				
18				
19	Numerische Modellierung PM-Num (10 ECTS) NPI: 2 PI: 1			Masterprüfung (10 ECTS)
20				
21				
22				
23				
24	Wahlmodul aus Meteorologie (5 ECTS) NPI: 2 PI: 1	Benachbarte Naturwissenschaften (5 ECTS)	Wahlmodul aus Meteorologie (5 ECTS) NPI: 2 PI: 1	
25				
26				
27				
28				
29				
30				

212. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Biologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 11. Mai 2009 beschlossene 1. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Biologie, veröffentlicht am 25.06.2007 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 32. Stück, Nr. 169, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Alte Studienplan und Anmerkungen im Text sind kursiv, Änderungen sind grau unterlegt

In § 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

Abs. (3) Schwerpunkte

3.7. Zoologie: Die Studierenden des Schwerpunktes Zoologie erhalten eine fundierte zoologische Basisausbildung in Bau, Organisation, Funktion, Verhalten, Entwicklung, Diversität der Tiere, deren Beziehung zu den Lebensräumen sowie in theoretischen und methodischen Grundlagen der genannten zoologischen Teildisziplinen. Im abschließenden Teil des Schwerpunktes erlangen sie einen Überblick über folgende Teilbereiche der Wissenschaft von tierischen Organismen: Evolution und Phylogenie, Entwicklung und Physiologie, Organisation, Biologie und Systematik, Tierökologie, Tier-Pflanzen-Interaktionen, Ultrastrukturforschung, funktionelle Anatomie und Morphologie, Verhaltensbiologie, Neuro- und Kognitionsbiologie, Theoretische Biologie und Biometrie.

Dafür:

3.7. Zoologie: Die Studierenden des Schwerpunktes Zoologie erhalten eine fundierte zoologische Basisausbildung in Bau, Organisation, Funktion, Verhalten, Entwicklung, Diversität der Tiere, deren Beziehung zu den Lebensräumen sowie in theoretischen und methodischen Grundlagen der genannten zoologischen Teildisziplinen. Im abschließenden Teil des Schwerpunktes erlangen sie vertiefte wissenschaftliche und methodische Kenntnisse in zoologischen Teilgebieten und sind in der Lage, eine Spezialisierung in einem Masterstudium zu beginnen.

In § 5 Aufbau - Module mit ECTS -Punktezuweisung

III. Alternative Pflichtmodulgruppen SCHWERPUNKTE

1. Anthropologie (keine Änderungen)

2. Mikrobiologie und Genetik

Zugangsvoraussetzung ist die positive Absolvierung des Moduls BIO 2

Module	Titel	ECTS	Zugangsvoraussetzungen
<i>BMG 1</i>	<i>Grundlagen der Mikrobiologie und Genetik</i>	<i>10 ECTS</i>	
<i>BMG 2</i>	<i>Mikrobiologie und Genetik für Fortgeschrittene</i>	<i>10 ECTS</i>	
<i>BMG 3</i>	<i>Biologie und Biochemie der Zelle</i>	<i>5 ECTS</i>	<i>BBA 3 od. BBB3</i>
<i>BMG 4</i>	<i>Zell-, Immun- und Entwicklungsbiologie</i>	<i>10 ECTS</i>	

BMG 5	Chemie I	10 ECTS	
BMG 6	Chemie II	15 ECTS	BMG 5
BMG 7	Molekulare Biologie	15 ECTS	BMG 2
BMG 8	Mathematik in Mikrobiologie und Genetik	5 ECTS	
BMG 9	Bioinformatik	5 ECTS	BMG 7
BMG 10 A	Bachelor-Modul - Alternative A	10 ECTS	BMG 2, BMG 7
BMG 10 B	Bachelor-Modul - Alternative B:	10 ECTS	BMG 7, BMG 9
BMG 11	Wissenschaftliche Auswertungs- und Präsentationstechniken	5 ECTS	BMG 10
WZB	Wahlmodul Wissenschaftliche Zusatzqualifikationen für Biologinnen und Biologen	20 ECTS	

Dafür 2. Mikrobiologie und Genetik:

Zugangsvoraussetzung ist die positive Absolvierung des Moduls BIO 2 und BBA3 od. BBB 1

Module	Titel	ECTS	Zugangsvoraussetzungen
BMG 1	Grundlagen der Mikrobiologie und Genetik	10 ECTS	
BMG 2	Mikrobiologie und Genetik für Fortgeschrittene	10 ECTS	
BMG 3	Biologie und Biochemie der Zelle	10 ECTS	BBA 4 od. BBB 2 (für UE)
BMG 4	Zell-, Immun- und Entwicklungsbiologie	10 ECTS	
BMG 5	Chemie I	10 ECTS	
BMG 6	Chemie II	10 ECTS	BMG 5
BMG 7	Molekulare Biologie	15 ECTS	BMG 2
BMG 8	Mathematik in Mikrobiologie und Genetik	5 ECTS	
BMG 9	Bioinformatik	5 ECTS	BMG 7
BMG 10 A	Bachelor-Modul - Alternative A	10 ECTS	BMG 2, BMG 7
BMG 10 B	Bachelor-Modul - Alternative B:	10 ECTS	BMG 7, BMG 9
BMG 11	Wissenschaftliche Auswertungs- und Präsentationstechniken	5 ECTS	BMG 10
WZB	Wahlmodul Wissenschaftliche Zusatzqualifikationen für Biologinnen und Biologen	20 ECTS	

3. Molekulare Biologie

Zugangsvoraussetzung ist die positive Absolvierung der Module BIO 2 und BBB 2

Module	Titel	ECTS	Zugangsvoraussetzungen
BMB 7	Zellbiologie	10 ECTS	BMB 1

Dafür in BMB 7:			
BMB 7	Zellbiologie	10 ECTS	BMB 1 (für UE)

4. Ökologie

Zugangsvoraussetzung ist die positive Absolvierung des Moduls BIO 1

Module	Titel	ECTS	Zugangsvoraussetzungen
BOE 1	Allgemeine Ökologie	10 ECTS	
BOE 2	Physiologische und molekularbiologische Grundlagen der Ökologie	5 ECTS	BIO 2
BOE 3	Funktionelle Ökologie	10 ECTS	BBA 1

Dafür in 4. Ökologie:

Zugangsvoraussetzung ist die positive Absolvierung des Moduls BIO 1 und BBA 1

Module	Titel	ECTS	Zugangsvoraussetzungen
BOE 1	Allgemeine Ökologie	10 ECTS	
BOE 2	Physiologische und molekularbiologische Grundlagen der Ökologie	5 ECTS	BIO 2
BOE 3	Funktionelle Ökologie	10 ECTS	Keine

5. Paläobiologie

Zugangsvoraussetzung ist die positive Absolvierung des Moduls BBA 2

Module/ Modulgruppe	Titel	ECTS	Zugangsvoraussetzungen
BPB 1 = _W2_30_54	Paläodiversität der Pflanzen	5	
BPB 2 = _W1_30_55	Paläodiversität der Vertebraten	5	
BPB 3 = _W1_30_53	Paläodiversität der Evertebraten	5	
BPB 4 = PP2_28_20	Angewandte Mikropaläontologie	5	
BPB 5 = PPO_30_21	Paläobiologische Arbeitsmethoden - Labor	5	
BPB 6 = PPO_30_22	Paläobiologische Arbeitsmethoden - Gelände	5	
BPB 7 = tw. BPF 4, 8,	Biologische Evolutionsforschung	10	BIO 1

BZO 6			
BPB 8 = BOE 5 + 6	Diversität der Pflanzen und Tiere	10	BIO 1
BPB 9 = BOE 1	Allgemeine Ökologie	10	BIO 1

Dafür in **5. Paläobiologie:**

Zugangsvoraussetzung ist die positive Absolvierung des Moduls **BIO 1** und **BBA 2**

Module/ Modulgruppe	Titel	ECTS	Zugangsvoraussetzungen
BPB 1 = _W2_30_54	Paläodiversität der Pflanzen	5 ECTS	
BPB 2 = _W1_30_55	Paläodiversität der Vertebraten	5 ECTS	
BPB 3 = _W1_30_53	Paläodiversität der Evertebraten	5 ECTS	
BPB 4 = PP2_28_20	Angewandte Mikropaläontologie	5 ECTS	
BPB 5 = PP0_30_21	Paläobiologische Arbeitsmethoden - Labor	5 ECTS	
BPB 6 = PP0_30_22	Paläobiologische Arbeitsmethoden - Gelände	5 ECTS	
BPB 7 = tw. BPF 4, 8, BZO 6	Biologische Evolutionsforschung	10 ECTS	keine
BPB 8 = BOE 5 + 6	Diversität der Pflanzen und Tiere	10 ECTS	keine
BPB 9 = BOE 1	Allgemeine Ökologie	10 ECTS	keine

6. Pflanzenwissenschaften (keine Änderungen)

7. Zoologie

Zugangsvoraussetzung ist die positive Absolvierung der Module BIO1 und BBA 1.

Eintrag der ECTS in der ganzen Tabelle **7. Zoologie** (Spalte ECTS)

Module	Titel	ECTS	Zugangsvoraussetzungen
BZO 1	Baupläne der Tiere 1	10 ECTS	
BZO 2	Baupläne der Tiere 2	10 ECTS	
BZO 3	Physiologie der Tiere 1	10 ECTS	BBA 4
BZO 4	Physiologie der Tiere 2	10 ECTS	BBA 4

BZO 5	Verhaltensbiologie	5 ECTS	
BZO 6	Evolution und Entwicklung	5 ECTS	
BZO 7	Diversität der Tiere	5 ECTS	
BZO 8	Freilandbiologie	5 ECTS	
BZO 9	Tiere in ihren Lebensräumen	5 ECTS	
BZO 10	Statistik und Theoretische Biologie	5 ECTS	
BZO 11	Projektpraktikum	10 ECTS	BZO 5, BZO 7, BZO 8, BZO 10
BZO 12	Wahlmodul Zoologische Fächer	15 ECTS	
BZO 13	Bachelor-Modul	10 ECTS	BZO 5, BZO 7, BZO 8, BZO 10
WZB	Wahlmodul Wissenschaftliche Zusatzqualifikationen für Biologinnen und Biologen	15 ECTS	

Ausführliche Fassung des Curriculums

I. Studieneingangsphase (30 ECTS-Punkte) (keine Änderungen)

II. Alternative Pflichtmodulgruppen (30 ECTS-Punkte)

II-A. Alternative A (30 ECTS-Punkte) (keine Änderungen)

II-B. Alternative B (30 ECTS-Punkte)

(verpflichtend für den Schwerpunkt Molekulare Biologie; zur Wahl für den Schwerpunkt Mikrobiologie und Genetik)

<i>Pflicht-Module</i>	<i>LV¹⁾</i>	<i>Lernziele</i>	<i>Umfang</i>	<i>LV¹⁾ – Typen</i>	
				<i>pi¹⁾</i>	<i>nicht pi¹⁾</i>
<i>Grundlagen der Biologie V B (Molekulare Biologie) BBB 1</i>			<i>10 ECTS 7 SWSt¹⁾</i>		
		<i>Allgemeine und Molekulare Genetik</i>			4 3
		<i>Allgemeine und Molekulare Mikrobiologie</i>			4 3
		<i>Modellsysteme in der Molekularen Biologie</i>			2 1

		<p>Die Absolventinnen und Absolventen besitzen detaillierte Kenntnisse über die eukaryotische und prokaryotische Zelle unter spezieller Berücksichtigung der genetischen Mechanismen bei der Zellteilung, Vermehrung und Informationsweitergabe. Zusätzlich wird der spezielle Stoffwechsel und Aufbau der Mikroorganismen sowie deren Interaktionen mit anderen Zellen und der Umgebung behandelt. Die Studierenden haben darüberhinaus einen Einblick in die Verwendung von Modellorganismen wie Bakterien, Hefe, <i>Caenorhabditis elegans</i>, Maus, oder diversen Pflanzenarten in der Molekularbiologie sowie deren Anwendungsmöglichkeiten in der Gentechnik.</p>		
<p>Ergänzungsfächer III B (Chemie/Chemisches Rechnen) BBB 2</p>		<p>10 ECTS 5 SWSt</p>		
	Chemische Übungen		8	
			4	
	Chemisches Rechnen		2	
			1	
		<p>Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, quantitative Aspekte der chemischen Zusammenhänge aufbauend auf den Grundlagen des Moduls „Ergänzungsfächer I“ zu verstehen. Sie lernen die Grundausrüstung in der Chemie und deren Anwendungen kennen. Die Studierenden lernen die einfachen Grundlagen der Stöchiometrie und können diese in der Praxis themenbezogen anwenden. Grundlegende chemische Versuche werden anhand einfacher Experimente selbständig durchgeführt.</p>		
<p>Zugangsvoraussetzungen: BBA 3</p>				
<p>Ergänzungsfächer IV (Chemie) BBB 3</p>		<p>10 ECTS 6 SWSt</p>		
	Organische Chemie			5
				3
	Analytische Chemie			5
				3
		<p>Die Absolventinnen und Absolventen haben ein detailliertes Wissen im Bereich der Organischen und Analytischen Chemie. Sie sind in der Lage, chemische Prinzipien dieser Teilgebiete zu verstehen, und besitzen Grundlagen zum Verständnis molekularer und biochemischer Prozesse und deren Analyse.</p> <p>Themengebiet Organisch-chemische Grundlagen der Moleküle des Lebens: Die Studierenden wissen über die organisch-chemischen Grundlagen der Moleküle des Lebens Bescheid. Sie verstehen die chemischen Grundgerüste, aktive Gruppen sowie deren Reaktionsfähigkeit als Voraussetzung der komplexen Verbindungsklassen der Proteine und der Wirkungsweise von Enzymen.</p> <p>Themengebiet Analytische Chemie: Die Studierenden haben einen Einblick in statistische Datenevaluierung und analytische Grundoperationen, in die Grundlagen und Methodologie von Hochleistungstrenntechniken (Gaschromatographie, Hochdruck-Flüssigkeitschromatographie und Elektrophorese), sowie der optischen Spektrometrie und der Massenspektrometrie gewonnen.</p>		

¹⁾ LV = Lehrveranstaltungen; pi = prüfungsimmanent; nicht pi = nicht prüfungsimmanent; SWSt = Semesterwochenstunden

Dafür:

II-B. Alternative B (30 ECTS-Punkte) (mit Änderungen versehene Version)

(verpflichtend für den Schwerpunkt Molekulare Biologie; zur Wahl für den Schwerpunkt Mikrobiologie und Genetik)

Pflicht-Module	LV ¹⁾	Lernziele	Umfang	LV ¹⁾ – Typen	
				pi ¹⁾	nicht pi ¹⁾
Grundlagen der Biologie V B (Molekulare Biologie) BBB 1			10 ECTS 7 SWSt ¹⁾		
	Allgemeine und Molekulare Genetik			4	3
	Allgemeine und Molekulare Mikrobiologie			4	3
	Modellsysteme in der Molekularen Biologie			2	1
<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>					
Ergänzungsfächer III B (Chemie/Chemisches Rechnen) BBB 2			10 ECTS 5 SWSt		
	Chemische Übungen			8	4
	Chemisches Rechnen			2	1
Zugangsvoraussetzung: BIO 3					
<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>					
Ergänzungsfächer IV (Chemie) BBB 3			10 ECTS 6 SWSt		
	Organische Chemie			5	3
	Analytische Chemie			5	3
Zugangsvoraussetzung: BIO 3					
<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>					

¹⁾ LV = Lehrveranstaltungen; pi = prüfungsimmanent; nicht pi = nicht prüfungsimmanent; SWSt = Semesterwochenstunden

III. Alternative Pflichtmodulgruppen SCHWERPUNKTE (120 ECTS-Punkte)

Je nach absolvierter Alternative nach der Studieneingangsphase stehen den Studierenden die nachfolgenden 7 Schwerpunkte zur Wahl

Keine Änderungen der WZB (Wahlmodul Wissenschaftliche Zusatzqualifikationen für Biologinnen und Biologen)

1. Anthropologie

Der Schwerpunkt Anthropologie setzt die Absolvierung des Moduls BIO 1 und BBA 2 voraus.

Pflicht-Module	Lernziele	Umfang	Lehrveranstaltungs-Typen	
			prüfungs-immanent	nicht prüfungs-immanent
Anatomie des Menschen BAN 1		15 ECTS 11 SWSt	8 6	7 5
	<i>Die Studierenden sind mit dem anatomischen Bau des menschlichen Körpers vertraut und verfügen über eine profunde Kenntnis des Skelettes sowie ein ausreichendes Verständnis des Muskel-, Nerven- und Organsystems. Durch die Vermittlung von biomechanischen Grundkenntnissen stellen die Studierenden den Zusammenhang zwischen Anatomie und Funktion des Bewegungsapparates her.</i>			
Physiologie des Menschen BAN 2		10 ECTS 6 SWSt		10 6
<i>Zugangsvoraussetzung: BAN 1</i>				
	<i>Aufbauend auf den Grundlagen der Anatomie verstehen die Studierenden die physiologischen Mechanismen des menschlichen Körpers und die Entwicklungsvorgänge im Laufe der Ontogenie. Die Studierenden sind in der Lage, die Prinzipien der funktionellen Neuroanatomie zu erklären.</i>			
Hominidenevolution BAN 3		15 ECTS 10 SWSt	6 4	9 6
	<i>Die Studierenden können die Grundrisse der Hominidenevolution zusammenfassen und die wichtigsten Fossilien benennen und identifizieren. Sie können grundlegende Theorien der menschlichen Evolution, der Systematik und des Verhaltens von Primaten und Hominiden miteinander verbinden. Die Studierenden sind vertraut mit quantitativen elektronischen 3D Verfahren in der Paläoanthropologie. Sie sind in der Lage, Knochenmaterial zu identifizieren und zu präparieren, histologische Präparate zu klassifizieren und kennen die Prinzipien der Datierung.</i>			
Humanökologie und Sozialanthropologie BAN 4		15 ECTS 8 SWSt	8 4	7 4

	<i>Die Studierenden verstehen die theoretischen Grundkonzeptionen der Humanökologie und Sozialanthropologie. Sie können die Zusammenhänge im dynamischen Gefüge Mensch/Gesellschaft/Umwelt nachvollziehen und verstehen das Prinzip von Nachhaltiger Entwicklung ebenso wie Konzepte zu deren praktischer Umsetzung. Sie sind in der Lage, die Konsequenzen bestimmter soziokultureller Prozesse auf die biologischen Regelkreise des Menschen abzuschätzen, und sie können Fallstudien zur Humanökologie und Sozialanthropologie kritisch beurteilen und deren Ergebnisse reflektieren.</i>			
Verhalten und Humangenetik BAN 5		5 ECTS 4 SWSt		5 4
	<i>Die Studierenden besitzen Einblick in die Evolution des menschlichen Verhaltens und haben so die Fähigkeit, allgemeine Verhaltenstendenzen und Verhaltensunterschiede zu interpretieren. Sie sind mit den stofflichen Grundlagen der Humangenetik, also dem Aufbau der Erbsubstanz, Mitose, Meiose, Mutation, genetischen Polymorphismen, autosomalen und gonosomalen Erbgängen vertraut und haben Kenntnis von Erbkrankheiten.</i>			
Statistik, Mathematik und EDV in der Anthropologie BAN 6		15 ECTS 10 SWSt	15 10	
	<i>Die Studierenden können grundlegende Verfahren der Statistik von der Datenorganisation über die Analyse bis zur Darstellung und Interpretation von Ergebnissen anwenden. Sie sind in der Lage, empirische Daten aufzunehmen, zu kategorisieren und eigene Routinen zur Verrechnung zu entwerfen. Studierende verfassen eine simulierte Publikation und kennen den Ablauf des wissenschaftlichen Arbeitens zwischen Fragestellung und Produktion von Information.</i>			
Methoden der Anthropologie BAN 7		5 ECTS 4 SWSt	5 4	
	<i>Die Studierenden können biologische Formen mit Hilfe von computergestützten und traditionellen Methoden quantifizieren und qualitativ beschreiben. Sie sind in der Lage, wissenschaftliche Inhalte in Form von bildunterstützten Vorträgen und Postern zu präsentieren.</i>			
Anthropologie und Gesellschaft BAN 8		5 ECTS 4 SWSt	4 3	1 1
	<i>Die Studierenden sind mit grundlegenden theoretischen Positionen und Methoden der Behindertenanthropologie und mit der Bedeutung von Ethik und Recht in der Anthropologie im Allgemeinen vertraut. Sie sind in der Lage, Zusammenhänge zwischen Wissenschaft und Wirtschaft in einer Welt der fortschreitenden Globalisierung zu erkennen und kennen die Grundlagen der Betriebswirtschaft und Organisation.</i>			
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten in der Anthropologie BAN 9		10 ECTS 7 SWSt	7 5	3 2

<p>Die Studierenden können analytisch denken, naturwissenschaftlich argumentieren, Beweise führen und Schlussfolgerungen aufgrund wissenschaftlicher Texte ziehen. Sie besitzen ein grundsätzliches Verständnis für die Verknüpfung von Theorien, Hypothesenableitung, Methodik und Interpretation. Studierende können selbständig Literatur recherchieren und zitieren. Sie sind in der Lage bei wissenschaftlichen Grabungen mitzuarbeiten. Die Studierenden kennen das Spektrum der anthropologischen Arbeitswelt und diskutieren konkrete Anforderungen und Berufsaussichten.</p>			
<p>Bachelor-Modul BAN 10</p> <p>zu wählen sind zwei Projektpraktika zu jeweils 5 ECTS Punkten</p>		<p>10 ECTS 6 SWSt</p>	<p>10 6</p>
<p>Zugangsvoraussetzung: BAN 3, BAN 4, BAN 5</p>			
<p>Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, eine spezielle wissenschaftliche Fragestellung selbständig zu bearbeiten und die dafür geeigneten Methoden sinnvoll anzuwenden. Sie können wissenschaftliche Ergebnisse unter Einbeziehung des theoretischen Hintergrundes sowie wichtiger Literaturbefunde in übersichtlicher Form (allenfalls in engl. Sprache) schriftlich und mündlich präsentieren.</p>			

Dafür:

1. Anthropologie (mit Änderungen versehene Version)

Der Schwerpunkt Anthropologie setzt die Absolvierung des Moduls BIO 1 und BBA 2 voraus.

Pflicht-Module	Lernziele	Umfang	Lehrveranstaltungs-Typen	
			prüfungs-immanent	nicht prüfungs-immanent
Anatomie des Menschen BAN 1		15 ECTS 11 SWSt	8 6	7 5
	<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			
Physiologie des Menschen BAN 2		10 ECTS 6 SWSt		10 6
	Zugangsvoraussetzung: BAN 1			
	<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			
Hominidenevolution BAN 3		15 ECTS 10 SWSt	6 4 zur Wahl	9 6 zur Wahl
	<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			
Humanökologie und Sozialanthropologie BAN 4		15 ECTS 8 SWSt	2 1	13 7
	<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			

Verhalten und Humangenetik BAN 5	5 ECTS 4 SWSt		5 4
<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			
Statistik, Mathematik und EDV in der Anthropologie BAN 6	15 ECTS 10 SWSt	15 10	
Die Studierenden können grundlegende Verfahren der Statistik von der Datenorganisation über die Analyse bis zur Darstellung und Interpretation von Ergebnissen anwenden. Sie sind in der Lage, empirische Daten aufzunehmen, zu kategorisieren und eigene Routinen zur Verrechnung zu entwerfen. Studierende kennen den Ablauf des wissenschaftlichen Arbeitens zwischen Fragestellung und Produktion von Information.			
Methoden der Anthropologie BAN 7	5 ECTS 4 SWSt	5 4	
<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			
Anthropologie und Gesellschaft BAN 8	5 ECTS 4 SWSt	-	5 4
<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten in der Anthropologie BAN 9	10 ECTS 7 SWSt	10 7	-
<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			
Bachelor-Modul BAN 10	10 ECTS 6 SWSt	10 6	
zu wählen sind zwei Projektpraktika zu jeweils 5 ECTS Punkten			
Zugangsvoraussetzung: BAN 3, BAN 4, BAN 5			
<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			

2. Mikrobiologie und Genetik

Der Schwerpunkt Mikrobiologie und Genetik setzt die Absolvierung des Moduls BIO 2 voraus.

Studierende dieses Schwerpunkts, die die alternative Pflichtmodulgruppe B gewählt haben, müssen Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 10 ECTS-Punkten aus den Modulen BIO 3 und BIO 4 absolvieren.

Pflicht-Module	Lernziele	Umfang	Lehrveranstaltungs-Typen	
			prüfungs-immanent	nicht prüfungs-immanent

Grundlagen der Mikrobiologie und Genetik BMG 1		10 ECTS 7 SWSt		10 7
	Die Absolventinnen und Absolventen besitzen detaillierte Kenntnisse über die eukaryotische und prokaryotische Zelle unter spezieller Berücksichtigung der genetischen Mechanismen, Interaktionen mit anderen Zellen und deren Umgebung sowie der Anwendung von gentechnischen Methoden zur Lösung spezieller Probleme. Die Absolventinnen und Absolventen besitzen detaillierte Kenntnisse der grundlegenden Prinzipien und Konzepte der Virologie sowie einen Überblick über die wichtigsten Familien der Viren. Darüber hinaus verstehen die Absolventinnen und Absolventen, warum neue Viren regelmässig auftreten und Krankheiten auslösen.			
Mikrobiologie und Genetik für Fortgeschrittene BMG 2		10 ECTS 9 SWSt	7 7	3 2
	Die Absolventinnen und Absolventen besitzen theoretische Kenntnisse der pro- und eukaryotischen Genexpression, deren Regulation sowie einer praktischen Anwendung von grundlegenden molekularbiologischen Methoden. Sie besitzen ein Grundverständnis der Gene und des Genoms von Viren, Bakterien, Pilzen, Pflanzen, Tier und Mensch.			
Biologie und Biochemie der Zelle BMG 3		5 ECTS 5 SWSt	5 5	
Zugangsvoraussetzung: BBA 3 od. BBB3				
	Die Absolventinnen und Absolventen besitzen Kenntnisse der Zellbiologie anhand ausgewählter Modellorganismen. Es werden die Gemeinsamkeiten und die Unterschiede in der Zellteilung, Zelldifferenzierung, Zellbewegung, Zellkommunikation und Anpassung an die Umwelt erörtert. Im praktischen Teil werden Fähigkeiten erworben, Aufschlussverfahren von biologischen Materialien, Proteinbestimmungen, Proteinisolierungen und –aktivitätsmessungen sowie chromatographische Trennverfahren durchzuführen. Die Absolventinnen und Absolventen sind vertraut mit immunologischen Grundtechniken, wie etwa Auftrennung von Membranen und Gelelektrophoresen (Polyacrylamidelektrophorese und Western-Blot).			
Zell-, Immun- und Entwicklungsbiologie BMG 4		10 ECTS 7 SWSt		10 7

	<p>Die Absolventinnen und Absolventen besitzen detaillierte Kenntnisse über Fragestellungen und Methoden der Entwicklungsbiologie und sind damit in der Lage, die Entwicklung eines Wirbeltiers von der Befruchtung bis zur Geschlechtsreife zu verstehen. Insbesondere besitzen sie Kenntnisse über Modellorganismen in der Entwicklungsbiologie, Techniken zur Gewinnung embryonaler Stammzellen, gentechnisch veränderter Mäuse und des Klonens von Pflanzen und Tieren.</p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen besitzen detaillierte Kenntnisse über das Immunsystems des Menschen sowie über den Einfluss von Mikroorganismen und deren Wechselwirkung mit dem Immunsystem. Sie sind mit den Fragestellungen und den Methoden der Immunbiologie vertraut.</p> <p><i>Die Absolventinnen und Absolventen besitzen detaillierte Kenntnisse der Zellbiologie anhand ausgewählter Modellorganismen. Es werden die Gemeinsamkeiten und die Unterschiede in der Zellteilung, Zelldifferenzierung, Zellbewegung, Zellkommunikation und Anpassung an die Umwelt erörtert.</i></p>			
Chemie I		10 ECTS	5	5
BMG 5		6 SWSt	3	3
	Die Absolventinnen und Absolventen verstehen die StoffwechsellLeistungen einer eukaryontischen Zelle in vertiefter Weise und haben grundlegende praktische Kenntnisse in der Chemie erworben.			
Chemie II		15 ECTS	11	4
BMG 6		11 SWSt	8	3
Zugangsvoraussetzung: BMG 5				
	<i>Die Absolventinnen und Absolventen haben detaillierte theoretische und praktische Kenntnisse der Grundlagen aus einem der folgenden chemischen Fächer nach Wahl erworben: analytische Chemie, biophysikalische Chemie, organische Chemie oder physikalische Chemie.</i>			
Molekulare Biologie		15 ECTS	15	
BMG 7		10 SWSt	10	
Zugangsvoraussetzung: BMG 2				
	<p>Die Absolventinnen und Absolventen besitzen detaillierte theoretische und praktische Kenntnisse der Methoden der Molekularen Biologie und sind mit der computergestützten Problemanalyse vertraut. Damit sind sie in der Lage, kleinere Versuche mit molekularbiologischem Hintergrund zu planen und durchzuführen.</p> <p>(1) Themengebiet theoretische Vorbereitung: DNA/RNA modifizierende Enzyme, Southern/Northern/Westernblotting, DNA array/ proteomics, Mutagenesen, Proteinreinigung, Promotorstudien, Antikörperproduktion, PCR, Klonierungssysteme, Two-Hybrid-System.</p> <p>(2) Themengebiet praktische Durchführung: Ausgewählte Beispiele aus der molekularen Biologie, praktische Durchführung der im Seminar besprochenen Methoden: Klonierung bestimmter Gene (inklusive PCR Amplifikation) und Expression in Escherichia coli, Nachweis von Proteinen mittels Western Blot Analyse. Isolierung eines Genes, Markierung und Verwendung beim Southern Blot).</p>			
Mathematik in Mikrobiologie und Genetik		5 ECTS	2	3
BMG 8		4 SWSt	2	2

	Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, Vektorrechnung, Differentiation und Integration von Funktionen einer Veränderlichen durchzuführen. Er/sie kann Funktionen in Taylorreihen entwickeln, partiell differenzieren, einfache Differentialgleichungen lösen, sowie mit Matrizen und Determinanten rechnen. Ziel des Moduls (VO mit begleitender UE) ist (1) die Konsolidierung des Lehrstoffs Allgemeinbildender Höherer Schulen, sowie (2) die Vermittlung ausgewählter Elemente der höheren Mathematik, die in Anwendungen häufig vorkommen. Des weiteren beherrschen die Absolventinnen und Absolventen grundlegende Kenntnisse auf dem Gebiet der Statistik sowie deren praktischer Anwendung.			
Bioinformatik		5 ECTS	3	2
BMG 9		3 SWSt	2	1
Zugangsvoraussetzung: BMG 7				
	Die Absolventinnen und Absolventen besitzen die Fähigkeit, Sequenzen, die in der molekularbiologischen Forschung von Relevanz sind, in diversen Datenbanken zu finden und entsprechend zu bearbeiten. Die Absolventinnen und Absolventen beherrschen die Grundlagen des Computereinsatzes in der modernen molekularbiologischen Forschung: Suche, Herunterladen und Analyse von DNA- und Protein-Sequenzen unter Einsatz lokaler und Internet-basierender Ressourcen.			
<i>Bachelor-Modul - Alternative A</i>		10 ECTS	10	
<i>BMG 10 A</i>		4 SWSt	4	
Zugangsvoraussetzung: BMG 2, BMG 7				
	<i>Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, eine spezielle wissenschaftliche Fragestellung selbständig zu bearbeiten und die dafür geeigneten Methoden sinnvoll anzuwenden. Sie können wissenschaftliche Ergebnisse unter Einbeziehung des theoretischen Hintergrundes sowie wichtiger Literaturbefunde in übersichtlicher Form (allenfalls in engl. Sprache) schriftlich und mündlich präsentieren.</i>			
<i>Bachelor-Modul - Alternative B</i>		10 ECTS	10	
<i>BMG 10 B</i>		4 SWSt	4	
Zugangsvoraussetzung: BMG 7, BMG 9				
	<i>Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, eine spezielle wissenschaftliche Fragestellung selbständig zu bearbeiten und die dafür geeigneten Methoden sinnvoll anzuwenden. Sie können wissenschaftliche Ergebnisse unter Einbeziehung des theoretischen Hintergrundes sowie wichtiger Literaturbefunde in übersichtlicher Form (allenfalls in engl. Sprache) schriftlich und mündlich präsentieren.</i>			
<i>Wissenschaftliche Auswertungs- und Präsentationstechniken</i>		5 ECTS	5	
<i>BMG 11</i>		2 SWSt	2	
Zugangsvoraussetzung: BMG 10				
	<i>Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, die von ihnen erarbeiteten wissenschaftlichen Ergebnisse aufzuarbeiten und in Form eines Seminares zu präsentieren</i>			

Dafür:

2. Mikrobiologie und Genetik **(mit Änderungen versehene Version)**

Der Schwerpunkt Mikrobiologie und Genetik setzt die Absolvierung des Moduls BIO 2 und BBA 3 od. BBB 1

voraus.

Studierende dieses Schwerpunkts, die die alternative Pflichtmodulgruppe B gewählt haben, müssen Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 20 ECTS-Punkten aus den Modulen BBA 1 bis BBA 3, sowie BMB 8 und BMB 9 absolvieren.

Pflicht-Module	Lernziele	Umfang	Lehrveranstaltungs-Typen	
			prüfungs-immanent	nicht prüfungs-immanent
Grundlagen der Mikrobiologie und Genetik BMG 1		10 ECTS 7 SWSt		10 7
	Keine Änderung der Lehrziele			
Mikrobiologie und Genetik für Fortgeschrittene BMG 2		10 ECTS 9 SWSt	7 7	3 2
	Keine Änderung der Lehrziele			
Biologie und Biochemie der Zelle BMG 3		10 ECTS 8 SWSt	5 5	5 3
<i>Zugangsvoraussetzung: BBA 4 od. BBB 2 (nur für den Übungsteil des Moduls)</i>				
	<i>Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, basierend auf chemischen Grundlagen die Konzepte der Biochemie zu verstehen. Sie lernen die Grundbausteine des Lebens kennen, verstehen den Aufbau, die Struktur und Funktion von Proteinen, die zellulären Kompartimente, Enzymologie und den Stoffwechsel verschiedener Organismen, inklusive Pflanzen. Die Studierenden erhalten einen Einblick in die modernen Forschungsbereiche der „-Omics“: Transkriptomics, Proteomics und Metabolomics. Die Absolventinnen und Absolventen beherrschen, unmittelbar auf den theoretischen Grundlagen der Biochemie aufbauend, einfache biochemisch relevante Methoden mit Bezug auf deren theoretischen Hintergrund.</i>			
Zell-, Immun- und Entwicklungsbiologie BMG 4		10 ECTS 7 SWSt		10 7
	Keine Änderung der Lehrziele			
Chemie I BMG 5		10 ECTS 6 SWSt	-	10 6
	Die Absolventinnen und Absolventen haben detaillierte theoretische Kenntnisse der Grundlagen aus den folgenden chemischen Fächern erworben: analytische Chemie und organische Chemie.			
Chemie II BMG 6		10 ECTS 8 SWSt	10 8	-
<i>Zugangsvoraussetzung: BMG 5</i>				
	Keine Änderung der Lehrziele			

Molekulare Biologie BMG 7	15 ECTS 10 SWSt	15 10	
<i>Zugangsvoraussetzung: BMG 2</i>			
Keine Änderung der Lehrziele			
Mathematik in Mikrobiologie und Genetik BMG 8	5 ECTS 4 SWSt	2 2	3 2
Keine Änderung der Lehrziele			
Bioinformatik BMG 9	5 ECTS 3 SWSt	3 2	2 1
<i>Zugangsvoraussetzung: BMG 7</i>			
Keine Änderung der Lehrziele			
Bachelor-Modul - Alternative A BMG 10 A	10 ECTS 4 SWSt	10 4	
<i>Zugangsvoraussetzung: BMG 2, BMG 7</i>			
Keine Änderung der Lehrziele			
Bachelor-Modul - Alternative B BMG 10 B	10 ECTS 4 SWSt	10 4	
<i>Zugangsvoraussetzung: BMG 7, BMG 9</i>			
Keine Änderung der Lehrziele			
Wissenschaftliche Auswertungs- und Präsentationstechniken BMG 11	5 ECTS 2 SWSt	5 2	
<i>Zugangsvoraussetzung: BMG 10</i>			
Keine Änderung der Lehrziele			

3. Molekulare Biologie

Der Schwerpunkt Molekulare Biologie setzt die Absolvierung der Module BIO 2 und BBB 2 voraus

Pflicht-Module	Lernziele	Umfang	Lehrveranstaltungs-Typen	
			prüfungs-immanent	nicht prüfungs-immanent
Methoden in der Molekularen Biologie I BMB 1		10 ECTS 9 SWSt	10 9	

<p><i>Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, einfache Versuche unter Anwendung von molekularbiologischen Standardtechniken selbständig durchzuführen und können eine Verbindung zu den theoretischen biochemischen und genetischen Grundlagen herstellen. Die Studierenden kennen mikrobiologische Arbeitstechniken, wie steriles Arbeiten mit Mikroorganismen („Phagen“, Bakterien und Hefen) und sind in der Lage, molekularbiologische Basis-Techniken durchzuführen. Als Ergebnis dieser Versuche kann ein eigenständig Protokoll mit Planung, Umsetzung und theoretischen Grundlagen zusammengefasst werden.</i></p>			
<p>Vertiefungsfächer Molekulare Biologie I BMB 2</p>	<p>10 ECTS 7 SWSt</p>		<p>10 7</p>
<p><i>Die Absolventinnen und Absolventen beherrschen wichtige Grundlagen aus Teilgebieten der Molekularen Biowissenschaften:</i> <i>(1) Die Absolventinnen und Absolventen kennen die Zell- und Molekularbiologie von Lymphocyten und deren Regulation sowie den Einfluss von Mikroben auf einen multizellulären Wirt und die Wechselwirkung der (potentiell schädlichen) Mikroorganismen mit dem Immunsystem. Damit haben die Studierenden ein Verständnis der sog. "Zelluläre Mikrobiologie" gewonnen. (2) Die Absolventinnen und Absolventen besitzen theoretische Kenntnisse der molekularen Mechanismen der pro- und eukaryotischen Genexpression und deren Regulation. (3) Die Absolventinnen und Absolventen haben sich anhand ausgewählter Kapitel die Grundlagen und Methoden der molekularen Evolutionsgenetik und Systematik angeeignet.</i></p>			
<p>Ergänzungsfächer V (Mathematik) BMB 3</p>	<p>5 ECTS 4 SWSt</p>	<p>2 2</p>	<p>3 2</p>
<p><i>Die Absolventen sind in der Lage Vektorrechnung, Differentiation und Integration von Funktionen einer Veränderlichen durchzuführen. Er/sie kann Funktionen in Taylorreihen entwickeln, partiell differenzieren, einfache Differentialgleichungen lösen, sowie mit Matrizen und Determinanten rechnen. Ziel des Moduls (VO mit begleitender UE) ist (1) die Konsolidierung des Lehrstoffs Allgemeinbildender Höherer Schulen, sowie(2) die Vermittlung ausgewählter Elemente der höheren Mathematik, die in Anwendungen häufig vorkommen. Des weiteren beherrschen die Absolventinnen und Absolventen grundlegende Kenntnisse auf dem Gebiet der Statistik sowie deren praktischer Anwendung.</i></p>			
<p>Ergänzungsfächer VI (Organische, Analytische und Physikalische Chemie) BMB 4</p>	<p>15 ECTS 11 SWSt</p>	<p>10 8</p>	<p>5 3</p>
<p>Zugangsvoraussetzung: BBB 3</p>			

<p><i>Die Studierenden erwerben sowohl theoretisches als auch methodisch weiterführendes Wissen in drei Teilgebieten der Chemie:</i></p> <p><i>(1) Die Absolventinnen und Absolventen eignen sich wichtige Konzepte im Themengebiet Organische Chemie an und beherrschen entsprechende organisch-chemische Methoden für Synthesen und Isolierungen sowie exakte Messmethoden in der Organischen Chemie.</i></p> <p><i>(2) Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, qualitative und quantitative Analysen selbständig durchzuführen, kennen biotechnologisch relevante Analysemethoden und haben einen Einblick in moderne massenspektrometrische Analysetechniken.</i></p> <p><i>(3) Die Absolventinnen und Absolventen beherrschen wichtige theoretische Grundlagen der Physikalischen Chemie zur quantitativen Beschreibung chemischer Reaktionen bezüglich der treibenden Kräfte, des Gleichgewichts, sowie deren zeitlichen Verlauf.</i></p>			
<p>Methoden in der Molekularen Biologie II BMB 5</p>	<p>10 ECTS 9 SWSt</p>	<p>10 9</p>	
<p>Zugangsvoraussetzung: BMB 1</p>			
<p><i>Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, komplexe molekularbiologische Fragestellungen aufbauend auf die Lernziele des Moduls „Methoden in der Molekularen Biologie I“ mittels molekularbiologischer Standardtechniken in theoretischer und praktischer Form zu bearbeiten. Sie beherrschen (1) häufig verwendete in vitro-Methoden (2) Gendisruption und Two-Hybrid System -Analysen sowie Komplementation von Mutanten mittels artfremder cDNAs in Hefe als Modellorganismus. Die Studierenden können mit Hilfe selbständig gesammelter Daten, Referenzwerten und deren genauer analytischer Auswertung relevante Fragen beantworten und in einem Protokoll darstellen.</i></p>			
<p>Biochemie BMB 6</p>	<p>10 ECTS 8 SWSt</p>	<p>5 5</p>	<p>5 3</p>
<p><i>Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, basierend auf chemischen Grundlagen die Konzepte der Biochemie zu verstehen. Sie lernen die Grundbausteine des Lebens kennen, verstehen den Aufbau, die Struktur und Funktion von Proteinen, die zellulären Kompartimente, Enzymologie und den Stoffwechsel von Mikroorganismen, Tieren und Pflanzen. Die Studierenden erhalten einen Einblick in die modernen Forschungsbereiche der „-Omics“: Transkriptomics, Proteomics und Metabolomics. Die Absolventinnen und Absolventen beherrschen, unmittelbar auf den theoretischen Grundlagen der Biochemie aufbauend, einfache biochemisch relevante Methoden mit Bezug auf deren theoretischen Hintergrund.</i></p>			
<p>Zellbiologie BMB 7</p>	<p>10 ECTS 8 SWSt</p>	<p>10 8</p>	
<p>Zugangsvoraussetzung: BMB 1</p>			

	<p>(1) Die Absolventinnen und Absolventen verstehen die molekularen Grundlagen zellulärer Mechanismen und die Methoden ihrer Erforschung. Sie sind mit einem breiten Spektrum moderner zellbiologischer Aspekte vertraut, ausgehend von einfachen zellbiologischen Grundprinzipien bis hin zu komplexen Wechselwirkungen und zellulären Zusammenhängen in mehrzelligen Organismen.</p> <p>(2) Die Absolventinnen und Absolventen sind, aufbauend auf den theoretischen Grundlagen der Zellbiologie, in der Lage, Techniken der Kultivierung, der genetischen Manipulation und Analyse tierischer Zellen selbstständig durchzuführen.</p>		
Vertiefungsfächer Molekulare Biologie II BMB 8	5 ECTS 3 SWSt		5 3
	<p>Die Absolventinnen und Absolventen beherrschen wichtige Grundlagen aus Teilgebieten der Molekularen Biowissenschaften:</p> <p>(1) Die Absolventinnen und Absolventen besitzen Kenntnisse über Theorie und Methoden der Entwicklungsbiologie und sind damit in der Lage, einerseits allgemeine Prinzipien der Entwicklung, andererseits modellhaft und vergleichend die Entwicklung der Höheren Pflanze <i>Arabidopsis thaliana</i> und des Säugetiers Maus unter Einschluss einfacher molekularbiologischer Befunde zu verstehen.</p> <p>(2) Die Absolventinnen und Absolventen erwerben einen breiten Überblick über die Grundlagen der Neurobiologie, wobei anatomische, biochemische, genetische, physiologische und immunbiologische Aspekte behandelt werden.</p>		
Vertiefungsfächer Molekulare Biologie III BMB 9	5 ECTS 3 SWSt		5 3
	<p>Die Absolventinnen und Absolventen beherrschen wichtige Grundlagen aus Teilgebieten der Molekularen Biowissenschaften: Sie erlangen grundlegende Kenntnisse in (1) Histologie und Physiologie ausgewählter Organe von Mensch und Modellorganismen sowie (2) über molekulare, zelluläre und biochemische Grundlagen menschlicher Pathologien, Erbkrankheiten, Neurodegeneration und Krebs.</p>		
Strukturbiologie, Bioinformatik und EDV BMB 10	15 ECTS 10 SWSt	5 4	10 6
Zugangsvoraussetzung: BMB 1, BMB 3			
	<p>Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, die molekularen Grundlagen der Strukturbiologie zu verstehen: Aufbauend auf den chemischen Eigenschaften der elementaren Bausteine der Biomoleküle werden die Bauprinzipien biologisch relevanter Makromoleküle und deren Bedeutung für die biochemische Funktion verständlich. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, formale Grundlagen der Informatik, Informationstheorie und theoretischen Informatik zu verstehen. Biologisch relevante Schwerpunkte werden durch folgende Inhalte und Methoden gesetzt: Grundlegende Algorithmen in der Bioinformatik, Mustersuche, Clustering, Alignment, Viterbi und Baumrekonstruktion. Die Studierenden können Computereperimente zur Struktur und Dynamik von Biomolekülen und deren Analyse durchzuführen und haben die Fähigkeit erlangt, Sequenzen, die in der molekularbiologischen Forschung von Relevanz sind, in diversen Datenbanken zu finden und entsprechend zu bearbeiten.</p>		

Bachelor-Modul	10 ECTS	10	
BMB 11 A	4 SWSt	4	
BMB 11 B	zur	zur Wahl	
BMB 11 C	Wahl		
<i>Zugangsvoraussetzungen</i>			
<i>für BMB 11 A: BMB 5, zusätzlich BMB 6 oder BMB 7</i>			
<i>für BMB 11 B: BMB 10</i>			
<i>für BMB 11 C: BMB 5, zusätzlich BMB 6 oder BMB 7</i>			
<i>Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, eine spezielle wissenschaftliche Fragestellung (Alternativen A, B und C) selbständig zu bearbeiten und die dafür geeigneten Methoden sinnvoll anzuwenden. Sie können wissenschaftliche Ergebnisse unter Einbeziehung des theoretischen Hintergrundes sowie wichtiger Literaturbefunde in übersichtlicher Form (allenfalls in engl. Sprache) schriftlich und mündlich präsentieren.</i>			
Wahlmodul Wissenschaftliche Zusatzqualifikationen für Biologinnen und Biologen	15 ECTS	10	
WZB			
<i>zu absolvieren sind Module/ Lehrveranstaltungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten</i>			

Dafür:

3. Molekulare Biologie (**mit Änderungen versehene Version**)

Der Schwerpunkt Molekulare Biologie setzt die Absolvierung der Module BIO 2 und BBB 2 voraus

Pflicht-Module	Lernziele	Umfang	Lehrveranstaltungs-Typen	
			prüfungs-immanent	nicht prüfungs-immanent
Methoden in der Molekularen Biologie I		10 ECTS	10	
BMB 1		9 SWSt	9	
	<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			
Vertiefungsfächer Molekulare Biologie I		10 ECTS		10
BMB 2		6 SWSt		6
	<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			
Ergänzungsfächer V		5 ECTS	2	3
(Mathematik)		4 SWSt	2	2
BMB 3				
	<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			

Ergänzungsfächer VI (Organische, Analytische und Physikalische Chemie) BMB 4	15 ECTS 11 SWSt	10 8	5 3
Zugangsvoraussetzung: BBB 3			
<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			
Methoden in der Molekularen Biologie II BMB 5	10 ECTS 9 SWSt	10 9	
Zugangsvoraussetzung: BMB 1			
<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			
Biochemie BMB 6	10 ECTS 8 SWSt	5 5	5 3
<i>Keine Änderung der Lehrziele.</i>			
Zellbiologie BMB 7	10 ECTS 8 SWSt	10 8	
Zugangsvoraussetzung: BMB 1 (gilt nur für den Übungsteil des Moduls)			
<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			
Vertiefungsfächer Molekulare Biologie II BMB 8	5 ECTS 3 SWSt		5 3
<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			
Vertiefungsfächer Molekulare Biologie III BMB 9	5 ECTS 3 SWSt		5 3
Die Absolventinnen und Absolventen beherrschen wichtige Grundlagen aus Teilgebieten der Molekularen Biowissenschaften: Sie erlangen grundlegende Kenntnisse in (1) Cytogenetik und Chromosomenbiologie (2) über molekulare, zelluläre und biochemische Grundlagen menschlicher Pathologien, Erbkrankheiten, Neurodegeneration und Krebs.			
Strukturbiologie, Bioinformatik und EDV BMB 10	15 ECTS 10 SWSt	7 5	8 5
Zugangsvoraussetzung: BMB 1, BMB 3			
<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			
Bachelor-Modul BMB 11 A BMB 11 B BMB 11 C	10 ECTS 4 SWSt zur Wahl	10 4 zur Wahl	
Zugangsvoraussetzungen für BMB 11 A: BMB 5, zusätzlich BMB 6 oder BMB 7 für BMB 11 B: BMB 10 für BMB 11 C: BMB 5, zusätzlich BMB 6 oder BMB 7			
<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			

Wahlmodul Wissenschaftliche Zusatzqualifikationen für Biologinnen und Biologen WZB <i>zu absolvieren sind Module/ Lehrveranstaltungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten</i>	15 ECTS	15
---	----------------	-----------

4. Ökologie

Der Schwerpunkt Ökologie setzt die Absolvierung des Moduls BIO 1 voraus.

Pflicht-Module	Lernziele	Umfang	Lehrveranstaltungs-Typen	
			prüfungs-immanent	nicht prüfungs-immanent
Allgemeine Ökologie BOE 1		10 ECTS 7 SWSt		10 7
	<i>Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, wesentliche Konzepte und Theorien sowie aktuelle Forschungsthemen allgemein bzw. in den unterschiedlichen ökologischen Teildisziplinen wiederzugeben. Sie können diese Konzepte kritisch hinterfragen und sind befähigt, diese auf neue Problemstellungen im Kontext der terrestrischen, limnischen und marinen Großlebensräume anzuwenden. Die Absolventinnen und Absolventen besitzen vertieftes Wissen über organismische Struktur, Verbreitung und Funktionalität der Großlebensräume, kennen die verschiedenen Modelle und Kriterien zur Gliederung der Ökosphäre (speziell der terrestrischen Biome) und verstehen, wie sich die Umweltbedingungen, die stofflich-funktionalen Prozesse und die biotischen Strukturen in einzelnen Großlebensräumen auf die menschliche Nutzung auswirken.</i>			
Physiologische und molekularbiologische Grundlagen der Ökologie BOE 2		5 ECTS 3 SWSt		5 3
Zugangsvoraussetzung: BIO 2				
	<i>Absolventinnen und Absolventen kennen die Grundlagen der Physiologie der Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen. Sie sind mit den wichtigsten Funktionen von Geweben, Organen und Organsystemen sowie den wichtigsten Prinzipien des Stoffwechsels dieser Organismengruppen vertraut und verstehen die Grundprinzipien ökologischer Anpassungen.</i>			
Funktionelle Ökologie BOE 3		10 ECTS 7 SWSt	10 7	
Zugangsvoraussetzung: BBA 1				

	<i>Die Studierenden sind über die Struktur von Lebensgemeinschaften (Gilden, ökofunktionale Typen, trophische Ebenen etc.) unterrichtet, verstehen die wesentlichen Interaktionen der Organismen in den Lebensgemeinschaften und deren Abhängigkeit von ihrer belebten und unbelebten Umwelt. Nach Absolvierung einer integrativen Übung können sie dieses Wissen deskriptiv-hypothesengenerierend bzw. experimentell auf ökologische Fragestellungen anwenden und sind in der Lage, die erzielten Ergebnisse in einem wissenschaftlichen Kurzvortrag zu präsentieren.</i>			
Freilandökologie BOE 4		5 ECTS 3 SWSt	5 3	
	<i>Die Studierenden haben einen Überblick über die wichtigsten ökosystemaren Zusammenhänge in repräsentativen Lebensräumen Mitteleuropas (Wald, Kulturökosysteme, stehende und fließende Gewässer) gewonnen. Sie sind vertraut mit einfachen Feldanalysemethoden und basaler Gerätetechnik, verfügen über Grundkenntnisse der Formenfülle heimischer Pflanzen und Tiere und können ökologische Zusammenhänge erkennen und in ihrer Vernetzung interpretieren. Weiters haben sich die Studierenden Grundlagen der ökologischen Datenanalyse und der wichtigsten Präsentationstechniken erarbeitet.</i>			
Struktur/ Diversität der Pflanzen BOE 5		5 ECTS 4 SWSt	5 4	
	<i>Absolventinnen und Absolventen besitzen einen, vor allem an Lebendmaterial erarbeiteten, breiten Überblick über Struktur, Diversität und die ökologische Rolle Niederer und Höherer Pflanzen (Algen, Moose, Farne, Samenpflanzen) und Pilze (inklusive Flechten). Sie erkennen die wichtigsten Pflanzengruppen der gemäßigten Breiten und können deren histologisch-anatomische und makromorphologische Strukturen, deren evolutive Zusammenhänge und ihre ökologischen Ansprüche definieren. Darüber hinaus beherrschen die Absolventinnen und Absolventen die notwendigen, an charakteristischen Pflanzengruppen erarbeiteten ökologisch relevanten begrifflichen Grundlagen und besitzen technische Fähigkeiten zur mikro- und makroskopischen Analyse, insbesondere selbständige Anfertigung anatomischer Schnitte, Einsatz einfacher diagnostischer Methoden und deren sachgerechte Interpretation.</i>			
Struktur/ Diversität der Tiere BOE 6		5 ECTS 4 SWSt	5 4	
	<i>Die Studierenden erlangen einen Überblick über das System und die Formenvielfalt wichtiger einheimischer Tiergruppen, über verschiedene Morpho- und Lebensformtypen, deren biologische Funktion und Beziehung zum Lebensraum. Sie kennen die taxonomisch notwendigen Fachbegriffe sind imstande, mittels Fachliteratur Bestimmungen von Tieren weitgehend selbständig durchzuführen und sich Artenkenntnis anzueignen.</i>			
Biodiversität von Mikroorganismen BOE 7		5 ECTS 4 SWSt	2 2	3 2
Zugangsvoraussetzung: BIO 2				
	<i>Die Absolventinnen und Absolventen erkennen die enorme genetische und funktionelle Diversität von Mikroorganismen und sind in der Lage, molekulare Ansätze zur Erfassung dieser Diversität miteinander zu kombinieren und in der Theorie auf neue Fragestellungen anzuwenden.</i>			

<p>Spezielle Ökologie I (Limnologie, Meeresbiologie, Vegetations- und Landschaftsökologie, Populationsökologie, Naturschutzbiologie) BOE 8</p>	<p>15 ECTS 10 SWSt</p>		<p>15 10</p>
<p>Die Studierenden besitzen nach Absolvierung dieses Moduls einen fundierten Überblick über wichtige ökologische Teildisziplinen (Limnologie, Meeresbiologie, Vegetations- und Landschaftsökologie, Populationsökologie, Naturschutzbiologie) und kennen insbesondere deren Forschungsobjekte, Methoden und Erkenntnisse. Sie sind dadurch in der Lage, sich hinsichtlich fachlicher Qualifikation der Bachelorarbeiten zu orientieren und sich selbständig weiterzubilden.</p>			
<p>Spezielle Ökologie II (Chemische, Molekulare und Mikrobielle Ökologie) BOE 9</p>	<p>15 ECTS 10 SWSt</p>		<p>15 10</p>
<p>Zugangsvoraussetzung: BIO 2</p>			
<p>Die Absolventinnen und Absolventen können die chemischen und molekularen Grundlagen zentraler Interaktionsmechanismen von Bakterien und Eukaryoten erklären. Sie sind zudem in der Lage, die Rolle unterschiedlicher Organismengruppen sowie die Bedeutung ökophysiologischer und ökosystemarer Prozesse für globale Stoffkreisläufe zu erkennen.</p>			
<p>Projektpraktikum I BOE 10</p>	<p>10 ECTS 6 SWSt</p>	<p>10 6 Zur Wahl</p>	
<p>Zugangsvoraussetzung: BOE 1</p>			
<p>Die Studierenden können theoretische und praktisch-methodische Kenntnisse auf spezielle wissenschaftliche Fragestellungen aus dem Gesamtbereich der Ökologie selbständig anwenden. Sie sind in der Lage, experimentell bzw. empirisch gewonnene Ergebnisse unter Verwendung einschlägiger Fachliteratur zu interpretieren, zusammenfassend darzustellen und mündlich zu präsentieren.</p>			
<p>Projektpraktikum II BOE 11</p>	<p>10 ECTS 6 SWSt</p>	<p>10 6 Zur Wahl</p>	
<p>Zugangsvoraussetzung: BOE 1</p>			
<p>Die Studierenden können theoretische und praktisch-methodische Kenntnisse auf spezielle wissenschaftliche Fragestellungen aus dem Gesamtbereich der Ökologie selbständig anwenden. Sie sind in der Lage, experimentell bzw. empirisch gewonnene Ergebnisse unter Verwendung einschlägiger Fachliteratur zu interpretieren, zusammenfassend darzustellen und mündlich zu präsentieren.</p>			
<p>Bachelor-Modul BOE 12 Die Bachelor-Arbeit ist im Rahmen eines Projektpraktikums zu absolvieren.</p>	<p>10 ECTS 6 SWSt</p>	<p>10 6</p>	
<p>Zugangsvoraussetzung: BOE1, BOE2, BOE 5, BOE 6, BOE 7</p>			

	<i>Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, eine spezielle wissenschaftliche Fragestellung selbständig zu bearbeiten und die dafür geeigneten Methoden sinnvoll anzuwenden. Sie können wissenschaftliche Ergebnisse unter Einbeziehung des theoretischen Hintergrundes sowie wichtiger Literaturbefunde in übersichtlicher Form (allenfalls in engl. Sprache) schriftlich und mündlich präsentieren.</i>
--	--

Dafür:

4. Ökologie (mit Änderungen versehene Version)

Der Schwerpunkt Ökologie setzt die Absolvierung des Moduls BIO 1 und BBA 1 voraus.

Pflicht-Module	Lernziele	Umfang	Lehrveranstaltungs-Typen	
			prüfungs-immanent	nicht prüfungs-immanent
Allgemeine Ökologie BOE 1		10 ECTS 7 SWSt		10 7
	<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			
Physiologische und molekularbiologische Grundlagen der Ökologie BOE 2		5 ECTS 3 SWSt		5 3
Zugangsvoraussetzung: BIO 2				
	<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			
Funktionelle Ökologie BOE 3		10 ECTS 7 SWSt	10 7	
<i>Tabellenzeile gestrichen</i>				
	<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			
Freilandökologie BOE 4		5 ECTS 3 SWSt	5 3	
	<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			
Struktur/ Diversität der Pflanzen BOE 5		5 ECTS 4 SWSt	5 4	
	<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			
Struktur/ Diversität der Tiere BOE 6		5 ECTS 4 SWSt	5 4	
	<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			
Biodiversität von Mikroorganismen BOE 7		5 ECTS 4 SWSt	2 2	3 2
Zugangsvoraussetzung: BIO 2				
	<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			

Spezielle Ökologie I (Limnologie, Meeresbiologie, Vegetations- und Landschaftsökologie, Naturschutzbiologie, Populationsökologie)	15 ECTS 10 SWSt		15 10
BOE 8			
<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			
Spezielle Ökologie II (Chemische, Molekulare und Mikrobielle Ökologie)	15 ECTS 10 SWSt		15 10
BOE 9			
Zugangsvoraussetzung: BIO 2			
<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			
Projektpraktikum I BOE 10	10 ECTS 6 SWSt	10 6 Zur Wahl	
Zugangsvoraussetzung: BOE 1			
<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			
Projektpraktikum II BOE 11	10 ECTS 6 SWSt	10 6 Zur Wahl	
Zugangsvoraussetzung: BOE 1			
<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			
Bachelor-Modul BOE 12 <i>Die Bachelor-Arbeit ist im Rahmen eines Projektpraktikums zu absolvieren.</i>	10 ECTS 6 SWSt	10 6	
Zugangsvoraussetzung: BOE1, BOE2, BOE 5, BOE 6, BOE 7			
<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			

5. Paläobiologie

Der Schwerpunkt Paläobiologie setzt die Absolvierung des Moduls BBA 2 voraus.

Pflicht-Module	Lernziele	Umfang g SWSt	Lehrveranstaltungs-Typen	
			prüfungs-immanent	nicht prüfungs-immanent
Paläodiversität der Pflanzen BPB 1 = _W2_30_54		5 ECTS 4 SWSt	5 4	
	<i>Die Absolventinnen und Absolventen sind mit der Anatomie und Morphologie fossiler Pflanzen vertraut und kennen deren strukturell bedeutsame Elemente. Sie verfügen über eine basale Kenntnis der wichtigsten Evolutionstendenzen und über das zeitliche Auftreten der Gruppen.</i>			
Paläodiversität der Vertebraten BPB 2 = _W1_30_55		5 ECTS 4 SWSt	3 2	2 2

	<i>Die Studierenden sind mit den Bauplänen von fossilen Wirbeltieren sowie von taxonomisch wichtigen rezenten Vertebraten vertraut. Dazu gehören alle wichtigen Gruppen der Fische, Amphibien, Reptilien, Vögel und Säugetiere. Sie verfügen über eine basale Kenntnis der wichtigsten Evolutionstendenzen und über das zeitliche Auftreten der Gruppen.</i>		
Paläodiversität der Evertebraten BPB 3 = W1_30_53	5 ECTS 4 SWSt	3 2	2 2
	<i>Die Absolventinnen und Absolventen sind mit der Taxonomie, Morphologie und Systematik von fossilen Evertebraten vertraut und kennen alle systematischen Einheiten, wie Schwämme, Korallen, Tentakulaten, Mollusken, Arthropoden, Echinodermaten und Graptolithen. Die Studierenden verfügen über eine basale Kenntnis der wichtigsten Evolutionstendenzen und über das zeitliche Auftreten der Gruppen.</i>		
Angewandte Mikropaläontologie BPB 4 = PP2_28_20	5 ECTS 4 SWSt	5 4	
	<i>Die Studierenden kennen die wichtigsten Zonen- und Faziesleitfossilien, vornehmlich marine Mikroorganismen wie kalkiges und kieseliges Nanoplankton, Foraminiferen, Radiolarien, Ostrakoden und Conodonten. Daneben erkennen sie auch palynologische Leitformen wie Dinoflagellaten und Acritarchen aus marinen Bereichen. Mit dieser Kenntnis vermögen die Studierenden Sedimente und Sedimentgesteine sowohl zeitlich als auch räumlich den Ablagerungsräumen zuzuordnen.</i>		
Paläontologische Arbeitsmethoden - Labor BPB 5 = PPO_30_21	5 ECTS 5 SWSt	5 5	
	<i>Die Absolventinnen und Absolventen haben Grundkenntnisse über die wichtigsten Methoden der Mikro- und Makropräparation von Fossilien und Gesteinen, wie Schlifttechniken, Feinpräparation und die Herstellung von Abgüssen erworben. Sie wissen um die wichtigsten Probleme bei der paläobiologischen Probenaufbereitung und -behandlung Bescheid.</i>		
Paläontologische Arbeitsmethoden - Gelände BPB 6 = PPO_30_22	5 ECTS 5 SWSt	5 5	
	<i>Die Studierenden sind mit den Prinzipien der paläontologischen Grabungs- und Bergemethoden, wie Probennahme, Fossilbergung und Profilaufnahme vertraut. Sie kennen einige der wichtigen Fossilfundstellen in Österreich.</i>		
Biologische Evolutionsforschung BPB 7 = BPF 4, 8, BZO 6	10 ECTS 6 SWSt		10 6
<i>Zugangsvoraussetzung: BIO 1</i>			
	<i>Die Studierenden erlangen Kenntnisse zur Evolutionsbiologie und Biodiversitätsforschung und wissen über grundlegende Konzepte und Theorien sowie aktuelle wissenschaftliche Fragestellungen und Methoden der Evolutions- und Stammesgeschichtsforschung Bescheid.</i>		
Diversität der Pflanzen und Tiere BPB 8 = BOE 5 + BOE 6	10 ECTS 8 SWSt	10 8	
<i>Zugangsvoraussetzung: BIO 1</i>			
	<i>Die Absolventinnen und Absolventen gewinnen Einblick in die Biologie, Morphologie und Entwicklung der wichtigsten Organismengruppen. Sie erlangen einen Überblick über die Struktur und Diversität Niederer und Höherer</i>		

	<i>Pflanzen (Algen, Moose, Farne, Samenpflanzen) und Pilze sowie über das System und die Formenvielfalt wichtiger Tiergruppen und deren Morpho- und Lebensformtypen.</i>		
Allgemeine Ökologie BPB 9 = BOE 1	10 ECTS 7 SWSt		10 7
<i>Zugangsvoraussetzung: BIO 1</i>			
	<i>Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, wesentliche Konzepte und Theorien der Ökologie wiederzugeben. Sie können Problemstellungen im Kontext der terrestrischen, limnischen und marinen Lebensräume erfassen und hinterfragen. Sie besitzen ein vertieftes Wissen über organismische Strukturen, Verbreitung und Funktionalität dieser Systeme und kennen Modelle und Kriterien zur Gliederung der Ökosphäre.</i>		
System Erde BPB 10 = BA01	6 ECTS 7 SWSt	3 3	4 4
	<i>In diesem integrierten Kurs bekommen die Studierenden einen Überblick über das erdwissenschaftliche Studium an der Universität Wien. In einer Reihe von Vorträgen erlangen sie Grundkenntnisse über die Entstehung und Entwicklung des Kosmos, unseres Planetensystems und der Erde sowie über die zeitliche Dimension dieser Prozesse. Sie bekommen Einblick in den Aufbau und die Bausteine der Erde sowie deren Differentiation und plattentektonische mineral-, rohstoff- und gesteinsbildende Environments. Sie lernen die wichtigsten globalen Elementkreisläufe kennen und verstehen die Entstehung des Lebens und die Evolutionsmechanismen der Biosphäre. Sie bekommen Einblick in die Erdgeschichte und in die vergangene und aktuelle Wechselwirkung der festen Erde mit der Atmosphäre, Biosphäre und Hydrosphäre. Die Studierenden kennen die Grundlagen des Wasserkreislaufes und erlangen erste Kenntnisse über Kontaminationen von Boden- und Wasserressourcen. Die Studierenden lernen wesentliche Aspekte der erdwissenschaftlichen Tätigkeit im Rahmen von Exkursionen kennen.</i>		
Stratigraphie, Erdgeschichte und Phylogenie BPB 11 = BA16	9 ECTS 8 SWSt	4 3	5 5
	<i>Die Studierenden können die wichtigsten Methoden der Stratigraphie benennen und deren Grundlagen diskutieren. Sie demonstrieren Grundkenntnisse in den Regeln und in der Anwendung von Lithostratigraphie und Biostratigraphie. Die Studierenden können stratigraphische Einheiten definieren und das Auftreten von Leitfossilien interpretieren. Sie können Grundlagen der Chronostratigraphie wiedergeben und unterschiedliche relative und absolute Datierungsmethoden benennen. Sie können seismische Geometrien als Grundlage für seismische Stratigraphie benennen und die Grundprinzipien der Sequenzstratigraphie wiedergeben. Die Studierenden sind in der Lage, einen Überblick über die Erdgeschichte, die frühe Erdentwicklung zu geben und haben Kenntnisse über die Lebensentwicklung. Sie demonstrieren grundlegende Kenntnisse über die Paläokontinentalanordnung in der Zeit und können Phasen der Gebirgsbildung benennen. Die Studierenden können paläoozeanographische, paläoklimatische und Bio-Events in der Erdgeschichte unterscheiden und benennen und Eiszeiten und deren Sedimente identifizieren. Sie sind in der Lage, die wesentlichen Grundzüge der absoluten Altersbestimmung zu erklären. Sie können wichtige Leitfossilgruppen zeitlich einordnen. Die Studierenden wissen über die Grundlagen der stammesgeschichtlichen Entwicklung (Phylogenie) Bescheid und kennen die Auswirkung der Paläogeographie (Verteilung der Paläokontinente und Paläoozeane) auf die stammesgeschichtliche Entwicklung.</i>		

Wahlmodulgruppe – Spezielle Fossilgruppen BPB 12		20 ECTS	20		
Die Studierenden haben vertiefte Kenntnisse über ein ausgewähltes Arbeitsgebiet erworben. Sie verfügen über die Mittel zur Bestimmung der jeweiligen Fossilgruppe und erkennen deren stratigraphische Bedeutung und wissenschaftlichen Wert.					
Zu absolvieren sind nachstehende Wahlmodule im Ausmaß von 20 ECTS Punkten, darunter nur eines der drei Projektmodule BPB 7/2, BPB 7/4, BPB 7/6:					
Grundlagen der Wirbeltierpaläontologie BPB 12/1 = tw. MAN I-4		5 ECTS 4 SWSt	2 2	3 2	
Die Studierenden haben vertiefte Kenntnisse über die Evolution der Säugetiere, deren Bauplan und die Probleme bei der Rekonstruktion erloschener Tiergruppen. Weiters wissen sie um das Vorkommen der Amphibien und Reptilien, sowie der wichtigsten Vogelgruppen, deren ökologische Ansprüche und Evolutionstendenzen.					
Projektmodul Wirbeltierpaläontologie BPB 12/2		5 ECTS 3 SWSt	5 3		
Die Studierenden gewinnen Einblicke in das Ausammeln und Präparieren von fossilen Wirbeltieren. Sie kennen theoretische und praktische Methoden zur fachgerechte Aufbereitung der Funde für die weitere Bearbeitung.					
Angewandte Paläobotanik BPB 12/3 = _W2_30_58		5 ECTS 4 SWSt	4 3	1 1	
Die Absolventinnen und Absolventen sind vertraut mit der Anatomie fossiler Hölzer und deren Erhaltung. Sie wissen um die unterschiedlichen organischen Partikel, die in terrestrischen und marinen Sedimenten erhalten sein können, um daraus den Reifegrad der Erdölhöflichkeit mariner und lakustriner Sedimente bestimmen zu können.					
Projektmodul Paläobotanik BPB 12/4		5 ECTS 3 SWSt	5 3		
Die Absolventinnen und Absolventen kennen spezielle paläobotanische Arbeitsmethoden zur Gewinnung und Aufbereitung von fossilen Florenresten, wie z. B. Kutikularanalysen, Carpologie und Pollenanalysen. Sie wissen um theoretische und praktische Ansätze zur wissenschaftlichen Fragestellung auf dem Gebiet der Paläobotanik.					
Meeresbiologie BPB 12/5		5 ECTS 3 SWSt		5 3	
Die Studierenden gewinnen vertiefte Kenntnisse über die marinen Umweltfaktoren und ihre Auswirkungen auf die Organismen und ihre Lebensspuren. Sie sind mit der Verteilung der Organismen in den unterschiedlichen marinen Lebensräumen vertraut.					
Projektmodul Marine Paläoenvironments BPB 12/6 = PP1_30_23		5 ECTS 4 SWSt	5 4		
Die Studierenden kennen ausgewählte, fossil bedeutsame Ökosysteme in marinen Bereichen und ihre Veränderungen im Verlaufe der Erdgeschichte. Die Studierenden wissen auch, welche Lebensspuren für marine Lebensräume					

<i>charakteristisch sind. Nach Geländetätigkeiten in marinen Sedimenten und Sedimentgesteinen sind sie in der Lage, das Paläoenvironment der Organismen zu beschreiben und zu diskutieren.</i>			
Bachelor-Modul BPB 13 zu wählen sind zwei der drei Projektmodule (BPB 12/2, BPB 12/4, BPB 12/6)	10 ECTS 6 SWSt	10 6	
Zugangsvoraussetzung: BPB 1, BPB 2, BPB 3, BPB 4, BPB 5, BPB 6			
<i>Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, eine spezielle wissenschaftliche Fragestellung selbständig zu bearbeiten und die dafür geeigneten Methoden sinnvoll anzuwenden. Sie können wissenschaftliche Ergebnisse unter Einbeziehung des theoretischen Hintergrundes sowie wichtiger Literaturbefunde in übersichtlicher Form (allenfalls in engl. Sprache) schriftlich und mündlich präsentieren.</i>			

Dafür:

5. Paläobiologie (mit Änderungen versehene Version)

Der Schwerpunkt Paläobiologie setzt die Absolvierung des Moduls **BIO 1** und **BBA 2** voraus.

Pflicht-Module	Lernziele	Umfang SWSt	Lehrveranstaltungs-Typen	
			prüfungs-immanent	nicht prüfungs-immanent
Paläodiversität der Pflanzen BPB 1 = W2_30_54		5 ECTS 4 SWSt	5 4	
	<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			
Paläodiversität der Vertebraten BPB 2 = W1_30_55		5 ECTS 4 SWSt	3 2	2 2
	<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			
Paläodiversität der Evertebraten BPB 3 = W1_30_53		5 ECTS 4 SWSt	3 2	2 2
	<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			
Angewandte Mikropaläontologie BPB 4 = PP2_28_20		5 ECTS 4 SWSt	5 4	
	<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			
Paläontologische Arbeitsmethoden - Labor BPB 5 = PP0_30_21		5 ECTS 5 SWSt	5 5	
	<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			
Paläontologische Arbeitsmethoden Gelände BPB 6 = PP0_30_22		5 ECTS 5 SWSt	5 5	
	<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			
Biologische Evolutionsforschung		10 ECTS		10

BPB 7 = BPF 4, 8, BZO 6	6 SWSt		6
<i>Tabellenzeile gestrichen</i>			
<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			
Diversität der Pflanzen und Tiere	10 ECTS	10	
BPB 8 = BOE 5 + BOE 6	8 SWSt	8	
<i>Tabellenzeile gestrichen</i>			
<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			
Allgemeine Ökologie	10 ECTS		10
BPB 9 = BOE 1	7 SWSt		7
<i>Tabellenzeile gestrichen</i>			
<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			
System Erde	6 ECTS	2	4
BPB 10 = BA01	7 SWSt	3	4
<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			
Stratigraphie, Erdgeschichte und Phylogenie	9 ECTS	4	5
BPB 11 = BA16	8 SWSt	3	5
<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			
<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			
Wahlmodulgruppe – Spezielle Fossilgruppen	20 ECTS		20
BPB 12			
<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			
<i>Zu absolvieren sind nachstehende Wahlmodule im Ausmaß von 20 ECTS Punkten, darunter nur eines der drei Projektmodule BPB 12/2, BPB 12/4, BPB 12/6:</i>			
Grundlagen der Wirbeltierpaläontologie	5 ECTS	2	3
BPB 12/1 = tw. MAN I-4	4 SWSt	2	2
<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			
Projektmodul Wirbeltierpaläontologie	5 ECTS	5	
BPB 12/2	3 SWSt	3	
<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			
Angewandte Paläobotanik	5 ECTS	4	1
BPB 12/3 = _W2_30_58	4 SWSt	3	1
<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			
Projektmodul Paläobotanik	5 ECTS	5	
BPB 12/4	3 SWSt	3	
<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			
Meeresbiologie	5 ECTS		5
BPB 12/5	3 SWSt		3
<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			
Projektmodul Marine Paläoenvironments	5 ECTS	5	
BPB 12/6 = PP1_30_23	4 SWSt	4	

<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			
Bachelor-Modul BPB 13 <i>zu wählen sind zwei der drei Projektmodule (BPB 12/2, BPB 12/4, BPB 12/6)</i>	10 ECTS 6 SWSt	10 6	
Zugangsvoraussetzung: BPB 1, BPB 2, BPB 3, BPB 4, BPB 5, BPB 6			
<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			

6. Pflanzenwissenschaften

Der Schwerpunkt Pflanzenwissenschaften setzt die Absolvierung der Module BIO 1 und BIO 2 voraus.

Pflicht-Module	Lernziele	Umfang	Lehrveranstaltungs-Typen	
			prüfungs-immanent	nicht prüfungs-immanent
Zellbiologie der Pflanzen BPF 1		10 ECTS 8 SWSt	7 6	3 2
Zugangsvoraussetzung: BBA 1				
	<i>Die Absolventinnen und Absolventen beherrschen die grundlegenden Konzepte der Pflanzenzelle im Vergleich zu anderen Organismen. Sie erkennen die Prinzipien von Struktur und Funktion der Pflanzenzelle und sind in der Lage, spezialisierte Zelltypen sowie das Zusammenwirken von Zellen in Geweben, Organen und Organismen zu definieren. Sie besitzen einen Überblick über pflanzenspezifische Strukturen und Funktionen, die Dynamik lebender Zellen sowie die Vielfalt an Zellen bzw. Gewebetypen bei Höheren und Niederen Pflanzen. Weiters beherrschen die Absolventinnen und Absolventen licht- und elektronenmikroskopische Standardtechniken.</i>			
Grundlagen der Biochemie der Pflanzen BPF 2		10 ECTS 8 SWSt	6 5	4 3
Zugangsvoraussetzung: BBA 3 und BBA 4				
	<i>Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, basierend auf chemischen Grundlagen die Konzepte der Biochemie zu verstehen. Sie lernen die Grundbausteine des Lebens kennen, verstehen den Aufbau, die Struktur und Funktion von Proteinen, die zellulären Kompartimente, Enzymologie und den Stoffwechsel verschiedener Organismen, inklusive Pflanzen. Die Studierenden erhalten einen Einblick in die modernen Forschungsbereiche der „-Omics“: Transkriptomics, Proteomics und Metabolomics. Die Absolventinnen und Absolventen beherrschen, unmittelbar auf den theoretischen Grundlagen der Biochemie aufbauend, einfache biochemisch relevante Methoden mit Bezug auf deren theoretischen Hintergrund.</i>			
Grundlagen der Molekularen Biologie der Pflanzen BPF 3		15 ECTS 10 SWSt	15 10	
Zugangsvoraussetzung: BBA 4				

	Die Absolventinnen und Absolventen beherrschen die Grundlagen der pflanzlichen Molekularbiologie, insbesondere deren Genomorganisation, Genexpression, Zelldifferenzierung, Signaltransduktion und Pflanze-Pathogen-Interaktion. Sie besitzen detaillierte theoretische und praktische Kenntnisse der Methoden der Molekularen (DNA/RNA-modifizierende Enzyme, DNA array/proteomics, Mutagenese, Proteinreinigung, Promotorstudien, Antikörperproduktion, PCR, Klonierungssysteme, Two-Hybrid-System). . Damit sind sie in der Lage, kleinere Versuche mit molekularbiologischem Hintergrund zu planen und durchzuführen. Die praktischen Kenntnisse beziehen sich auf die Klonierung bestimmter Gene (inklusive PCR Amplifikation) und Expression in Escherichia coli, Nachweis von Proteinen mittels Western Blot Analyse. Isolierung eines Genes, Markierung und Verwendung beim Southern Blot).			
Grundlagen der Pflanzenphysiologie BPF 4		10 ECTS 7 SWSt	10 7	
<i>Zugangsvoraussetzung: BBA 1, BBA 4</i>				
	<i>Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, die wichtigsten Bereiche der Pflanzenphysiologie zusammenzufassen und strukturiert wiederzugeben. Insbesondere sind sie in der Lage, die Prinzipien der Regulation und Steuerung von Photosynthese, Wasserhaushalt, Respiration sowie des primären und sekundären Stoffwechsels auf metabolischer, biochemischer und molekularbiologischer Ebene zu analysieren und deren Bedeutung zu erkennen.</i>			
Evolution und Diversität BPF 5		15 ECTS 12 SWSt	13 11	2 1
	<i>Die Absolventinnen und Absolventen besitzen einen grundlegenden Überblick über Vielfalt, Verwandtschaftsverhältnisse, Evolution, Verbreitung und Bedeutung Niederer (Algen, Moose, Farne) und Höherer Pflanzen (Samenpflanzen) sowie von Pilzen (inklusive Flechten). Unter Verwendung der notwendigen begrifflichen Grundlagen, die anhand einiger detailliert vorgestellter Pflanzengruppen erarbeitet wurden, sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, die wichtigsten Pflanzengruppen und ihre Position in den Ökosystemen zu analysieren, zu erkennen und zu benennen. Dieses Wissen inklusive der diagnostischen Methoden wird von den Studierenden an Lebend- und Dauermaterial erarbeitet und im Rahmen von begleitenden Exkursionen im Freiland vertieft.</i>			
Entwicklungsbiologie und Reproduktion BPF 6		10 ECTS 8 SWSt	8 6	2 2
	<i>Die Absolventinnen und Absolventen haben eine fundierte und vergleichende Einsicht über die Prozesse der Ontogenie bei Niederen und Höheren Pflanzen sowie über die Reproduktionsstrategien von Pflanzen (inklusive Generationswechsel, Apogamie und Apomixis). Die Absolventinnen und Absolventen beherrschen licht- und elektronenmikroskopische Methoden zu deren Analyse sowie zum Nachweis zellspezifischer Genprodukte wie in situ Hybridisierung und Immunlokalisation.</i>			
Genetik und Biotechnologie BPF 7		10 ECTS 7 SWSt	7 5	3 2
<i>Zugangsvoraussetzung: BBA 3</i>				

<i>Die Absolventinnen und Absolventen beherrschen Methoden und Prinzipien der Vorwärts- und Reversgenetik sowie der Genexpressionsanalyse bei Pflanzen (Methoden der Genisolierung, RNAi, Gentransfer). Sie sind in der Lage, Methoden der Funktionscharakterisierung von Proteinen anzuwenden und sind auch in der Lage, dieses Wissen auf die Herstellung gentechnisch veränderter Pflanzen, insbesondere in Bezug auf transgene Merkmale des abiotischen und biotischen Stresses, umzusetzen.</i>			
Konzepte und Arbeitsmethoden der Pflanzenwissenschaften BPF 8	15 ECTS 12 SWSt	15 12	
<i>Die Absolventinnen und Absolventen besitzen fortgeschrittene Kenntnisse und methodische Fähigkeiten aus wichtigen Teilbereichen der Pflanzenwissenschaften, insbesondere aus Evolution, Systematik und Biogeographie, Zellbiologie, Reproduktions-, Entwicklungs- und Strukturbiologie, Molekulare Pflanzenbiologie und Physiologie. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, selbständig Fragestellungen aus den erwähnten Arbeitsbereichen zu definieren, unter Verwendung dafür relevanter Informationsquellen zu bearbeiten und entsprechende hypothesenbezogene und experimentelle Arbeiten zu planen und durchzuführen.</i>			
Bachelor-Modul Projektpraktikum Pflanzenwissenschaften BPF 9	10 ECTS 6 SWSt	10 6	
Zugangsvoraussetzung: BPF 2, BPF 4, BPF 5			
<i>Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, eine spezielle wissenschaftliche Fragestellung selbständig zu bearbeiten und die dafür geeigneten Methoden sinnvoll anzuwenden. Sie können wissenschaftliche Ergebnisse unter Einbeziehung des theoretischen Hintergrundes sowie wichtiger Literaturbefunde in übersichtlicher Form (allenfalls in engl. Sprache) schriftlich und mündlich präsentieren.</i>			

Dafür:

6. Pflanzenwissenschaften (mit Änderungen versehene Version)

Der Schwerpunkt Pflanzenwissenschaften setzt die Absolvierung der Module BIO 1 und BIO 2 voraus.

Pflicht-Module	Lernziele	Umfang	Lehrveranstaltungs-Typen	
			prüfungs-immanent	nicht prüfungs-immanent
Zellbiologie der Pflanzen BPF 1		10 ECTS 8 SWSt	7 6	3 2
Zugangsvoraussetzung: BBA 1				
<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>				
Grundlagen der Biochemie der Pflanzen BPF 2		10 ECTS 8 SWSt	5 5	5 3
Zugangsvoraussetzung: BBA 3 und BBA 4				

<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			
Grundlagen der Molekularen Biologie der Pflanzen BPF 3	15 ECTS 10 SWSt	15 10	
Zugangsvoraussetzung: BBA 4			
<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			
Grundlagen der Pflanzenphysiologie BPF 4	10 ECTS 7 SWSt	10 7	
Zugangsvoraussetzung: BBA 1, BBA 4			
<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			
Evolution und Diversität BPF 5	15 ECTS 12 SWSt	13 11	2 1
<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			
Entwicklungsbiologie und Reproduktion BPF 6	10 ECTS 8 SWSt	8 6	2 2
<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			
Genetik und Biotechnologie BPF 7	10 ECTS 7 SWSt	7 5	3 2
Zugangsvoraussetzung: BBA 3			
<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			
Konzepte und Arbeitsmethoden der Pflanzenwissenschaften BPF 8	15 ECTS 12 SWSt		15 12
<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			
Bachelor-Modul Projektpraktikum Pflanzenwissenschaften BPF 9	10 ECTS 6 SWSt	10 6	
Zugangsvoraussetzung: BPF 2, BPF 4, BPF 5			
<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			

7. Zoologie

Der Schwerpunkt Zoologie setzt die Absolvierung der Module BIO 1 und BBA 1 voraus.

Pflicht-Module	Lernziele	Umfang	Lehrveranstaltungs-Typen	
			prüfungs-immanent	nicht prüfungs-immanent
Baupläne der Tiere 1 BZO 1		10 ECTS 6 SWSt	10 6	

	<i>Die Studierenden gewinnen Einblick in die Biologie, Anatomie, Entwicklung und Phylogenie basaler Tiergruppen wie Porifera, Cnidaria und Ctenophora sowie innerhalb der Bilateria mit Schwerpunkt auf „Protostomia“. Sie erlernen das Arbeiten mit mikroskopischen Präparaten und die Anfertigung von Sektionen.</i>		
Baupläne der Tiere 2 BZO 2	0..1.1..1.1. 0 ECT S 6 SWSt	10 6	
	<i>Aufbauend auf Baupläne der Tiere 1 gewinnen die Studierenden Einblick in die Biologie, Anatomie, Entwicklung und Phylogenie der Bilateria mit Schwerpunkt auf Deuterostomia. Sie erarbeiten den Körperaufbau der Organismen mit Hilfe von Sektionen und mikroskopischen Präparaten.</i>		
Physiologie der Tiere 1 BZO 3	10 ECTS 6 SWSt	6 4	4 2
<i>Zugangsvoraussetzung: BBA 4</i>			
	<i>Die Studierenden erlangen Grundkenntnisse auf folgenden Gebieten: Physiologie der Fortpflanzung, des Stoffwechsels und der Immunologie. Im Rahmen des Moduls machen sich die Studierenden mit der praktischen Umsetzung des in den Vorlesungen zur Physiologie erworbenen Wissens vertraut.</i>		
Physiologie der Tiere 2 BZO 4	10 ECTS 6 SWSt	6 4	4 2
<i>Zugangsvoraussetzung: BBA 4</i>			
	<i>Aufbauend auf Physiologie der Tiere 1 erlangen die Studierenden Grundkenntnisse auf folgenden Gebieten: Sinnes-, Nerven- und Muskelbiologie. Im Rahmen des Moduls machen sich die Studierenden mit der praktischen Umsetzung des in den Vorlesungen zur Physiologie erworbenen Wissens vertraut.</i>		
Verhaltensbiologie BZO 5	5 ECTS 4 SWSt	3 2	2 2
	<i>Die Studierenden gewinnen einen theoretischen und praktischen Überblick über die Forschungsbereiche und Fragestellungen der Verhaltensbiologie. Dabei finden Vertreter verschiedenster Tiergruppen Berücksichtigung.</i>		
Evolution und Entwicklung BZO 6	5 ECTS 3 SWSt		5 3
	<i>Die Studierenden eignen sich grundlegende Kenntnisse über phylogenetische und ontogenetische Entwicklungsvorgänge an, die der Entstehung der Biodiversität zugrunde liegen.</i>		
Diversität der Tiere BZO 7	5 ECTS 4 SWSt	5 4	
	<i>Die Studierenden erwerben Kenntnisse in der Bestimmung mitteleuropäischer Tiere, üben an ausgewählten Gruppen mit Verwendung von Bestimmungsschlüsseln und besitzen einen Überblick über die Diversität und Systematik heimischer Tiere.</i>		
Freilandbiologie BZO 8	5 ECTS 3 SWSt	5 3	

	<i>Die Studierenden haben einen Überblick über die wichtigsten ökosystemaren Zusammenhänge in repräsentativen Lebensräumen Mitteleuropas (Wald, Kulturökosysteme, stehende und fließende Gewässer) gewonnen. Sie sind vertraut mit einfachen Feldanalysemethoden und basaler Gerätetechnik, verfügen über Grundkenntnisse der Formenfülle heimischer Pflanzen und Tiere und können ökologische Zusammenhänge erkennen und in ihrer Vernetzung interpretieren. Weiters haben sich die Studierenden Grundlagen der ökologischen Datenanalyse und der wichtigsten Präsentationstechniken erarbeitet.</i>		
Tiere in ihren Lebensräumen BZO 9	5 ECTS 5 SWSt	2 2	3 3
	<i>Die Studierenden erlangen Kenntnisse über die Fauna verschiedener europäischer Lebensräume. Sie lernen tierische Organismen und ihre Beziehungen zum Lebensraum kennen und erwerben praktische Erfahrungen in Sammelmethode im Rahmen von Exkursionen.</i>		
Statistik und Theoretische Biologie BZO 10	5 ECTS 4 SWSt		5 4
	<i>Die Studierenden erhalten einen Überblick über grundlegende statistische und biometrische Verfahren und erlangen Basiswissen über das Gebiet der theoretischen Biologie.</i>		
Projektpraktikum BZO 11	10 ECTS 6 SWSt	10 6	
<i>Zugangsvoraussetzung: BZO 5, BZO 7, BZO 8 und BZO 10</i>			
	<i>Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, eine spezielle wissenschaftliche Fragestellung selbständig zu bearbeiten und die dafür geeigneten Methoden sinnvoll anzuwenden. Sie können wissenschaftliche Ergebnisse unter Einbeziehung des theoretischen Hintergrundes sowie wichtiger Literaturbefunde in übersichtlicher Form (allenfalls in engl. Sprache) schriftlich und mündlich präsentieren.</i>		
Wahlmodul Zoologische Fächer BZO 12	15	15	
<i>Zur Auswahl stehen folgende Themengebiete: Evolution und Phylogenie, Entwicklung und Physiologie, Organisation, Biologie und Systematik, Tierökologie, Tier-Pflanzen-Interaktionen, Ultrastrukturforschung, funktionelle Anatomie und Morphologie, Verhaltensbiologie, Neuro- und Kognitionsbiologie, Theoretische Biologie und Biometrie.</i>			
	<i>Nach Absolvierung dieses Moduls verfügen die Studierenden über spezielle theoretische, praktische und methodische Kenntnisse zu ausgewählten zoologischen Fachbereichen.</i>		
Bachelor-Modul <i>Die Bachelor-Arbeit ist im Rahmen eines der angebotenen Projektpraktika zu absolvieren.</i> BZO 13	10 ECTS 6 SWSt	10 6	
<i>Zugangsvoraussetzung: BZO 5, BZO 7, BZO 8 und BZO 10</i>			

	<i>Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, eine spezielle wissenschaftliche Fragestellung selbständig zu bearbeiten und die dafür geeigneten Methoden sinnvoll anzuwenden. Sie können wissenschaftliche Ergebnisse unter Einbeziehung des theoretischen Hintergrundes sowie wichtiger Literaturbefunde in übersichtlicher Form (allenfalls in engl. Sprache) schriftlich und mündlich präsentieren.</i>
--	--

Dafür:

7. Zoologie (mit Änderungen versehene Version)

Der Schwerpunkt Zoologie setzt die Absolvierung der Module BIO 1 und BBA 1 voraus.

Pflicht-Module	Lernziele	Umfang	Lehrveranstaltungs-Typen	
			prüfungs-immanent	nicht prüfungs-immanent
Baupläne der Tiere 1 BZO 1		10 ECTS 6 SWSt	10 6	
	<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			
Baupläne der Tiere 2 BZO 2		<i>0..1.1..1.1.</i> <i>0</i> <i>ECTS</i> 6 SWSt	10 6	
	<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			
Physiologie der Tiere 1 BZO 3		10 ECTS 6 SWSt	6 4	4 2
	Zugangsvoraussetzung: BBA 4			
	<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			
Physiologie der Tiere 2 BZO 4		10 ECTS 6 SWSt	6 4	4 2
	Zugangsvoraussetzung: BBA 4			
	<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			
Verhaltensbiologie BZO 5		5 ECTS 4 SWSt	2 2	3 2
	<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			
Evolution und Entwicklung BZO 6		5 ECTS 3 SWSt		5 3
	<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			
Diversität der Tiere BZO 7		5 ECTS 4 SWSt	5 4	
	<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			
Freilandbiologie BZO 8		5 ECTS 3 SWSt	5 3	

<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			
Tiere in ihren Lebensräumen BZO 9	5 ECTS 4 SWSt	2 2	3 2
<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			
Statistik und Theoretische Biologie BZO 10	5 ECTS 4 SWSt		5 4
<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			
Projektpraktikum BZO 11	10 ECTS 6 SWSt	10 6	
Zugangsvoraussetzung: BZO 5, BZO 7, BZO 8 und BZO 10			
<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			
Wahlmodul Zoologische Fächer BZO 12	15 ECTS		15
Zur Auswahl stehen folgende Themengebiete: Evolution und Phylogenie, Entwicklung und Physiologie, Organisation, Biologie und Systematik, Tierökologie, Tier-Pflanzen-Interaktionen, Ultrastrukturforschung, funktionelle Anatomie und Morphologie, Verhaltensbiologie, Neuro- und Kognitionsbiologie, Theoretische Biologie und Biometrie.			
<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			
Bachelor-Modul <i>Die Bachelor-Arbeit ist im Rahmen eines der angebotenen Projektpraktika zu absolvieren.</i> BZO 13	10 ECTS 6 SWSt	10 6	
Zugangsvoraussetzung: BZO 5, BZO 7, BZO 8 und BZO 10			
<i>Keine Änderung der Lehrziele</i>			

§ 10 Inkrafttreten

Abs 2 wird hinzugefügt: Diese Änderungen treten mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

213. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Niederlandistik

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission mittels Umlaufbeschluss beschlossene 1. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Niederlandistik, veröffentlicht am 17.3.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 15. Stück, Nr. 107, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

4.2. Modul VIII – Masterarbeit und Prüfung (25 ECTS)

Der 2. Absatz

"Die Masterprüfung umfasst eine Verteidigung der Masterarbeit und eine Prüfung über zwei Schwerpunktthemen aus dem Bereich der Masterarbeit."

wird ersetzt durch:

"Die Masterprüfung ist als kommissionelle Prüfung vor einem Prüfungssenat abzulegen und hat den Charakter einer Defensio der Masterarbeit. Die Masterprüfung dauert 45 Minuten. Die Prüfung besteht aus einem kurzen Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Masterarbeit und anschließend Fragen des Prüfungssenats über den Inhalt der wissenschaftlichen Arbeit und über deren wissenschaftliches Umfeld."

In § 10 wird ein Abs 2 eingefügt:

Diese Änderung tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

214. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Sinologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 11. Mai 2009 beschlossene 1. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Sinologie, veröffentlicht am 16.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 30. Stück, Nr. 216, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Bisher:

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium Sinologie beträgt 180 ECTS-Punkte (abgekürzt: ECTS). 150 ECTS werden im Studium der Sinologie erworben, 30 ECTS in frei zu wählenden Erweiterungscurricula. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern.

Neu:

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium Sinologie beträgt 180 ECTS-Punkte (abgekürzt: ECTS), das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern. 150 ECTS werden im Studium der Sinologie erworben, 30 ECTS durch frei zu wählende Erweiterungscurricula, **wobei diese durch ein im Ausland belegtes Wahlfachmodul der Studienrichtung Sinologie im Ausmaß von 15 ECTS ersetzt werden können.**

§ 5 Aufbau - Module mit ECTS-Anrechnungspunkten

Bisher: --- [Ende mit Modulbeschreibung M7]

Neu:

M8	Wahlfach Sinologie International	15 ECTS
Modulbeschreibung	Dieses Wahlfach-Modul dient der Vertiefung der Sprachkenntnisse des Chinesischen. Im Rahmen des Wahlfachs Sinologie International erwerben die Studierenden weiterführende Sprachkenntnisse des Chinesischen und sammeln dabei Erfahrungen aus der Lebenswelt Chinas. Gleichzeitig schulen sie ihre Fähigkeit zur interkulturellen Kommunikation.	
Studienziele	Erweiterung der Sprachkompetenz insbesondere in den Bereichen	

	Sprechen und Verstehen, aber auch Lesen und Schreiben		
Modulvoraussetzung	Positive Absolvierung der Module MO und M1		
Gliederung	Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 15 ECTS, davon mindestens 5 ECTS prüfungsimmanent.		15 ECTS
Art der LV	SE, VO, UE		
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen		

§ 10 Inkrafttreten

Abs 2 wird hinzugefügt: Diese Änderungen treten mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

215. 1. (geringfügige) Änderung und Schreibfehlerberichtigung des Curriculums für das Bachelorstudium Japanologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 11. Mai 2009 beschlossene 1. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Japanologie, veröffentlicht am 20.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 33. Stück, Nr. 205, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Bisher:

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium Japanologie beträgt 180 ECTS-Anrechnungspunkte. Die 180 ECTS-Anrechnungspunkte setzen sich aus 150 ECTS-Anrechnungspunkten aus dem Angebot der Japanologie und 30 ECTS-Anrechnungspunkten aus dem Angebot an Erweiterungscurricula an der Universität Wien zusammen. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern.

Neu:

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium Japanologie beträgt 180 ECTS-Anrechnungspunkte. Die 180 ECTS-Anrechnungspunkte setzen sich aus 150 ECTS-Anrechnungspunkten aus dem Angebot der Japanologie und 30 ECTS-Anrechnungspunkten aus dem Angebot an Erweiterungscurricula an der Universität Wien zusammen. **Diese können im Ausmaß von 15 ECTS durch ein im Ausland belegtes Wahlfachmodul der Studienrichtung Japanologie ersetzt werden.** Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern.

§ 5 Aufbau - Module mit ECTS-Anrechnungspunkten

Bisher:

Das Bachelorstudium Japanologie besteht aus folgenden Modulen:

Modulnummer	Modulbezeichnung	SWS	ECTS
MO	Modul Orientierung	1	1
M1	Modul Japanisch Theorie 1	6	11
M2	Modul Japanisch Praxis 1	6	12

26. Stück – Ausgegeben am 30.06.2009 – Nr. 191-225

M3	Modul Basiswissen Landeskunde & Geschichte Japans	4	4
M4	Modul Japanologisches Propädeutikum	2	4
M5	Modul Wissenschaftliches Arbeiten in der Japanologie – Basis	2	4
M6	Modul Japanisch Theorie 2	6	11
M7	Modul Japanisch Praxis 2	6	12
M8	Modul Japanisch Theorie 3	3	6
M9	Modul Japanisch Praxis 3	3	6
M10	Modul Basiswissen Kultur & Gesellschaft Japans	4	4
M11	Modul Basiswissen Politik & Wirtschaft Japans	4	4
M12	Modul Interkulturelles Lernen	2	5
M13	Modul Wissenschaftliches Arbeiten in der Japanologie – Aufbau	4	12
M14	Modul Japanisch Theorie 4	3	6
M15	Modul Japanisch Praxis 4	3	6
M16	Modul Basiswissen Erweiterung	3 - 4	4
M17	Modul Praxis	1	10
M18	Modul Japanisch Theorie und Praxis 5	6	12
M19	Modul Wissenschaftliches Arbeiten in der Japanologie – Vertiefung	2	8
M20	Modul Wissenschaftliches Arbeiten in der Japanologie – Individuelle Abschlussarbeit	2	8

Neu:

Das Bachelorstudium Japanologie besteht aus folgenden Modulen:

Modulnummer	Modulbezeichnung	SWS	ECTS
M0	Modul Orientierung	1	1
M1	Modul Japanisch Theorie 1	6	11
M2	Modul Japanisch Praxis 1	6	12
M3	Modul Basiswissen Landeskunde & Geschichte Japans	4	4
M4	Modul Japanologisches Propädeutikum	2	4
M5	Modul Wissenschaftliches Arbeiten in der Japanologie – Basis	2	4
M6	Modul Japanisch Theorie 2	6	11
M7	Modul Japanisch Praxis 2	6	12
M8	Modul Japanisch Theorie 3	3	6
M9	Modul Japanisch Praxis 3	3	6
M10	Modul Basiswissen Kultur & Gesellschaft Japans	4	4
M11	Modul Basiswissen Politik & Wirtschaft Japans	4	4
M12	Modul Interkulturelles Lernen	2	5
M13	Modul Wissenschaftliches Arbeiten in der Japanologie – Aufbau	4	12
M14	Modul Japanisch Theorie 4	3	6
M15	Modul Japanisch Praxis 4	3	6
M16	Modul Basiswissen Erweiterung	3 - 4	4

26. Stück – Ausgegeben am 30.06.2009 – Nr. 191-225

M17	Modul Praxis	1	10
M18	Modul Japanisch Theorie und Praxis 5	6	12
M19	Modul Wissenschaftliches Arbeiten in der Japanologie – Vertiefung	2	8
M20	Modul Wissenschaftliches Arbeiten in der Japanologie – Individuelle Abschlussarbeit	2	8
M21	Wahlfach-Modul Japanologie International		15

Bisher: --- [Ende mit Modulbeschreibung M20]

Neu:

M21	Wahlfach Japanologie International		15 ECTS
Modulbeschreibung	Dieses Wahlfach-Modul dient der erweiterten Auseinandersetzung mit Aspekten aus Landeskunde, Geschichte, Kultur, Gesellschaft, Politik und Wirtschaft Japans im internationalen Horizont. Im Rahmen des Wahlfachs Japanologie International setzen sich die Studierenden mit Denkrichtungen, Forschungstraditionen und Perspektiven des Gastlandes auseinander. Sie stellen dabei ihre Fähigkeiten zu Rechercharbeiten, zu einer kritischen Einordnung und Bearbeitung von Quellen und Sekundärliteratur und zu einer systematischen Erarbeitung eines speziellen Stoffs unter Beweis. Gleichzeitig schulen sie ihre japanologische Kompetenz wie auch die Fähigkeit zur interkulturellen Kommunikation.		
Studienziele	Erweiterung fachspezifischen Wissens zu den Themenkreisen Landeskunde, Geschichte, Kultur, Gesellschaft, Politik und Wirtschaft Japans Fähigkeit themenbezogene japanischsprachige Literatur aufzubereiten Fähigkeit, in Fremdsprachen über fachspezifische Themen zu diskutieren		
Modulvoraussetzung	Positive Absolvierung der Module M13, M14 und M15		
Gliederung	Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 15 ECTS, davon mindestens 5 ECTS prüfungsimmanent.		15 ECTS
Art der LV	SE, VO, UE		
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen		

In § 5 Modul Orientierung lautet der Typ der Lehrveranstaltung nunmehr OL.

In Modul 19, Eigenständiges Arbeiten in der Japanologie – Vertiefung, wird die Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS) von 4 auf 2 berichtigt.

In Modul 20, Eigenständiges Arbeiten in der Japanologie – Individuelle Abschlussarbeit, wird die Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS) von 4 auf 2 berichtigt.

In § 6 wird bei M4 Japanologisches Propädeutikum I die Nummerierung I weggestrichen, da es nur ein Propädeutikum gibt.

In § 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen wird die Orientierungslehrveranstaltung mit OL abgekürzt.

In § 10 Punkt 5 Leistungsbeurteilung wird die Orientierungslehrveranstaltung mit OL abgekürzt.

§ 11

Abs 2: Diese Änderungen treten mit 1. Oktober 2009 in Kraft.
wird hinzugefügt

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

216. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Koreanologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 11. Mai 2009 beschlossene 1. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Koreanologie, veröffentlicht am 08.05.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 25. Stück, Nr. 161, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Bisher:

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium Koreanologie beträgt 180 ECTS-Punkte (abgekürzt: ECTS). Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern. 120 ECTS werden aus dem Lehrangebot der Koreanologie erworben, 60 ECTS durch frei zu wählende Erweiterungscurricula aus dem Lehrangebot der Universität Wien.

Neu:

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium Koreanologie beträgt 180 ECTS-Punkte (abgekürzt: ECTS). Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern. 120 ECTS werden aus dem Lehrangebot der Koreanologie erworben, 60 ECTS durch frei zu wählende Erweiterungscurricula aus dem Lehrangebot der Universität Wien, **wobei diese im Ausmaß von 30 ECTS durch im Ausland belegte Wahlfachmodule der Studienrichtung Koreanologie ersetzt werden können.**

§ 5 Aufbau - Module mit ECTS-Anrechnungspunkten

Bisher: --- [Ende mit Modulbeschreibung M12]

Neu:

M13	Wahlfach Koreanologie international I	15 ECTS
Modulbeschreibung	Dieses Wahlfach-Modul dient der erweiterten Auseinandersetzung mit Aspekten aus Landeskunde, Geschichte, Kultur, Gesellschaft, Politik und Wirtschaft Koreas im internationalen Kontext. Im Rahmen des Wahlfachs Koreanologie International I setzen sich die Studierenden mit Denkrichtungen, Forschungstraditionen und Perspektiven des Gastlandes auseinander. Sie stellen dabei ihre Fähigkeiten zu Rechercharbeiten, zu einer kritischen Einordnung und Bearbeitung von Quellen und Sekundärliteratur und zu einer systematischen Erarbeitung eines speziellen Stoffs unter Beweis. Gleichzeitig schulen sie ihre koreanologische Kompetenz wie auch die	

	Fähigkeit zur interkulturellen Kommunikation.		
Studienziele	Erweiterung fachspezifischen Wissens zu den Themenkreisen Landeskunde, Geschichte, Kultur, Gesellschaft, Politik und Wirtschaft Koreas Fähigkeit themenbezogene koreanischsprachige Literatur aufzubereiten Fähigkeit, in Fremdsprachen über fachspezifische Themen zu diskutieren		
Modulvoraussetzung	Positive Absolvierung der Module M2 und M8		
Gliederung	Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 15 ECTS, davon mindestens 5 ECTS prüfungsimmanent.		15 ECTS
Art der LV	SE, VO, UE		
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen		

M14	Wahlfach Koreanologie international II		15 ECTS
Modulbeschreibung	Dieses Wahlfach-Modul dient der erweiterten Auseinandersetzung mit Aspekten aus Landeskunde, Geschichte, Kultur, Gesellschaft, Politik und Wirtschaft Koreas im internationalen Kontext. Im Rahmen des Wahlfachs Koreanologie International II setzen sich die Studierenden mit Denkrichtungen, Forschungstraditionen und Perspektiven des Gastlandes auseinander. Sie stellen dabei ihre Fähigkeiten zu Recherchearbeiten, zu einer kritischen Einordnung und Bearbeitung von Quellen und Sekundärliteratur und zu einer systematischen Erarbeitung eines speziellen Stoffs unter Beweis. Gleichzeitig schulen sie ihre koreanologische Kompetenz wie auch die Fähigkeit zur interkulturellen Kommunikation.		
Studienziele	Erweiterung fachspezifischen Wissens zu den Themenkreisen Landeskunde, Geschichte, Kultur, Gesellschaft, Politik und Wirtschaft Koreas Fähigkeit themenbezogene koreanischsprachige Literatur aufzubereiten Fähigkeit, in Fremdsprachen über fachspezifische Themen zu diskutieren		
Modulvoraussetzung	Positive Absolvierung des Moduls 14		
Gliederung	Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 15 ECTS, davon mindestens 5 ECTS prüfungsimmanent.		15 ECTS
Art der LV	SE, VO, UE		
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen		

§ 11 Inkrafttreten

Abs 2 wird hinzugefügt: Diese Änderungen treten mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

217. 3. (geringfügige) Änderung des Studienplans für das Diplomstudium Romanistik

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 11. Mai 2009 beschlossene Änderung des Curriculums für das Diplomstudium Romanistik, veröffentlicht am 25.06.2009 im UOG 93 Mitteilungsblatt der Universität Wien, XXXI. Stück, Nr. 315, Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 04.02.2008, 12. Stück, Nr. 81, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

§ 15 Wahlfächerblock der Studienrichtung Romanistik

Alt:

§ 15 Wahlfächerblock der Studienrichtung Romanistik

- (1) Die freien Wahlfächer können an allen anerkannten in- und ausländischen Universitäten und Hochschulen absolviert werden. Aus fachlichen wie didaktischen Gründen wird insbesondere empfohlen, diese laut Studienplan vorgesehenen freien Wahlfächer im Ausmaß von 48 Semesterstunden (93 ECTS) aus einer weiteren der gemäß § 2 (1) eingerichteten romanischen Sprachen zu wählen.
- (2) Im Falle der freien Wahl eines romanistischen Wahlfächerblocks (erste oder weitere romanische Sprache) können die für den I. Studienabschnitt empfohlenen 24 Semesterstunden wie folgt absolviert werden: das Prüfungsfach „Sprachbeherrschung“ des I. Studienabschnitts in seiner Gesamtheit (14 Semesterstunden) sowie das Prüfungsfach „Sprachwissenschaft“ oder „Literaturwissenschaft“ in seiner Gesamtheit (10 Semesterstunden) oder ersetzt durch eine freie Kombination von Lehrveranstaltungen der Prüfungsfächer „Sprachwissenschaft“, „Literaturwissenschaft“, „Medienwissenschaft“ oder „Landeswissenschaft“. Bei dieser Kombination sollte allerdings auf die Anmeldungsvoraussetzungen des im II. Studienabschnitt zu besuchenden Seminars Bedacht genommen werden.
- (3) Im Falle der freien Wahl eines romanistischen Wahlfächerblocks (erste oder weitere romanische Sprache) können die für den II. Studienabschnitt empfohlenen 24 Semesterstunden wie folgt absolviert werden: die Sprachübung **510** des Prüfungsfaches „Sprachbeherrschung“ (4 Semesterstunden), ein Seminar eines der gemäß § 13 wählbaren Module (2 Semesterstunden) sowie weitere Lehrveranstaltungen aus den Prüfungsfächern des II. Studienabschnitts in freier Kombination (18 Semesterstunden).

Neu:

§ 15 Wahlfächerblock der Studienrichtung Romanistik

Ungeachtet der weiteren Gültigkeit der im Mitteilungsblatt der Universität Wien (siehe oben) veröffentlichten Wahlfachmodule können die aus dem romanistischen Lehrangebot gewählten freien Wahlfächer wie folgt absolviert werden:

- (1) Die freien Wahlfächer können an allen anerkannten in- und ausländischen Universitäten und Hochschulen absolviert werden. Aus fachlichen wie didaktischen Gründen wird insbesondere empfohlen, diese laut Studienplan vorgesehenen freien

Wahlfächer im Ausmaß von 48 Semesterstunden [...] aus einer weiteren der gemäß § 2 (1) eingerichteten romanischen Sprachen zu wählen.

- (4) Im Falle der freien Wahl eines romanistischen Wahlfächerblocks [...] können die für den I. Studienabschnitt empfohlenen 24 Semesterstunden wie folgt absolviert werden: das Prüfungsfach „Sprachbeherrschung“ des I. Studienabschnitts in seiner Gesamtheit (**16** Semesterstunden) sowie das Prüfungsfach „Sprachwissenschaft“ oder „Literaturwissenschaft“ **im Umfang von 8 SWS** oder ersetzt durch eine freie Kombination von Lehrveranstaltungen der Prüfungsfächer „Sprachwissenschaft“, „Literaturwissenschaft“, „Medienwissenschaft“ oder „Landeswissenschaft“. **Es** sollte allerdings auf die Anmeldevoraussetzungen des im II. Studienabschnitt zu besuchenden Seminars Bedacht genommen werden.
- (5) Im Falle der freien Wahl eines romanistischen Wahlfächerblocks [...] können die für den II. Studienabschnitt empfohlenen 24 Semesterstunden wie folgt absolviert werden: die Sprachübung **510** des Prüfungsfaches „Sprachbeherrschung“ (4 Semesterstunden), ein Seminar eines der gemäß § 13 wählbaren Module (2 Semesterstunden) sowie weitere Lehrveranstaltungen aus den Prüfungsfächern des II. Studienabschnitts in freier Kombination (18 Semesterstunden).

Für den Besuch der Freien Wahlfächer aus Romanistik wird die Absolvierung der Orientierungslehrveranstaltung OLV1 nachhaltig empfohlen.

Wahlfachmodule Vorschläge (Mitteilungsblatt, Stück XLIII, Nr. 417, 30.09.2002) Korrektur

48 Stunden- Modul

a) alt

I. Studienabschnitt			II. Studienabschnitt		
UE 101+110+120+130	18 ECTS-Pkte	14 SSt.	UE 510	05 ECTS-Pkte	04 SSt.
VO 201+220+240+			SE 651/661/671/681	04 ECTS-Pkte	02 SSt.
PS 210+230 / VO 301+etc./			Freie Kombination	<u>48 ECTS-Pkte</u>	<u>18 SSt.</u>
Freie Kombination	<u>18 ECTS-Pkte</u>	<u>10 SSt.</u>			
	36 ECTS-Pkte	24 SSt.		57 ECTS-Pkte	24 SSt.

b) neu

I. Studienabschnitt		II. Studienabschnitt	
UE 101+110+120+130	16 SSt.	UE 510	04 SSt.
VO 201+220+		SE 651/661/671/681	02 SSt.
PS 210+230 / VO 301+etc./		Freie Kombination	<u>18 SSt.</u>
Freie Kombination	<u>08 SSt.</u>		
	24 SSt.		24 SSt.

36 Stunden- Modul

a) alt

I. Studienabschnitt			II. Studienabschnitt		
UE 101+110+120+130	18 ECTS-Pkte	14 SSt.	UE 510	05 ECTS-Pkte	04 SSt.
VO 201+ PS 210+PS 230/			PS 352/402	04 ECTS-Pkte	02 SSt.

26. Stück – Ausgegeben am 30.06.2009 – Nr. 191-225

VO 301+ PS 310+PS 330	11 ECTS-Pkte	06 SSt.	SE 651/661/671/681	04 ECTS-Pkte	02 SSt.
VO 351	03 ECTS-Pkte	02 SSt.	VO 654/664/674/684	04 ECTS-Pkte	02 SSt.
VO 401	<u>03 ECTS--Pkte</u>	<u>02 SSt.</u>	SE 652/662/672/682/ VO 655/665/675/685	<u>04 ECTS-Pkte</u>	<u>02 SSt.</u>
	35 ECTS-Pkte	24 SSt.		21 ECTS-Pkte	12 SSt.

b) neu

<i>I. Studienabschnitt</i>		<i>II. Studienabschnitt</i>	
UE 101+110+120+130	16 SSt.	UE 510	04 SSt.
VO 201+ PS 210+PS 230/ VO 301+ PS 310+PS 330	06 SSt.	PS 352/402	02 SSt.
VO 351/ 401	<u>02 SSt.</u>	SE 651/661/671/681	02 SSt.
		VO 654/664/674/684	02 SSt.
		SE 652/662/672/682/ VO 655/665/675/685	<u>02 SSt.</u>
	24 SSt.		12 SSt.

24 Stunden- Modul

Fachspezifisch

a) alt

<i>I. Studienabschnitt</i>			<i>II. Studienabschnitt</i>		
UE 101	05 ECTS-Pkte	04 SSt.	UE 120	04 ECTS-Pkte	03
SSt.			UE 130	05 ECTS-Pkte	04
UE 110	04 ECTS-Pkte	03 SSt.	VO 654/664	04 ECTS-Pkte	02
SSt.			SE 651/661 / VO 655/665	<u>04 ECTS-Pkte</u>	<u>02</u>
VO 201/301	03 ECTS-Pkte	02 SSt.			
SSt.					
PS 210/310	04 ECTS-Pkte	02 SSt.			
<u>SSt.</u>					
PS 230/330	<u>04 ECTS--Pkte</u>	<u>02 SSt.</u>			
	20 ECTS-Pkte	13 SSt.		17 ECTS-Pkte	11
SSt.					

b) neu

<i>I. Studienabschnitt</i>		<i>II. Studienabschnitt</i>	
UE 101	04 SSt.	UE 120	04 SSt.
UE 110	04 SSt.	VO 664	02 SSt
VO 201/301	02 SSt.	VO 654	02 SSt
PS 210/310	02 SSt.	SE 651/661 / VO 655/665	<u>02 SSt.</u>
PS 230/330	<u>02 SSt.</u>		
	14 SSt.		10 SSt.

Sprachbeherrschung

a) alt

<i>I. Studienabschnitt</i>			<i>II. Studienabschnitt</i>		
UE 101	05 ECTS-Pkte	04 SSt.	UE 130	05 ECTS-Pkte	04 SSt.
UE 110	04 ECTS-Pkte	03 SSt.	UE 510	05 ECTS-Pkte	04 SSt.
UE 120	04 ECTS-Pkte	03 SSt.	VO 654/664/674/684	04 ECTS-Pkte	02 SSt.
VO 220/320/351/401	<u>03 ECTS-Pkte</u>	<u>02 SSt.</u>	VO 655/665/675/685	<u>04 ECTS-Pkte</u>	<u>02 SSt.</u>
	16 ECTS-Pkte	12 SSt.		18 ECTS-Pkte	12 SSt.

b) neu

<i>I. Studienabschnitt</i>		<i>II. Studienabschnitt</i>	
UE 101	04 SSt.	UE 130	04 SSt.
UE 110	04 SSt.	VO 654	02 SSt.
UE 120	04 SSt.	VO 664	02 SSt.
VO 220/320/351/401	<u>02 SSt.</u>	VO 674/684	<u>02 SSt.</u>
	14 SSt.		10 SSt.

12 Stunden- Modul

Fachspezifisch bleibt identisch – ECTS Angaben entfallen

Sprachbeherrschung

a) alt

<i>I. Studienabschnitt</i>		<i>II. Studienabschnitt</i>			
UE 101	05 ECTS-Pkte	04 SSt.	UE 120	04 ECTS-Pkte	03 SSt.
UE 110	<u>04 ECTS-Pkte</u>	<u>03 SSt.</u>	VO 220/320/351/401	<u>03 ECTS-Pkte</u>	<u>02 SSt.</u>
	09 ECTS-Pkte	07 SSt.		07 ECTS-Pkte	05 SSt.

b) neu

<i>I. Studienabschnitt</i>		<i>II. Studienabschnitt</i>	
UE 101	04 SSt.	VO 220/320	02 SSt.
UE 110	<u>04 SSt.</u>	VO 351/401	<u>02 SSt.</u>
	08 SSt.		04 SSt.

§21 Inkrafttreten

Abs 2 wird hinzugefügt: Diese Änderungen treten mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

218. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Romanistik

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 11. Mai 2009 beschlossene 1. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Romanistik, veröffentlicht am 25.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 36. Stück, Nr. 308, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

§ 3, 2 Zulassungsvoraussetzungen

alt

neu

(2) [...] Für StudienanfängerInnen ohne Vorkenntnisse in der gewählten Erstsprache besteht die Möglichkeit, 15 ECTS aus dem Erweiterungscurriculum für das Heranführen an das empfohlene Einstiegsniveau zu verwenden	(2) [...] Für StudienanfängerInnen ohne Vorkenntnisse in der gewählten Erstsprache besteht die Möglichkeit, 15 ECTS der Lehrinhalte aus dem eigenen Fach für das Heranführen an das empfohlene Einstiegsniveau zu verwenden
--	---

(Näheres hierzu siehe unter § 5 (Pflichtmodul Français/Italiano/Castellano/Português/Româna 1)).	(Näheres hierzu siehe unter § 5 (Pflichtmodul Français/Italiano/Castellano/Português/Româna 1)).
--	--

Dies setzt eine Änderung des **§ 2 Dauer und Umfang** voraus:

alt	neu
Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium <i>Romanistik</i> beträgt 150 ECTS-Punkte + 30 ECTS Erweiterungscurriculum. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern.	Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium <i>Romanistik</i> beträgt 150 ECTS-Punkte + 30 ECTS Erweiterungscurriculum, für StudienanfängerInnen ohne Vorkenntnisse 165 ECTS + 15 ECTS Erweiterungscurriculum . Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern.

Sowie eine Umformulierung **§ 5 Aufbau-Module mit ECTS-Punktezuweisung**, p. 8:
Pflichtmodul Français/Italiano/Castellano/Potuguês/Româna 1

alt	neu
Für StudienanfängerInnen ohne Vorkenntnisse in der gewählten Erstsprache besteht die Möglichkeit, aus dem Workload von 30 ECTS, der im Rahmen von Erweiterungscurricula zu erbringen ist, 15 ECTS für das Heranführen an das empfohlene Einstiegsniveau zu verwenden. Dieses Heranführen erfolgt über Formen des Blended Learning, d.h. einer Kombination aus Präsenzlehre, konkret einem Sprachkurs der Stufe 0 (dreistündig für Französisch und zweistündig für Italienisch und Spanisch) und betreutem medienbasiertem Selbststudium. Für Französisch ist dabei ein Gesamtvolumen von 15 ECTS vorgesehen, 8 ECTS für die Präsenzlehre und 7 für das Selbststudium, für Italienisch bzw. Spanisch ein Gesamtvolumen von 11 ECTS, 6 ECTS für die Präsenzlehre und 5 ECTS für das Selbststudium. [...]	Für StudienanfängerInnen ohne Vorkenntnisse in der gewählten Erstsprache besteht die Möglichkeit, 15 ECTS der Lehrinhalte aus dem eigenen Fach für das Heranführen an das empfohlene Einstiegsniveau zu verwenden. Dieses Heranführen erfolgt über Formen des Blended Learning, d.h. einer Kombination aus Präsenzlehre, konkret einem Basiskurs (dreistündig für Französisch und zweistündig für Italienisch und Spanisch) und betreutem medienbasiertem Selbststudium. Für Französisch ist dabei ein Gesamtvolumen von 15 ECTS vorgesehen, für Italienisch und Spanisch ein Gesamtvolumen von 11 ECTS. [...]

§ 10 Inkrafttreten

Abs 2 wird hinzugefügt: Diese Änderungen treten mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

219 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Romanische Literatur- und Medienwissenschaften

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 11. Mai 2009 beschlossene 1. Änderung des Curriculums für das

26. Stück – Ausgegeben am 30.06.2009 – Nr. 191-225

Masterstudium Romanische Literatur- und Medienwissenschaften, veröffentlicht am 25.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 36. Stück, Nr. 310, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Neubezeichnung der Sprachkurse **I, II in allen Mastercurricula** (Vermeidung einer Verwechslung mit den BA-Kursen)

Ersatz durch **A, B** (p. 20, 21, 27, 35, 42, 49, 50, 56, 57, Übersichtsdarstellungen: p. 24, 31, 38, 45/46, 53, 60.

§ 5 p. 27/28:

alt

neu

<p>Modul 1: Literatur- und Medienwissenschaft I [...] - Seminar aus Literatur- und Medienwissenschaft (SE, 2 SWS, 9 ECTS) - Lektürekurs aus Literatur- und Medienwissenschaft (LK, 2 SWS, 5 ECTS) - Vorlesung aus Literatur- und Medienwissenschaft (VO, 2 SWS, 4 ECTS)</p>	<p>Modul 1: Literaturwissenschaft [...] - Seminar aus Literaturwissenschaft (SE, 2 SWS, 9 ECTS) - Lektürekurs aus Literaturwissenschaft (LK, 2 SWS, 5 ECTS) - Vorlesung aus Literaturwissenschaft (VO, 2 SWS, 4 ECTS)</p>
--	--

alt

neu

<p>Modul 2: Literatur- und Medienwissenschaft II [...] - Seminar aus Literatur- und Medienwissenschaft (SE, 2 SWS, 9 ECTS) - Lektürekurs aus Literatur- und Medienwissenschaft (LK, 2 SWS, 5 ECTS) - Vorlesung aus Literatur- und Medienwissenschaft (VO, 2 SWS, 4 ECTS)</p>	<p>Modul 2: Medienwissenschaft [...] - Seminar aus Medienwissenschaft (SE, 2 SWS, 9 ECTS) - Lektürekurs aus Medienwissenschaft (LK, 2 SWS, 5 ECTS) - Vorlesung aus Medienwissenschaft (VO, 2 SWS, 4 ECTS)</p>
---	--

alt

neu

<p>Modul 3: Alternative Pflichtmodule [...] Alternatives Pflichtmodul 3 - Konzeptionsphase der Masterarbeit (11 ECTS) - Vorlesung aus Literatur- und Medienwissenschaft (VO, 2 SWS, 4 ECTS) - Erweiterungscurriculum (15 ECTS)</p>	<p>Modul 3: Alternative Pflichtmodule [...] Alternatives Pflichtmodul 3 - Konzeptionsphase der Masterarbeit (11 ECTS) - Vorlesung aus Literatur- oder Medienwissenschaft (VO, 2 SWS, 4 ECTS) - Erweiterungscurriculum (15 ECTS)</p>
--	--

Korrektur der Übersichtsdarstellung p. 31

alt

Modul 1 (30 ECTS)	Modul 2 (30 ECTS)	Modul 3: Alternative Pflichtmodulgruppe (30 ECTS)			Modul 4 (30 ECTS)
<p>F/I/C/P/R I, UE (6 ECTS) <i>[erste Sprache]</i></p>	<p>F/I/C/P/R II, UE (6 ECTS) <i>[erste Sprache]</i></p>	<p>Alternative s Pflichtmod ul 1</p>	<p>Alternative s Pflichtmod ul 2</p>	<p>Alternative s Pflichtmod ul 3</p>	<p>Masterarbeit (15 ECTS)</p>
		<p>Konzeptions-</p>	<p>Konzeptions-</p>	<p>Konzeptions-</p>	

26. Stück – Ausgegeben am 30.06.2009 – Nr. 191-225

SE (9 ECTS) Literatur- u. Medienwiss.	SE (9 ECTS) Literatur- u. Medienwissensch haft	phase der Masterarbeit (11 ECTS)	phase der Masterarbeit (11 ECTS)	phase der Masterarbeit (11 ECTS)	
LK (5 ECTS) Literatur- u. Medienwiss.	LK (5 ECTS) Literatur- u. Medienwissensch haft	F/I/C/P/R o, UE (7 ECTS) [<i>dritte Sprache</i>]	SE (10 ECTS) Sprache und Kommunikat ion	VO (4 ECTS) Literatur- u. Medienwisse n-schaft	PV (5 ECTS)
VO (4 ECTS) Literatur- u. Medienwiss.	VO (4 ECTS) Literatur- u. Medienwissensch haft	F/I/C/P/R 1, UE (6 ECTS) [<i>dritte Sprache</i>]	LK (5 ECTS) Sprache und Kommunikat ion		
F/I/C/P/R 1 oder F/I/C/P/R 2 (6 ECTS) [<i>zweite Sprache</i>]	F/I/C/P/R 2 oder F/I/C/P/R 3 (6 ECTS) [<i>zweite Sprache</i>]	F/I/C/P/R 2, UE (6 ECTS) [<i>dritte Sprache</i>]	VO (4 ECTS) Sprache und Kommunikat ion	Erweiterung s-curriculum (15 ECTS)	MA-Prüfung (10 ECTS)

neu

Modul 1 (30 ECTS)	Modul 2 (30 ECTS)	Modul 3: Alternative Pflichtmodulgruppe (30 ECTS)			Modul 4 (30 ECTS)
F/I/C/P/R I, UE (6 ECTS) [<i>erste Sprache</i>]	F/I/C/P/R II, UE (6 ECTS) [<i>erste Sprache</i>]	Alternative s Pflichtmod ul 1	Alternative s Pflichtmod ul 2	Alternative s Pflichtmod ul 3	Masterarbeit (15 ECTS)
SE (9 ECTS) Literaturwiss .	SE (9 ECTS) Medienwissensch haft	Konzeptions- phase der Masterarbeit (11 ECTS)	Konzeptions- phase der Masterarbeit (11 ECTS)	Konzeptions- phase der Masterarbeit (11 ECTS)	
LK (5 ECTS) Literaturwiss .	LK (5 ECTS) Medienwissensch haft	F/I/C/P/R o, UE (7 ECTS) [<i>dritte Sprache</i>]	SE (10 ECTS) Sprache und Kommunikat ion	VO (4 ECTS) Literatur- oder Medienwisse n-schaft	PV (5 ECTS)
VO (4 ECTS) Literaturwiss .	VO (4 ECTS) Medienwissensch haft	F/I/C/P/R 1, UE (6 ECTS) [<i>dritte Sprache</i>]	LK (5 ECTS) Sprache und Kommunikat ion		
F/I/C/P/R 1 oder F/I/C/P/R 2 (6 ECTS) [<i>zweite Sprache</i>]	F/I/C/P/R 2 oder F/I/C/P/R 3 (6 ECTS) [<i>zweite Sprache</i>]	F/I/C/P/R 2, UE (6 ECTS) [<i>dritte Sprache</i>]	VO (4 ECTS) Sprache und Kommunikat ion	Erweiterung s-curriculum (15 ECTS)	MA-Prüfung (10 ECTS)

§ 11 Inkrafttreten

Abs 2 wird hinzugefügt: Diese Änderungen treten mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

220. 2. (geringfügige) Änderung des Studienplans für das „Lehramtsstudium“ an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 11. Mai 2009 beschlossene Änderung des Studienplans für das „Lehramtsstudium“ an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät, veröffentlicht am 26.06.2002 im UOG 93 Mitteilungsblatt der Universität Wien, XXXII. Stück, Nr. 321, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

alt	neu
<p>9.3.1 Studieneingangsphase</p> <p>9.3.1.1 Die Studieneingangsphase dient einer allgemeinen ersten Orientierung hinsichtlich der methodischen und inhaltlichen Angebote des Lehramtsstudiums und umfasst die einführenden Lehrveranstaltungen verschiedener Prüfungsfächer im Gesamtumfang von 12 Semesterwochenstunden. Es wird empfohlen, diese Lehrveranstaltungen in den ersten beiden Semestern zu absolvieren.</p>	<p>9.3.1 Studieneingangsphase</p> <p>9.3.1.1 Für das Lehramtsstudium Französisch, Italienisch, Spanisch wird die Absolvierung der Orientierungslehrveranstaltung OLV1 nachhaltig empfohlen.</p> <p>Die Studieneingangsphase dient einer allgemeinen ersten Orientierung hinsichtlich der methodischen und inhaltlichen Angebote des Lehramtsstudiums und umfasst die einführenden Lehrveranstaltungen verschiedener Prüfungsfächer im Gesamtumfang von 12 Semesterwochenstunden. Es wird empfohlen, diese Lehrveranstaltungen in den ersten beiden Semestern zu absolvieren.</p>

alt	neu
<p>9.2.2.2 War eine Aneignung entsprechender sprachpraktischer Vorkenntnisse vor Aufnahme des Studiums nicht möglich, so können diese ab Studienbeginn im 6 Semesterwochenstunden umfassenden propädeutischen Grundkurs erworben werden, der für jede romanische Sprache der genannten Unterrichtsfächer außerhalb des Curriculums angeboten wird.</p>	<p>9.2.2.2 War eine Aneignung entsprechender sprachpraktischer Vorkenntnisse vor Aufnahme des Studiums nicht möglich, so können diese ab Studienbeginn im propädeutischen Basiskurs erworben werden, der für jede romanische Sprache der genannten Unterrichtsfächer außerhalb des Curriculums angeboten wird.</p>

4.9 Inkrafttreten

Abs 2 wird hinzugefügt: Diese Änderungen treten mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

221. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Anglophone Literatures and Cultures

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 11. Mai 2009 beschlossene 1. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Anglophone Literatures and Cultures, veröffentlicht am 16. Juni 2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 30. Stück, Nr. 199, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Aufbau – Module, Masterarbeit und Masterprüfung mit ECTS-Punktezuweisung

Die Grafik

<p>Mo2 Pflichtmodul Advanced Academic Language Skills 10</p> <p>English for Academic Purposes 5</p>	<p>Mo1 Pflichtmodul <i>Language, Literature, Culture</i> 20 Lehrveranstaltungen aus Linguistik (5) Literaturwissenschaft (5) und Kulturwissenschaft (5) Research Methodology (5)</p>		
	<p>Mo3 Alternative Pflichtmodul- gruppe 25</p> <p><i>British Lit., Irish Lit., New English Lit.</i></p>	<p>Mo4 Alternative Pflichtmodul- gruppe 25</p> <p><i>American/North Am. Lit./Studies</i></p>	<p>Mo5 Alternative Pflichtmodul- gruppe 25</p> <p><i>Cultural/Media Studies</i></p>
<p>English in a Professional Context – Advanced 5</p>	<p>Mo6 Transdisziplinäres Modul 15 Lehrveranstaltungen mit transdisziplinärem Fokus zu insgesamt 15 ECTS (z.B. aus Mobilitätsprogrammen); wählbar sind auch 3 Lehrveranstaltungen aus den nicht gewählten alternativen Pflichtmodulgruppen Mo3, Mo4, Mo5</p>		
<p>Mo7 Abschlussmodul 10</p>			
<p>MA-Arbeit 30</p>			
<p>MA-Defensio 10</p>			

wird ersetzt durch:

<p>Mo2 Pflichtmodul Advanced Academic Language Skills 10</p>	<p>Mo1 Pflichtmodul <i>Language, Literature and Culture</i> 15 Lehrveranstaltungen aus Linguistik (5) Literaturwissenschaft (5) und Kulturwissenschaft (5)</p>		
	<p>Mo3 Pflichtmodul <i>Research Methodology and Theory</i> 10 Research Methodology (5), Theory (5)</p>		
<p>English for Academic Purposes 5</p>	<p>Mo4 Alternative Pflichtmodul- gruppe 20 <i>British Lit., Irish Lit., New English Lit.</i></p>	<p>Mo5 Alternative Pflichtmodul- gruppe 20 <i>American/North Am. Lit./Studies</i></p>	<p>Mo6 Alternative Pflichtmodul- gruppe 20 <i>Cultural/Media Studies</i></p>
	<p>Mo7 Transdisziplinäres Modul 15 Lehrveranstaltungen mit transdisziplinärem Fokus zu insgesamt 15 ECTS (z.B. aus Mobilitätsprogrammen); wählbar sind auch Lehrveranstaltungen aus den nicht gewählten alternativen Pflichtmodulgruppen Mo4, Mo5, Mo6</p>		
<p>English in a Professional Context – Advanced 5</p>			
<p>Mo8 Abschlussmodul 10</p>			
<p>MA-Arbeit 30</p>			
<p>MA-Defensio 10</p>			

Die Modulbeschreibung

Mo1

Pflichtmodul *Language, Literature and Culture* 20 ECTS

Die Studierenden sind sich der interdisziplinären Aspekte von English and American Studies bewusst. Sie kennen unterschiedliche Kommunikationsmodelle (Schwerpunkt sprachliche Kommunikation auf Englisch) und nehmen eine Vielzahl von linguistischen und extralinguistischen Faktoren in den Blick, die Kommunikation in verschiedenen Situationen charakterisieren. Die Studierenden haben einen Überblick über Theorien und Methoden sowie ausgewählte Spezialthemen der anglophonen Literaturwissenschaft und besitzen somit eine Vertiefung und Erweiterung ihrer Grundkenntnisse. Die Studierenden besitzen einen Überblick über Theorien und Methoden sowie ausgewählte Spezialthemen der anglophonen Kulturwissenschaft und haben somit eine Vertiefung und Erweiterung ihrer Grundkenntnisse.

<i>Lehrveranstaltungen</i>			
Communication, Code and Culture	2 St.	VO	5 ECTS
Cultural Studies	2 St.	VO	5 ECTS
Literatures in English	2 St.	VO	5 ECTS
Research Methodology	2 St.	AR	5 ECTS

wird ersetzt durch:

MO1
Pflichtmodul *Language, Literature and Culture* 15 ECTS

Die Studierenden sind sich der interdisziplinären Aspekte von English and American Studies bewusst. Sie kennen unterschiedliche Kommunikationsmodelle (Schwerpunkt sprachliche Kommunikation auf Englisch) und nehmen eine Vielzahl von linguistischen und extralinguistischen Faktoren in den Blick, die Kommunikation in verschiedenen Situationen charakterisieren. Die Studierenden haben einen Überblick über ausgewählte Spezialthemen der anglophonen Literaturwissenschaft und besitzen somit eine Vertiefung und Erweiterung ihrer Grundkenntnisse. Die Studierenden besitzen einen Überblick über ausgewählte Spezialthemen der anglophonen Kulturwissenschaft und haben somit eine Vertiefung und Erweiterung ihrer Grundkenntnisse.

<i>Lehrveranstaltungen</i>			
Communication, Code and Culture	2 St.	VO	5 ECTS
Cultural Studies	2 St.	VO	5 ECTS
Literatures in English	2 St.	VO	5 ECTS

Die Modulbeschreibung

MO3
Pflichtmodul *Research Methodology and Theory* 10 ECTS

Die Studierenden haben einen Überblick über Theorien und Methoden der anglophonen Literatur- und Kulturwissenschaft und besitzen somit eine Vertiefung und Erweiterung ihrer Grundkenntnisse.

<i>Lehrveranstaltungen</i>			
Research Methodology	2 St.	AR	5 ECTS
Theory	2 St.	AR	5 ECTS

wird eingefügt.

Die Modulbeschreibung

MO3
Alternatives Pflichtmodul *British/Irish/New English Literatures* 25 ECTS

Voraussetzung für die vertiefte wissenschaftliche Beschäftigung ist die durch intensive Lektüre gewonnene Kenntnis ausgewählter anglophoner Literaturen und Kulturen. Nach Absolvierung dieses Moduls sind die Studierenden mit Schlüsselbereichen der britischen/irischen/neueren englischen (d.h. postkolonialen) Literatur- und Kulturgeschichte sowie mit ausgewählten Fragen der Literatur- und Kulturtheorie vertraut. Ein wesentlicher Fokus liegt auf Aspekten der Interkulturalität und des kulturellen Transfers. Darüber hinaus verfügen die Studierenden über Techniken der selbständigen Forschung und Praxis im eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten an speziellen Themen der britischen und irischen Literatur und Kultur sowie der neueren anglophonen Literaturen und Kulturen.

26. Stück – Ausgegeben am 30.06.2009 – Nr. 191-225

Zugangsvoraussetzung für dieses Modul ist die Absolvierung des Pflichtmoduls *Language, Literature and Culture*.

Lehrveranstaltungen

Literature 1	2 St.	AR	5 ECTS
Literature 2	2 St.	AR	5 ECTS
Literature Seminar	2 St.	SE	10 ECTS
Literary and Cultural Theory	2 St.	AR	5 ECTS

wird ersetzt durch:

MO4

Alternatives Pflichtmodul *British/Irish/New English Literatures* 20 ECTS

Voraussetzung für die vertiefte wissenschaftliche Beschäftigung ist die durch intensive Lektüre gewonnene Kenntnis ausgewählter anglophoner Literaturen und Kulturen. Nach Absolvierung dieses Moduls sind die Studierenden mit Schlüsselbereichen der britischen/irischen/neueren englischen (d.h. postkolonialen) Literatur- und Kulturgeschichte sowie mit ausgewählten Fragen der Literatur- und Kulturtheorie vertraut. Ein wesentlicher Fokus liegt auf Aspekten der Interkulturalität und des kulturellen Transfers. Darüber hinaus verfügen die Studierenden über Techniken der selbständigen Forschung und Praxis im eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten an speziellen Themen der britischen und irischen Literatur und Kultur sowie der neueren anglophonen Literaturen und Kulturen.

Zugangsvoraussetzung für dieses Modul ist die Absolvierung des Pflichtmoduls *Language, Literature and Culture*.

Lehrveranstaltungen

Literature 1	2 St.	AR	5 ECTS
Literature 2	2 St.	AR	5 ECTS
Literature Seminar	2 St.	SE	10 ECTS

Die Modulbeschreibung

MO4

Alternatives Pflichtmodul *American/North American Lit./Studies* 25 ECTS

Nach Absolvierung dieses Moduls sind die Studierenden mit verschiedenen Aspekten der nordamerikanischen Kulturräume (USA, Canada) und ihrer Literaturen mit Hilfe von Paradigmen wie Regionalismus, Inter- und Transkulturalität und (hybriden) Identitätskonstruktionen anhand signifikanter Texte vertraut. Sie begreifen die literarischen Traditionen in ihren vielfältigen historischen Kontexten und erfassen sie in ihrer nationalen und globalen Bedeutung und durch vertiefende Analyse in ihrer Relevanz für die Kultur(en) der Gegenwart. Der Befassung mit imagologischen Aspekten transatlantischer Beziehungen (u.a. im Kulturaustausch und in Migrationserfahrungen) kommt dabei besondere Bedeutung zu.

Zugangsvoraussetzung für dieses Modul ist die Absolvierung des Pflichtmoduls *Language, Literature and Culture*.

Lehrveranstaltungen

Literature 1	2 St.	AR	5 ECTS
Literature 2	2 St.	AR	5 ECTS
Literature Seminar	2 St.	SE	10 ECTS
Literary and Cultural Theory	2 St.	AR	5 ECTS

wird ersetzt durch:

MO5

Alternatives Pflichtmodul *American/North American Lit./Studies* 20 ECTS

Nach Absolvierung dieses Moduls sind die Studierenden mit verschiedenen Aspekten der nordamerikanischen Kulturräume (USA, Canada) und ihrer Literaturen mit Hilfe von Paradigmen wie Regionalismus, Inter- und Transkulturalität und (hybriden) Identitätskonstruktionen anhand signifikanter Texte vertraut. Sie begreifen die literarischen Traditionen in ihren vielfältigen historischen Kontexten und erfassen sie in ihrer nationalen und globalen Bedeutung und durch vertiefende Analyse in ihrer Relevanz für die Kultur(en) der Gegenwart. Der Befassung mit imagologischen Aspekten transatlantischer Beziehungen (u.a. im Kulturaustausch und in Migrationserfahrungen) kommt dabei besondere Bedeutung zu.

Zugangsvoraussetzung für dieses Modul ist die Absolvierung des Pflichtmoduls *Language, Literature and Culture*.

Lehrveranstaltungen

Literature 1	2 St.	AR	5 ECTS
Literature 2	2 St.	AR	5 ECTS
Literature Seminar	2 St.	SE	10 ECTS

Die Modulbeschreibung

MO5

Alternatives Pflichtmodul *Cultural Studies/Media Studies* 25 ECTS

Die Studierenden sind zur weiterführenden, theoriegeleiteten Analyse kulturgeschichtlicher, regionalwissenschaftlicher und gegenwartskultureller Phänomene befähigt, wobei auf die Prämisse der Cultural Studies Bedacht genommen wird, dass kulturelle Artefakte die Normen und Strukturen einer Gesellschaft sowohl reflektieren als auch konstituieren. Als Untersuchungsgegenstand werden unterschiedliche Textsorten und Medien herangezogen; Literatur wird nicht ausgeschlossen, spielt aber keine bevorzugte Rolle. Kulturelle Bedeutungstiftungen werden innerhalb ihrer institutionellen Verankerung begriffen, wobei insbesondere gesellschaftliche Rang- und Machtverhältnisse wie jene zwischen den Geschlechtern, zwischen den Ethnien und zwischen gesellschaftlichen Klassen und Schichten berücksichtigt werden.

Zugangsvoraussetzung für dieses Modul ist die Absolvierung des Pflichtmoduls *Language, Literature and Culture*.

Lehrveranstaltungen

Cultural/Media Studies 1	2 St.	AR	5 ECTS
Cultural/Media Studies 2	2 St.	AR	5 ECTS
Cultural/Media Studies Seminar	2 St.	SE	10 ECTS
Cultural Theory and Literary Theory	2 St.	AR	5 ECTS

wird ersetzt durch:

MO6

Alternatives Pflichtmodul *Cultural Studies/Media Studies* 20 ECTS

Die Studierenden sind zur weiterführenden, theoriegeleiteten Analyse kulturgeschichtlicher, regionalwissenschaftlicher und gegenwartskultureller Phänomene befähigt, wobei auf die Prämisse der Cultural Studies Bedacht genommen wird, dass kulturelle Artefakte die Normen und Strukturen einer Gesellschaft sowohl reflektieren als auch konstituieren. Als Untersuchungsgegenstand werden unterschiedliche Textsorten und Medien herangezogen;

Literatur wird nicht ausgeschlossen, spielt aber keine bevorzugte Rolle. Kulturelle Bedeutungstiftungen werden innerhalb ihrer institutionellen Verankerung begriffen, wobei insbesondere gesellschaftliche Rang- und Machtverhältnisse wie jene zwischen den Geschlechtern, zwischen den Ethnien und zwischen gesellschaftlichen Klassen und Schichten berücksichtigt werden.

Zugangsvoraussetzung für dieses Modul ist die Absolvierung des Pflichtmoduls *Language, Literature and Culture*.

Lehrveranstaltungen

Cultural/Media Studies 1	2 St.	AR	5 ECTS
Cultural/Media Studies 2	2 St.	AR	5 ECTS
Cultural/Media Studies Seminar	2 St.	SE	10 ECTS

Die Modulbeschreibung

MO6

Transdisziplinäres Modul 15 ECTS

Dieses Modul ermöglicht den Studierenden nach Absprache mit den zuständigen akademischen Organen die individuelle Gestaltung einer sinnvollen Ergänzung ihres Studiums. Es bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Drei Lehrveranstaltungen im Umfang von 15 ECTS können aus den nicht gewählten alternativen Pflichtmodulen MO3, MO4 und MO5 gewählt werden. Es gelten die in den jeweiligen Modulen festgelegten Voraussetzungen. Für die Absolvierung dieser drei Lehrveranstaltungen, ist somit die positive Absolvierung des Pflichtmoduls MO1 (*Language, Literature and Culture*) Voraussetzung.
2. Die Studierenden können Lehrveranstaltungen anderer Studien im Umfang von 15 ECTS absolvieren, falls sie eine sinnvolle Ergänzung des Curriculums darstellen. Dies ist durch eine vorhergehende Absprache mit dem zuständigen akademischen Organ zu klären.
3. Lehrveranstaltungen, die im Rahmen von Auslandsstudien absolviert wurden und eine sinnvolle Ergänzung zum Curriculum darstellen, können bei Gleichwertigkeit durch das zuständige akademische Organ anerkannt werden.

Nach Absolvierung dieses Moduls verfügen die Studierenden über vertiefte und erweiterte transdisziplinäre Kenntnisse im Bereich der Literatur- und Kulturwissenschaften insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Kulturvergleichs und der Interkulturalität, wobei sie ihre individuellen Forschungsinteressen abgerundet und weiter profiliert haben.

wird ersetzt durch:

MO7

Transdisziplinäres Modul 15 ECTS

Dieses Modul ermöglicht den Studierenden nach Absprache mit den zuständigen akademischen Organen die individuelle Gestaltung einer sinnvollen Ergänzung ihres Studiums. Es bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Die Studierenden können Lehrveranstaltungen anderer Studien im Umfang von 15 ECTS absolvieren, falls sie eine sinnvolle Ergänzung des Curriculums darstellen. Dies ist durch eine vorhergehende Absprache mit dem zuständigen akademischen Organ zu klären.

2. Lehrveranstaltungen, die im Rahmen von Auslandsstudien absolviert wurden und eine sinnvolle Ergänzung zum Curriculum darstellen, können bei Gleichwertigkeit durch das zuständige akademische Organ anerkannt werden.

3. Lehrveranstaltungen im Umfang von 15 ECTS können aus den nicht gewählten alternativen Pflichtmodulen MO4, MO5 und MO6 gewählt werden. Es gelten die in den jeweiligen Modulen festgelegten Voraussetzungen. Für die Absolvierung dieser Lehrveranstaltungen ist somit die positive Absolvierung des Pflichtmoduls MO1 (*Language, Literature and Culture*) Voraussetzung.

Nach Absolvierung dieses Moduls verfügen die Studierenden über vertiefte und erweiterte transdisziplinäre Kenntnisse im Bereich der Literatur- und Kulturwissenschaften insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Kulturvergleichs und der Interkulturalität, wobei sie ihre individuellen Forschungsinteressen abgerundet und weiter profiliert haben.

Die Modulbeschreibung

MO7

Abschlussmodul 10 ECTS

Das Abschlussmodul besteht aus einem MA-Seminar. Das MA-Seminar ist ein Projekt-Seminar, nach dessen Absolvierung die Studierenden in der Lage sind, eine MA-Arbeit zu verfassen.

Zugangsvoraussetzung ist die Absolvierung eines der alternativen Pflichtmodule (MO3, MO4 oder MO5) sowie des Pflichtmoduls *Advanced Academic Language Skills* MO2.

MA-Seminar (Begleitung und Vertiefung der MA-Arbeit) 2 St. SE 10 ECTS

wird ersetzt durch:

MO8

Abschlussmodul 10 ECTS

Das Abschlussmodul besteht aus einem MA-Seminar. Das MA-Seminar ist ein Projekt-Seminar, nach dessen Absolvierung die Studierenden in der Lage sind, eine MA-Arbeit zu verfassen.

Zugangsvoraussetzung ist die Absolvierung eines der alternativen Pflichtmodule (MO4, MO5 oder MO6) sowie des Pflichtmoduls *Advanced Academic Language Skills* MO2.

MA-Seminar (Begleitung und Vertiefung der MA-Arbeit) 2 St. SE 10 ECTS

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

222. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den „Universitätslehrgang Interdisziplinäre Balkanstudien“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 11. Mai 2009 beschlossene Änderung des Curriculums für den „Universitätslehrgang Interdisziplinäre Balkanstudien“, veröffentlicht am 04. Mai 2007 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 23. Stück, Nr. 114, 1. (geringfügige Änderung) erschienen am 30.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 39. Stück, Nr.240, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Teil II STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG
§ 8 Abs.3 lit. b

Alt:

b) Soziologie/Zivilgesellschaft der Balkanstaaten

LV	SSt.	ECTS
Sozialstruktur des Balkan	2	6
Zivilgesellschaft, soziales Kapital, Bildung/Forschung und Modernisierung	2	6
Kommunikation, Medien, Populärkultur	1	3
SUMME	5	15

Neu:

b) Soziologie/Zivilgesellschaft der Balkanstaaten

LV	SSt.	ECTS
Sozialstruktur des Balkan I	1	3
Sozialstruktur des Balkan II	1	3
Zivilgesellschaft, soziales Kapital und Modernisierung	1	3
Zivilgesellschaft: Bildung/Forschung und ausgewählte Bereiche	1	3
Kommunikation, Medien, Populärkultur	1	3
SUMME	5	15

Teil II STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG
§ 8 Abs. 3 lit. c

Alt:

c) Politik und Internationale Beziehungen am Balkan

LV	SSt.	ECTS	LV-Typ
Konfliktgeschichte, –analyse und –beilegungsstrategien mit besonderer Bezugnahme zum Balkanraum	2	6	VUE
Politische Systeme der Balkanstaaten aus vergleichender Perspektive	2	4	VO
EU-Integration der Balkanstaaten	2	6	VUE
Projektvorbereitung und Projektpräsentation im Rahmen der Europäischen Forschungslandschaft	2	6	PLS
SUMME	8	22	

Neu:

c) Politik und Internationale Beziehungen am Balkan

LV	SSt.	ECTS	LV-Typ
Balkankonflikte I	1	3	VUE
Balkankonflikte II	1	3	VUE
Politische Systeme der Balkanstaaten I	1	2	VO
Politische Systeme der Balkanstaaten II	1	2	VO
EU-Integration der Balkanstaaten I	1	3	VUE
EU-Integration der Balkanstaaten II	1	3	VUE
EU-Förderprogramme: Instrumente und deren	2	6	PLS

praktische Inanspruchnahme			
SUMME	8	22	

Teil II STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

§ 8 Unterrichtsplan

Alt:

(5) Im Rahmen des Universitätslehrgangs „Interdisziplinäre Balkanstudien“ ist von der Studierenden oder dem Studierenden nach erfolgreicher Absolvierung des 1. Studienjahres eine Master Thesis zu verfassen. Diese wird gemeinsam mit der Defensio mit 15 ECTS bewertet. Das Thema der interdisziplinären Master Thesis hat Teilbereiche aus zweien der Pflichtmodule (§ 8 Abs. 1) zu enthalten. **Die Master Thesis** ist im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer sowie der Zweitbegutachterin oder dem Zweitbegutachter aus den beiden gewählten Modulen **festzulegen** und der Lehrgangsführerin bzw. dem Lehrgangsführer rechtzeitig vor Beginn der Bearbeitung **bekannt zu geben**. Die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer kann auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden genehmigen, die Master Thesis in englischer Sprache abzufassen.

Neu:

(5) Im Rahmen des Universitätslehrgangs „Interdisziplinäre Balkanstudien“ ist von der Studierenden oder dem Studierenden nach erfolgreicher Absolvierung des 1. Studienjahres eine Master Thesis zu verfassen. Diese wird gemeinsam mit der Defensio mit 15 ECTS bewertet. Das Thema der interdisziplinären Master Thesis hat Teilbereiche aus zweien der Pflichtmodule (§ 8 Abs. 1) zu enthalten. **Das Thema der Master Thesis** ist im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer sowie der Zweitbegutachterin oder dem Zweitbegutachter **aus zwei Modulen zu wählen** und **von** der Lehrgangsführerin bzw. dem Lehrgangsführer rechtzeitig vor Beginn der Bearbeitung **zu genehmigen**. Die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer kann auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden genehmigen, die Master Thesis in englischer Sprache abzufassen.

Teil II STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

§ 9 Prüfungsordnung

Alt:

(4) Zur Absolvierung des Universitätslehrgangs hat die oder der Studierende folgende Anforderungen zu erfüllen:

a) erfolgreiche Absolvierung der Pflichtmodule (§ 8 Abs. 1)

d) Nach positiver Beurteilung der Master Thesis ist zur Präsentation und Verteidigung (Defensio) eine mündliche Abschlussprüfung abzulegen. In letzterer haben die Studierenden den Nachweis zu erbringen, dass sie in der Lage sind, ihre Master Thesis sowohl hinsichtlich der theoretischen Grundlagen als auch hinsichtlich der praktischen Anwendbarkeit umfassend zu vertreten. Die Abschlussprüfung hat vor der Master Thesis-Betreuerin oder dem -Betreuer und mindestens einer weiteren Person, die Expertin oder Experte im gewählten Themenbereich ist, unter dem Vorsitz der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer zu erfolgen.

Neu:

(4) Zur Absolvierung des Universitätslehrgangs hat die oder der Studierende folgende

Anforderungen zu erfüllen:

a) erfolgreiche Absolvierung der Pflichtmodule **und der darin enthaltenen Lehrveranstaltungen** (§ 8 Abs. 1)

d) Nach positiver Beurteilung der Master Thesis ist zur Präsentation und Verteidigung (Defensio) eine mündliche Abschlussprüfung abzulegen. In letzterer haben die Studierenden den Nachweis zu erbringen, dass sie in der Lage sind, ihre Master Thesis sowohl hinsichtlich der theoretischen Grundlagen als auch hinsichtlich der praktischen Anwendbarkeit umfassend zu vertreten. Die Abschlussprüfung hat vor der Master Thesis-Betreuerin oder dem -Betreuer und mindestens einer weiteren Person, die Expertin oder Experte im gewählten Themenbereich ist, unter dem Vorsitz der Lehrgangsführerin oder des Lehrgangsführers **oder eines von ihr/ihm beauftragten habilitierten Mitglieds des Lehrkörpers** zu erfolgen.

Inkrafttreten

An § 11 wird ein neuer Absatz 2 angefügt:

(2) Die Änderungen, treten mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

Im Namen des Senates:

Der Vorsitzende der Curricularkommission

H r a c h o v e c

223. Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang Library and Information Studies- Wiederverlautbarung

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 11. Mai 2009 beschlossene 1. Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang Library and Information Studies, veröffentlicht am 24.06.2004 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 38. Stück, Nr. 242, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

§ 1 Einrichtung

Gemäß § 56 iVm § 25 Abs. 1 Z. 10 Universitätsgesetz 2002 (UG 2002) wird der interuniversitäre Universitätslehrgang Library and Information Studies, MSc an den Universitäten Wien, Graz, Innsbruck und Salzburg eingerichtet. Die einheitliche Ausbildung für das Bibliothekspersonal – mit Schwerpunkt wissenschaftliche Bibliotheken – ist in Österreich in einer Verordnung geregelt (BGBl. II 186/2005)

§ 2 Zielsetzung

Ziel des Lehrganges ist die Vermittlung von Kenntnissen sowie deren wissenschaftliche Vertiefung, Erweiterung und praktische Anwendung im Bereich des Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationswesens.

Der Lehrgang qualifiziert die Teilnehmer und Teilnehmerinnen für höherqualifizierte und qualifizierte Tätigkeitsbereiche des Informations- und Wissensmanagements, insbesondere in Bibliotheken, Informations- und Dokumentationsstellen und verwandten Einrichtungen.

Die erfolgreiche Absolvierung des Grundlehrganges gemäß § 4 Abs. 1 dieses Statuts stellt die einheitliche Ausbildung für das Bibliothekspersonal aller Universitäten für den qualifizierten und höher qualifizierten Tätigkeitsbereich gemäß § 101 Abs. 3 UG 2002 dar.

§ 3 Kooperation

(1) Zwischen den an der Durchführung des interuniversitären Universitätslehrganges beteiligten Universitäten wird ein Kooperationsvertrag abgeschlossen.

- (2) Zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung können weitere Kooperationsverträge mit der Österreichischen Nationalbibliothek und/oder anderen einschlägigen nationalen und internationalen Einrichtungen des Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationswesens abgeschlossen werden.

§ 4 Dauer und Gliederung

- (1) Der Lehrgang dauert insgesamt 4 Semester und gliedert sich in:
- a. Grundlehrgang: Dauer 2 Semester zu insgesamt 32 Semesterstunden (SS) und fachspezifisches Praktikum im Umfang von 100 Tagen (davon 55 Tage an der Universitätsbibliothek der Stammuniversität, 25 Tage externes Praktikum an anderen Einrichtungen des Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationswesens und 20 Tage Projektarbeit) entspricht 60 ECTS-Punkten.
 - b. Aufbaulehrgang inkl. Master-Thesis: Dauer 2 Semester entspricht 60 ECTS-Punkten.
- (2) Die Lehrgänge werden in Modulen an den genannten Universitäten und/oder bei den Kooperationspartnern / Kooperationspartnerinnen abgehalten und können berufsbegleitend geführt werden.

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) Zur Aufnahme in den Grundlehrgang sind Matura oder Studienberechtigungsprüfung Voraussetzung.
- (2) Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen des Aufbaulehrganges haben neben dem absolvierten Grundlehrgang gemäß § 5 Abs. 1 ein im Inland oder Ausland abgeschlossenes Studium in einem Mindestausmaß von 180 ECTS-Punkten nachzuweisen.
- (3) Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen haben die Zulassung zum Lehrgang als außerordentliche Studierende zu beantragen (§ 51 Abs. 2 Z 22 iVm § 70 Abs. 1 UG 2002).
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Lehrgangsleiter/die Lehrgangsleiterin gemäß den festgelegten Richtlinien.

§ 6 Zielgruppen

- (1) Bibliothekspersonal an Universitäten
- (2) Bibliothekspersonal der Kooperationspartner / Kooperationspartnerinnen
- (3) Personal anderer einschlägiger Bibliotheks-, Informations- und Dokumentations-Einrichtungen
- (4) Interessierte an höherqualifizierten oder qualifizierten Tätigkeiten im Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationswesen

§ 7 Aufbau

- (1) Lehrveranstaltungen des Grund- und Aufbaulehrganges (inkl. Anteile des fachspezifischen Praktikums)

GRUNDLEHRGANG

Fachbereich/Kurzbezeichnung/Module		SS	LV-Typ	Prü-Typ	ECT S
FB 1.	Management Grundlagen des Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationswesens in Österreich und im Ausland				
B1	Grundlagen der Betriebswirtschaft mit Schwerpunkt Non-Profit Organisationen	3	VO	K	3
B2	Bibliotheks- und Informationsmanagement	2	VO	K	2
B3	Bau und Einrichtung; Bestandserhaltung von Medien in Bibliotheken	2	VO	M	2
B4	Kommunikationstheorien; Berufliche Kommunikationsfertigkeiten	2	WS	BL	2
B5	Englischsprachige Fachterminologie I	1	WS	BL	1
B6	Projektmanagement	(2)*	WS	BL	*
Lernziele FB 1: Betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten für Führungs- und Managementaufgaben in Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationseinrichtungen					

Fachbereich/Kurzbezeichnung/Module		SS	LV-Typ	Prü-Typ	ECT S
FB 2.	Medientheoretische Grundlagen				
M1	Medientheorie I	2	VO	K	3
M2	Medientheorie II	2	VO	M	2
Lernziele Fachbereich 2: Kenntnisse der Typologie und unterschiedlichen Erscheinungsformen historischer und moderner Medien sowie Erwerb umfassender Medienkompetenz					

Fachbereich/Kurzbezeichnung/Module		SS	LV-Typ	Prü-Typ	ECT S
FB 3.	Medienschließung				
E1	Methoden der Erschließung	2	VO	K	2
E2	Regelwerke für die Formalerschließung I	(4)*	VO +PR	K	*
E3	Regelwerke für die inhaltliche Erschließung I	(4)*	VO +PR	M	*
Lernziele Fachbereich 3: Fähigkeiten, geeignete Erschließungsmethoden und Regelwerke für differenzierte Retrievalbedürfnisse auszuwählen und deren praktische Anwendung zu beherrschen					

Fachbereich/Kurzbezeichnung/Module		SS	LV-Typ	Prü-Typ	ECT S
Fachbereich/Kurzbezeichnung/Module		SS	LV-Typ	Prü-Typ	ECT S
FB 4. Information Retrieval					
I1	Informationsvermittlung I	3	VO+PR	M	2
I2	Informationsvermittlung II	3	VO+PR	M	3
I3	Informationstechnologie I	2	VO	K	4
Lernziele Fachbereich 4: Kenntnis der Instrumente und Strategien zur Beherrschung der Informationsflut, die zur Analyse und Bewertung von Informationsquellen und Rechercheergebnisse führen und zur Schulung der Informationskompetenz eingesetzt werden können					

Fachbereich/Kurzbezeichnung/Module		SS	LV-Typ	Prü-Typ	ECT S
Fachbereich/Kurzbezeichnung/Module		SS	LV-Typ	Prü-Typ	ECT S
FB 5. Rechtsgrundlagen					
R1	Berufsrelevante Rechtsgrundlagen	2	VO	M	3
R2	Medienrecht	2	VO	M	3
Lernziele Fachbereich 5: Kenntnisse der arbeits-, medien- und urheberrechtlichen Bestimmungen in Österreich und der EU					

Summe Lehrveranstaltungen	28			32
----------------------------------	-----------	--	--	-----------

PROJEKTARBEIT	(8)*		P	*
----------------------	------	--	---	---

Aus den Wahlfächern sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 4 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Wahlfächer:		SS	LV-Typ	Prü-Typ	ECT S
B7	Informationsethik	1	VO	K	1
B8	BenutzerInnenforschung: Methoden der empirischen Sozialforschung; Planung von empirischen Untersuchungen	1	WS	BL	1
B9	Öffentliches Bibliothekswesen I: Strukturen und Zielgruppen	2	VO	K	2

B10	Öffentliches Bibliothekswesen II: Medien und Vermittlung	2	VO	M	2
E4	Regelwerke für die Formalerschließung II	(3)*	WS	BL	*
E5	Regelwerke für die inhaltliche Erschließung II	(3)*	WS	BL	*
M3	Medientheorie III	2	VO	K	2
I4	Bibliometrie und Szientometrie	2	VO	K	2

AUFBAULEHRGANG

Fachbereich/Kurzbezeichnung/Module		SS	LV-Typ	PR Ü-Typ	ECT S
FB 1.	Management Grundlagen des Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationswesens in Österreich und im Ausland				
B11	Strategische Planung in Bibliotheks- und Informationseinrichtungen	2	VO	K	4
B12	Informations- und Wissensmanagement	2	VO	K	4
B13	Marketing und Öffentlichkeitsarbeit	2	VO	K	4
B14	Master Seminar	2	SE	BL	4
Lernziele Fachbereich 1: Vertiefende betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten für Führungs- und Managementaufgaben in BID-Einrichtungen					
Fachbereich/Kurzbezeichnung/Module		SS	LV-Typ	PR Ü-Typ	ECT S
FB 4.	Information Retrieval				
I5	Informationsvermittlung III	2	WS	BL	4
Lernziele Fachbereich 4: Kenntnis der Instrumente und Strategien zur Beherrschung der Informationsflut, die zur Analyse und Bewertung von Informationsquellen und Rechercheergebnisse führen und zur Schulung der Informationskompetenz eingesetzt werden können					

Summe Lehrveranstaltungen	10			20
---------------------------	----	--	--	----

Aus den Wahlfächern sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 10 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Wahlfächer:					
B16	Wissenschaftliches Publizieren	2	VO	K	4
B17	Englischsprachige Fachterminologie II	1	WS	BL	2
B18	Personalführung	1	VO	K	2
M4	Methoden der Buchforschung	2	WS	BL	4

I6	Informationstechnologie II	2	WS	BL	4
-----------	-----------------------------------	---	----	----	---

MASTER THESIS			P	30
---------------	--	--	---	----

Abkürzungen:

VO = Vorlesung

VO/PR = Vorlesung mit praktischen
Übungen

WS = Workshop

SE = Seminar

K = Klausur

M = Mündliche Prüfung

P = Präsentation

BL = Begleitende Leistungsfeststellung

* = im Rahmen des fachspezifisches
Praktikums mit ECTS-Punkten bewertet (vgl.
§7 Abs. 3)

Anmerkung:

Vorlesungen und Vorlesungen mit praktischen Übungen sind nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Workshops und Seminare sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.

(2) Projektarbeit und Master Thesis

Themen für die Projektarbeit können nach Absprache mit der organisatorischen Lehrgangsleitung, für die Master Thesis nach Absprache mit der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung aus den fünf im Curriculum genannten Fachbereichen gewählt werden.

(3) Fachspezifisches Praktikum

Das fachspezifische Praktikum dauert 100 Tage und gliedert sich in:

Fachspezifisches Praktikum	Umfang	ECTS
Anwendung des Gelernten an einem facheinschlägigen Arbeitsplatz; Anwendung von Regelwerken für formale und inhaltliche Erschließung in Form von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 11 Semesterstunden im Rahmen des Curriculums	55 Tage	14
Kennen lernen von verschiedenen Einrichtungen des Bibliotheks-, Informations- und Dokumentations-Wesens	25 Tage	6
Projektarbeit inkl. Lehrveranstaltung zum Projektmanagement	20 Tage	5

§ 8 Anrechnung von bereits erbrachten Leistungen

Vor Beginn des Universitätslehrganges können auf Antrag der Teilnehmer und Teilnehmerinnen Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ oder auf Grundlage einer entsprechenden Bevollmächtigung von der Lehrgangsleitung angerechnet werden. Die

Beurteilung, welche Teile des Lehrganges angerechnet werden können, obliegt der wissenschaftlichen Leitung im Einvernehmen mit dem Leitungsgremium.

§ 9 Prüfungsordnung

- (1) Der Studienerfolg ist in Einzelprüfungen nachzuweisen und ergibt sich je nach Erfordernis des jeweiligen Ausbildungsteiles gemäß dem Curriculum aus
 - a. schriftlichen oder mündlichen Prüfungen bei Vorlesungen und Vorlesungen mit praktischen Übungen
 - b. begleitenden Leistungsfeststellungen (Präsentationen, Referaten, Tests, Lösung von Übungsaufgaben) bei Workshops und Seminaren
- (2) Im übrigen gelten die studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung der den Lehrgang durchführenden Universität.
- (3) Voraussetzungen für den Abschluss des Grundlehrganges sind:
 - a. Nachweis der positiv abgeschlossenen Lehrveranstaltungen gemäß dem Curriculum
 - b. Nachweis über absolvierte Praktika gemäß Curriculum
 - c. Die abschließende schriftliche Arbeit für den Grundlehrgang ist die durch den Projektbetreuer / die Projektbetreuerin positiv beurteilte Projektarbeit
- (4) Voraussetzungen für den Abschluss des Aufbaulehrganges sind:
 - a. Nachweis der positiv abgeschlossenen Lehrveranstaltungen gemäß dem Curriculum
 - b. Die abschließende schriftliche Arbeit für den Aufbaulehrgang ist die durch den Betreuer / die Betreuerin positiv beurteilte Master Thesis
 - c. Die Master Thesis ist Gegenstand sowohl einer schriftlichen Beurteilung als auch einer daran anschließenden kommissionellen Abschlussprüfung (Defensio).
Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus: einem Vertreter / einer Vertreterin der wissenschaftlichen Gesamtleitung des Universitätslehrganges, dem organisatorischen Leiter / der organisatorischen Leiterin und zwei weiteren fach einschlägigen Experten / Expertinnen.

§ 10 Abschluss

- (1) Der Abschluss des Grundlehrganges bzw. des Aufbaulehrganges wird durch ein Zeugnis beurkundet.
- (2) *Den Absolventen / Absolventinnen des Grundlehrganges wird die Bezeichnung "Akademischer Bibliotheks- und Informationsexperte / Akademische Bibliotheks- und Informationsexpertin" verliehen.*
- (3) Den Absolventen / Absolventinnen des Aufbaulehrganges ist der akademische Grad Master of Science (Library and Information Studies), abgekürzt MSc zu verleihen.

§ 11 Leitung

- (1) Wissenschaftliche Gesamtleitung

Die Rektoren / Rektorinnen der Universitäten, an denen der interuniversitäre Universitätslehrgang eingerichtet ist, ernennen auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Bibliotheksdirektoren / Bibliotheksdirektorinnen einen wissenschaftlichen Leiter / eine wissenschaftliche Leiterin und zwei Stellvertreter / Stellvertreterinnen aus dem Kreis der habilitierten Universitätslehrenden zur wissenschaftlichen Gesamtleitung des Lehrganges für die Dauer von 3 Jahren. Mehrmalige Wiederbestellungen sind zulässig.

- (2) Der wissenschaftlichen Leitung obliegt die Sicherstellung von wissenschaftlichen, organisatorischen, pädagogischen, didaktischen und fachlichen Standards, an denen sich der Universitätslehrgang zu orientieren hat - insbesondere durch die:
 - a. Auswahl der fachlich qualifizierten Lehrenden
 - b. Vergabe von Themen und Auswahl der fachlichen Betreuung für die Master Thesis und die Endbeurteilung gemäß § 7 Abs. 2

26. Stück – Ausgegeben am 30.06.2009 – Nr. 191-225

- c. Anrechnung von bereits absolvierten Aus- und Weiterbildungen und Praktika auf die im Curriculum vorgesehenen Ausbildungsmodule

(3) Organisatorische Leitung

Der Rektor / die Rektorin der Universitäten, an denen ein interuniversitärer Universitätslehrgang gemäß § 1 eingerichtet ist, bestellt auf Vorschlag des Bibliotheksdirektors / der Bibliotheksdirektorin einen organisatorischen Lehrgangsleiter / eine organisatorische Lehrgangsleiterin aus dem Bereich des Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationswesens der / die über einschlägige Erfahrungen in der Organisation und / oder Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen verfügt.

(4) Den organisatorischen Lehrgangsleitern / Lehrgangsleiterinnen obliegt die praktische Durchführung der Lehrgänge, insbesondere die:

- a. Bewerbung der Lehrgänge
- b. Bedarfserhebung, Auswahl und Beratung der Interessenten / Interessentinnen
- c. Entscheidung über Durchführung, Absage oder zeitliche Verschiebung eines Lehrganges, wenn die nötige Mindestanzahl der Teilnehmer / Teilnehmerinnen nicht erreicht ist im Einvernehmen mit der wissenschaftlichen Leitung
- d. Planung, Durchführung und Evaluation der Lehrgänge
- e. Bestellung der Vortragenden
- f. Festlegung der Teilnehmerzahl
- g. Koordination und Information aller betroffenen Personen und Institutionen
- h. Erstellung von Finanzplänen sowie die jährliche Vorlage einer Abrechnung
- i. Einhaltung der Vereinbarungen, die in den Verträgen mit den Kooperationspartnern festgehalten sind

(5) Wissenschaftliches Leitungsgremium

Das wissenschaftliche Leitungsgremium besteht aus:

- a. dem wissenschaftlichen Leiter / der wissenschaftlichen Leiterin des Lehrganges und dessen Stellvertreter / deren Stellvertreterinnen.
- b. den organisatorischen Lehrgangsleitern / Lehrgangsleiterinnen

Dem Leitungsgremium gehören darüber hinaus an:

- c. ein Vertreter / eine Vertreterin der Arbeitsgemeinschaft der Bibliotheksdirektoren / Bibliotheksdirektorinnen
- d. der Leiter / die Leiterin der Ausbildungsabteilung der Österreichischen Nationalbibliothek
- e. bis zu zwei weitere fachlich qualifizierte Personen, die von den Rektoren / Rektorinnen der Universitäten, an denen der interuniversitäre Universitätslehrgang eingerichtet ist, auf Vorschlag der organisatorischen Lehrgangsleiter / Lehrgangsleiterinnen bestimmt werden.
- f. bei Bedarf können weitere Experten / Expertinnen zugezogen werden

(6) Das Leitungsgremium tritt zu regelmäßigen Sitzungen, zumindest 1mal jährlich zusammen. Diese können im Bedarfsfall von jedem Mitglied einberufen werden. Das Leitungsgremium entscheidet mit einfacher Mehrheit. Änderungen des Curriculums bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

(7) Das Leitungsgremium trägt für die Planung des Universitätslehrganges Verantwortung mit der Zielsetzung, eine österreichweit einheitliche Ausbildung für das Bibliothekspersonal an Universitäten zu sichern. Insbesondere obliegen ihm die:

- a. Ausarbeitung von Empfehlungen für eine österreichweit einheitliche

26. Stück – Ausgegeben am 30.06.2009 – Nr. 191-225

- wirtschaftliche Kalkulation
- b. Ausarbeitung von Vorschlägen für die Änderung des Curriculums
 - c. Erstattung von Vorschlägen für die Auswahl der fachlich qualifizierten Lehrenden
 - d. Festlegung der Richtlinien für die Zulassung zu den Lehrgängen
 - e. Festlegung der Anrechnungsmodalitäten von bereits absolvierten Aus- und Weiterbildungen und Praktika auf die im Curriculum vorgesehenen Ausbildungsmodule gemäß § 8 dieses Statuts.
 - f. Festlegung der angemessenen Abgeltung der Lehrtätigkeit im Universitätslehrgang
 - g. Erstellung einer Geschäftsordnung

§ 12 Wissenschaftlicher Beirat

Die Rektoren / Rektorinnen der Universitäten, an denen der interuniversitäre Universitätslehrgang Library and Information Studies MSc eingerichtet ist, bestellen auf Vorschlag des wissenschaftlichen Leiters / der wissenschaftlichen Leiterin einen wissenschaftlichen Beirat für die Dauer von 3 Jahren für den Universitätslehrgang.

Vorsitzender / Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats ist der wissenschaftliche Leiter / die wissenschaftliche Leiterin des Universitätslehrganges. Dem Beirat gehören außerdem mindestens fünf in- oder ausländische Fachexperten / Fachexpertinnen an.

Der wissenschaftliche Beirat ist ehrenamtlich tätig. Er berät den wissenschaftlichen Leiter / die wissenschaftliche Leiterin in allen wissenschaftlichen Angelegenheiten und überwacht die wissenschaftliche Qualität und Praxisrelevanz der Lehrveranstaltungen sowie die Evaluation des Universitätslehrganges.

Der wissenschaftliche Leiter / die wissenschaftliche Leiterin hat den wissenschaftlichen Beirat in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen und aktuelle wissenschaftliche Anliegen mit ihm zu beraten.

§ 13 Lehrgangsbüro

An den Universitäten, an denen ein interuniversitärer Universitätslehrgang gemäß § 1 eingerichtet ist, wird in den bestehenden Räumlichkeiten ein Lehrgangsbüro eingerichtet, von dem aus die Organisation und Verwaltung des Lehrganges durchgeführt wird. Die Adresse dieses Büros stellt zugleich die Kontaktadresse des Lehrganges dar.

§ 14 Finanzierung

Die Finanzierung des Universitätslehrganges erfolgt im Grundlehrgang und Aufbaulehrgang kostendeckend durch den von den Studierenden zu entrichtenden Lehrgangsbeitrag.

§ 15 Lehrgangsbeitrag

Gemäß § 91 Abs. 7 Universitätsgesetz 2002 ist der Lehrgangsbeitrag vom Senat der jeweiligen Universität festzulegen.

§ 16 Jahresbericht

Die Lehrgangsführung legt dem Senat der durchführenden Universität bis spätestens 30. Juni des Folgejahres einen Jahresbericht vor.

§ 17 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Änderungen treten mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der durchführenden Universität folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits für den Grundlehrgang zugelassene Studierende beenden diesen zu den bei der Inskription geltenden Bestimmungen.

26. Stück – Ausgegeben am 30.06.2009 – Nr. 191-225

- (3) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits für den Aufbaulehrgang zugelassene Studierende beenden diesen zu den bei der Inskription geltenden Bestimmungen.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
H r a c h o v e c

W A H L E N

224. Ergebnis der Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden der Curricular Kommission

In der am 23. Juni 2009 stattgefundenen konstituierenden Sitzung der Curricular Kommission wurden Ao. Univ. Prof. Dr. Herbert Hrachovec zum Vorsitzenden und O. Univ. Prof. Dr. Richard Potz zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Der Einberufer:
P o t z

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

225. Erteilung der Lehrbefugnis

Mit Bescheid vom 23.6.2009, Zl/Habil 02/254/2008/09, hat das Rektorat der Universität Wien Herrn **Mag. Dr. Andreas Gottsmann** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Österreichische Geschichte**“ erteilt.

Der Rektor:
W i n c k l e r

Redaktion: Mag. Dr. Petra Risak.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.